

Zugangs zu Toiletten aber auch dann entsprochen, wenn Häftlinge – wie das BMI versichert hat – jederzeit ohne unnötige Verzögerung eine Toilette aufsuchen können.

Für problematisch erachtete es die Kommission auch, dass ärztlich verschriebene Medikamente durch nicht ausreichend ausgebildete Exekutivbedienstete des PAZ Schwechat dispensiert werden. Dazu teilte das BMI mit, dass die Ausgabe von Medikamenten in PAZ inzwischen unter Aufsicht der diensthabenden Polizeiarztin bzw. des diensthabenden Polizeiarztes im Rahmen des „Vier-Augen-Prinzips“ vorgenommen werde. Die Ausgabe zur Selbsteinnahme der individuell vorbereiteten und dispensierten ärztlich angeordneten Medikamente erfolge im Rahmen dieser Laientätigkeit.

Ausgabe von
Medikamenten

Die VA begrüßte die Änderung der Praxis beim Dispensieren von Medikamenten, weil dadurch der Verantwortung von Polizeiarztinnen und Polizeiarzten für die individuelle Zuteilung und Vorbereitung der Medikamente mehr Gewicht beigemessen wird.

Einzelfall: VA-BD-I/0232-C/1/2013, BMI-LR1600/0048-Büro MRB/2013

Videoüberwachung der Toiletten im Polizeianhaltezentrum St. Pölten

Bei ihrem Besuch im PAZ St. Pölten rügte die Kommission, dass die Schubhaft nicht in einer offenen Station vollzogen wird. Weiters bemängelte sie das Fehlen eines geeigneten Ruheraumes für Bedienstete sowie die eingeschränkten Besuchszeiten. Für problematisch erachtete die Kommission auch die Videoüberwachung der Toilettenbereiche in den Sicherungszellen.

Grundsätzlich kann die Schubhaft in offenen Stationen vollzogen werden, in denen sich Zellen sowie die dazugehörigen Aufenthalts- und Bewegungsräume in einem eigens abgegrenzten Bereich des Hafttraumes befinden und von den Angehaltenen frei aufgesucht werden können (offener Bereich). Ist die Einrichtung offener Stationen für den Schubhaftvollzug aus baulichen oder personellen Gegebenheiten nicht möglich, so sind andere mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen anzustreben.

Zur Kritik der Kommission am Fehlen eines offenen Bereichs für den Schubhaftvollzug berichtete das BMI, dass die Einrichtung eines offenen Vollzugsbereichs im PAZ St. Pölten nicht umsetzbar sei. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen wären zu umfassend. Auch andere Verbesserungen der Haftbedingungen, wie etwa eine Öffnung der Zellentüren, erleichterter Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und dergleichen seien im PAZ St. Pölten angesichts der Raumsituation ausgeschlossen. Um die Bedingungen für die Häftlinge dennoch zu verbessern, sei das BMI bestrebt, Schubhäftlinge vorzugsweise in mit TV-Geräten ausgestatteten Zellen unterzubringen. Abschließend informierte das BMI darüber, dass ab 1. Jänner 2014 keine Schubhaft mehr im PAZ St. Pölten vollzogen werde.

Schubhaft – kein offener
Vollzugsbereich

Präventive Tätigkeit

In anderen Bereichen konnte das BMI Verbesserungsvorschläge der Kommission bereits umsetzen. Positiv hervorzuheben ist etwa, dass das BMI erste Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Ruheraumes für die Bediensteten des PAZ St. Pölten gesetzt hat.

Ausdehnung der
Besuchszeiten

Ein weiterer Kritikpunkt der Kommission betraf die Besuchszeiten im PAZ St. Pölten. Die Kommission regte an, das Besuchsrecht für Häftlinge von einer halben Stunde pro Woche auf zumindest zwei Besuche pro Woche zu erhöhen. Auch die VA erachtete es für notwendig, die Frequenz und Dauer der Besuchsmöglichkeiten – insbesondere im Bereich des Schubhaftvollzuges – möglichst großzügig zu gestalten.

Das BMI teilte dazu mit, dass den Angehaltenen zumeist auch ein Zweitbesuch ermöglicht werde, falls freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die VA begrüßt zwar die vom BMI ins Treffen geführten Bemühungen. Da die Besuchsmöglichkeiten in PAZ derzeit nicht einheitlich gestaltet sind, zeigt sich aus Sicht der VA aber umso mehr ein Bedürfnis nach einer allgemeinen und verbindlichen Anhebung des derzeitigen Mindeststandards für die Besuchsfrequenz in PAZ.

Videoüberwachung von
Toilettenbereichen

Bezüglich der im Keller gelegenen Sicherungszellen wies die Kommission darauf hin, dass der Kamerawinkel zum WC-Bereich möglichst verblendet werden sollte. Auch nach Auffassung der VA ist eine Videoüberwachung von WC-Bereichen angesichts des damit verbundenen intensiven Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre der Angehaltenen unbedingt hintanzuhalten (siehe auch S. 84).

Das BMI betonte, dass es dem Ressort ein Anliegen sei, im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips den Eingriff in die Privatsphäre der Häftlinge so gering wie möglich zu halten, ohne dabei jedoch den gebotenen Überwachungsauftrag zu gefährden. Aus Sicherheitserwägungen will das BMI dem Vorschlag der VA, eine Einschränkung der Videoüberwachung von Toilettenbereichen in PAZ umzusetzen, jedoch nicht folgen.

VA dringt weiter auf
eine Lösung

Aus Sicht der VA sollte das BMI Anstrengungen unternehmen, um sowohl dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit als auch dem Interesse an der Wahrung der Intimsphäre ausreichend Rechnung zu tragen. Es wäre daher eine technische oder mechanische Lösung anzustreben, die diesen Anforderungen gerecht wird. Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes konnte noch keine Lösung zur Einschränkung der Videoüberwachung der Toilettenbereiche in PAZ gefunden werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0222-C/1/2013, BMI-LR1600/0103-III/10/2013

Anhalteräume im Kellergeschoß in den Polizeiinspektionen Traun und Wels

Im Zuge von Besuchen in der API Wels und in der PI Traun nahm die Kommission Mängel in beiden Dienststellen wahr. Nach Intervention durch die VA veranlasste das BMI die Beseitigung der Mängel bzw. stellte dies für 2014 in Aussicht.

In beiden PI kritisierte die Kommission, dass sich die Anhalteräume im Keller der Dienststellen befanden. Diese waren mit einer Rufglocke ausgestattet. Sie verfügten jedoch über keine Gegensprechanlage. Damit war eine sofortige Kontaktaufnahme der Häftlinge mit den Beamtinnen und Beamten nicht gewährleistet.

Weitere Kritikpunkte betrafen die nicht barrierefreie Gestaltung der API Wels, die nicht erlassmäßige Gestaltung des Eingangsbereichs, der ein Gefahrenrisiko für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten darstellt, und die nicht getrennten Sanitäreinrichtungen für weibliche und männliche Bedienstete.

Das BMI gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass die beiden im Keller befindlichen Anhalteräume der API Wels mittlerweile geschlossen worden seien. Der Anhalteraum in der PI Traun werde bei der nächsten baulichen Adaptierung in das Erdgeschoß verlegt. Der Zugang zur API Wels werde durch den Einbau eines Treppenliftes und einer Sprechstelle mit Induktionsschleife sowie durch Adaptierung der Eingangstüre barrierefrei gestaltet.

Schließung der
Anhalteräume

Durch den Einbau entsprechender Sicherheitstüren und einer Videoüberwachung werde der Eingangsbereich (Sicherheitsschleuse) erlassgemäß ausgestattet. Zuletzt betonte das BMI, dass der Umkleidebereich für Beamtinnen demnächst adaptiert werde.

Einzelfälle: VA-BD-I/0097-C/1/2013 I/0167-C/1/2013, BMI-LR1600/0057-Büro MRB/2013

Sondertransit und Zurückweisungszone des Flughafens Wien-Schwechat

Die Kommission stellte bei ihrem Besuch am Flughafen Wien-Schwechat Mängel der Raumbelüftung fest. Darüber hinaus kritisierte die Kommission, dass es im gesamten Bereich des Sondertransits keinen gesonderten Bereich für Frauen gab. Die Kommission konnte aber auch Positives beobachten.

Im Zuge ihrer Besuche berichtete die Kommission, dass die Angehaltenen mit der Behandlung durch die Beamtinnen und Beamten zufrieden waren. Auch die Tatsache, dass die dort tätigen Beamtinnen und Beamten nunmehr Zivilkleidung tragen, nahm die Kommission positiv wahr.

Anlass zur Kritik gab hingegen die mangelnde Belüftung der Räume der Zurückweisungszone und des Sondertransits. Diese Wahrnehmung wurde von

Präventive Tätigkeit

Schlechte Belüftung und
kein gesonderter Be-
reich für Frauen

den dort tätigen Beamtinnen und Beamten bestätigt. Weiters kritisierte die Kommission, dass es im Sondertransit keinen gesonderten Bereich für Frauen gab. Frauen standen zwar eigene Zimmer zur Verfügung. Diese lagen allerdings im selben Bereich wie die Zimmer der Männer.

Das BMI veranlasste umgehend eine Wartung der Lüftungsanlage. Im Zuge dieser Wartungsarbeiten wurden drei Ventilatoren ausgetauscht. Hinsichtlich der Errichtung eines getrennten Bereichs für Frauen führte das BMI aus, dass im Erdgeschoß des Sondertransits ein Zimmer mit eigenem Bad/WC vorhanden sei, das von Frauen genutzt werden könne. Damit werde ein eigener Bereich für Frauen geschaffen.

Einzelfall: VA-BD-I/0097-C/1/2013, BMI-LR1600/0101-III/10/2013

Mängel in der Polizeiinspektion Grieskirchen

Die Kommission nahm im Zuge ihrer Besuchstätigkeit Mängel in der PI Grieskirchen wahr. Im Dialog mit der VA konnten die Mängel beseitigt werden. Ein offenes Problem ist nach wie vor der Mangel an Amtsärztinnen und Amtsärzten.

Verwahrungsräume im
Keller

Die Kommission stellte auch in der PI Grieskirchen fest, dass sich die Verwahrungsräume im Keller dieses Gebäudes befanden. Daher war eine sofortige Kontaktaufnahme der Häftlinge mit den Bediensteten nicht möglich, da diese Räume zwar mit Rufglocken, jedoch nicht mit Gegensprechanlagen ausgestattet waren. Zudem gab es in den Verwahrungsräumen bedingt durch Oberlichten kaum Tageslicht und keine Belüftungsmöglichkeit.

Kein barrierefreier
Zugang

Die Kommission beanstandete weiters, dass die PI zwar über den Hintereingang barrierefrei erreichbar sei, dies aber nur während der Dienstzeiten der BH oder des FA, die sich im selben Haus befinden. Auch die Sicherheit der dort tätigen Beamtinnen und Beamten sei nicht gewährleistet, weil der Hintereingang keine Sicherheitsschleuse aufweise. Eine derartige Schleuse müsse nach der geltenden Erlasslage aber vorhanden sein. Zuletzt warf die Kommission das Problem auf, dass es im Bezirk Perg einen Mangel an Amtsärztinnen und Amtsärzten gebe, die Untersuchungen für die Polizei (z.B. Haftfähigkeit) durchführen.

Das BMI reagierte prompt auf die Kritikpunkte. Das Ressort sperrte die beanstandeten Verwahrungsräume und stellte einen barrierefreien Zugang her. Für die Herstellung einer beschusshemmenden Sicherheitsschleuse veranlasste die LPD OÖ bereits eine Planungs- und Kostenschätzung. Der Zeitpunkt der Durchführung wird allerdings von der budgetären Bedeckung abhängen.

Das BMI selbst bedauerte den Mangel an Amtsärztinnen und Amtsärzten im ländlichen Bereich. Die Ärztekammer OÖ sandte eine Fibel an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte aus. Diese besagt, dass zwar keine Verpflichtung zur Übernahme von Untersuchungen für die Polizei bestehe (z.B. Haftfähigkeit,

§ 8 UbG), eine Übernahme derartiger ärztlicher Tätigkeiten aber aufgrund des Ersuchens der LPD OÖ empfohlen werde.

Einzelfall: VA-BD-I/0082-C/1/2013, BMI-LR1600/0066-Büro MRB/2013

3.5.7 Zwangsakte

3.5.7.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr beobachteten die Kommissionen 65 Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Darunter fielen insbesondere Abschiebungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Razzien sowie Großveranstaltungen. Wie schon im Jahr 2012 zeigte sich auch diesmal, dass es aus Sicht der Kommissionen bei Fußballspielen keine menschenrechtlichen Beanstandungen gab. Die Polizei hatte die Beobachtung der Fans der Fußballclubs gut organisiert und mögliche heikle Situationen im Griff.

Im Gegensatz dazu kritisierten die Kommissionen immer wieder den Verlauf von Abschiebungen. Die Reaktionen des BMI auf die Empfehlungen der VA und ihrer Kommissionen fielen durchaus positiv aus. Viele Anregungen setzte das BMI rasch um. Beteiligte Beamtinnen und Beamte wurden sensibilisiert, entsprechend geschult oder auf geltende Erlässe aufmerksam gemacht.

3.5.7.2 Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

Abschiebungen Oberösterreich

Jene Kommission, die für die Bundesländer Sbg und OÖ zuständig ist, beobachtete insgesamt sechs Abschiebungen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes. Sie kritisierte die Durchführung dieser Abschiebungen. Die VA leitete aus Anlass dieser Fälle ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Die Kommission beobachtete, dass die Beamtinnen und Beamten den Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Führung der Amtshandlung überließen. In anderen Fällen übersetzten die Dolmetscherinnen und Dolmetscher Gespräche mit den Betroffenen nicht, vielmehr entwickelten sich phasenweise eigenständige Gespräche. Vorgaben seitens der Beamtinnen und Beamten gab es kaum.

Dolmetscherinnen und
Dolmetscher

Auch die Beachtung des Wunsches nach freiwilliger Ausreise war für die Kommissionen ein wichtiger Aspekt. Dem Wunsch nach freiwilliger Rückkehr in das Heimatland sei grundsätzlich der Vorzug zu geben. Ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Freiheit darf nur stattfinden, wenn es absolut notwendig ist. Das BMI entgegnete, dass die betreffenden Familien die freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland nicht ernsthaft betrieben hätten. Vielmehr sollte damit Zeit gewonnen werden, um beispielsweise Überstellungsfristen ablaufen zu lassen. Die VA regte an, dass das BMI allgemein gültige Richtlinien für Personen, die freiwillig in ihr Heimatland ausreisen wollen, definieren soll, um den Betroffenen eine Orientierungshilfe zu geben.

Freiwillige Rückkehr in
Heimatland oder
Ausweisung

Präventive Tätigkeit

Die Kommission kritisierte in einem Fall, dass ein Arrestantenwagen, der aus Sicherheitsgründen völlig ungeeignet war, für die Abschiebung einer Familie verwendet wurde. Nach Auskunft des BMI handelte es sich dabei um einen Ausnahmefall. Grundsätzlich würden die Verantwortlichen keine Arrestantenwagen heranziehen.

Abschiebung
schwangerer Frauen

Die Abschiebung einer im achten Monat schwangeren Frau rief ebenfalls Kritik hervor. Entgegen der Auffassung des BMI kann allein aufgrund der Tatsache, dass keine gesundheitlichen Probleme eingetreten sind, nicht darauf geschlossen werden, dass die Abschiebung jedenfalls vorzunehmen ist. Die VA regte daher an, dass das BMI künftig mehr auf die Vorgaben des Art. 3 EMRK und die Rechtsprechung des AsylGH Bedacht nehmen sollte. Der Zeitraum, in dem eine Abschiebung aufgeschoben werden sollte, wird in der Rechtsprechung des AsylGH mit etwa acht Wochen vor und nach dem errechneten Geburtstermin des Kindes angesetzt.

Andere Kritikpunkte der Kommission betrafen das sichtbare Tragen von Waffen und/oder von Einsatzgürteln während einer Familienabschiebung, das Duzen der Betroffenen, die mangelhafte Versorgung der Abzuschiebenden mit Essen und Trinken im Zuge der Abschiebungen sowie die nicht ausreichende Zurverfügungstellung von Packtaschen.

Tragen von Uniform
und Waffen

Das Tragen von Waffen oder von Einsatzgürteln während einer Familienabschiebung widerspricht einem Erlass des BMI, wonach Beamtinnen und Beamte Familienabschiebungen grundsätzlich in Zivilkleidung durchzuführen und Waffen bzw. sonstige Einsatzmittel verdeckt zu führen haben. Das Duzen von Seiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verstößt gegen § 5 Abs. 2 Richtlinienverordnung. In all diesen Fällen nahm das BMI die Kritik der VA ernst und teilte mit, die ausführenden Dienststellen diesbezüglich bereits sensibilisiert zu haben.

Stillen während der
Abschiebung

In einem weiteren Prüfverfahren sicherte das BMI der VA zu, Vorsorge dafür zu treffen, dass Müttern künftig die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr Kind auch während einer Abschiebung zu stillen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0079-C/1/2013, BMI-LR1600/0106-III/10/2012 bzw. VA-BD-I/0214-C/1/2013, BMI-LR1600/0065-BüroMRB/2013

Mangelhafte Verständigung der Kommissionen von Polizeieinsätzen

In mehreren Fällen berichteten Kommissionen davon, dass sie von Einsätzen der Polizei sehr spät bzw. gar nicht informiert wurden. Das BMI und die VA werden eine gemeinsame Lösung erarbeiten.

Ende Juli 2013 wurden einige Asylwerbende nach Pakistan abgeschoben. Damit eine Delegation der Kommission zusammengestellt werden kann, müssen die Kommissionen zeitnah über das Kontaktgespräch vor einer Abschiebung

und über die Abschiebung selbst verständigt werden. Die Kommissionen wurden jedoch zum Teil erst Stunden vor dem Kontaktgespräch oder vor der Abschiebung informiert. Trotzdem gelang es in den meisten Fällen, rasch eine Delegation zusammenzustellen und die Amtshandlungen zu beobachten.

Das BMI bestritt in seiner Stellungnahme die Absicht, die Mandatsausübung der Kommissionen behindern zu wollen. Das Ressort wies darauf hin, dass die Polizei die Kommissionen über die Kontaktgespräche aufgrund der zeitnah erfolgten Verhaftungen erst sehr kurzfristig informieren konnte. Hinsichtlich der Termine der Abholung aus dem PAZ Rossauer Lände zum Zwecke der Abschiebung führte das BMI aus, dass erwartete Demonstrationen, die sich gegen die Abschiebung der Festgenommenen richteten, den organisatorischen Ablauf erschwerten. Die Termine zur Abholung und Abschiebung mussten somit la-gebedingt im Stundentakt neu festgelegt und verändert werden.

Faktische Hindernisse?

Im Fall der Räumung der Votivkirche Ende September 2013 wurde die zuständige Kommission erst zehn Minuten vor der Räumung informiert. Die Kommission konnte das Ende der Räumung noch beobachten. Diese verlief nach Ansicht der Kommission ruhig und korrekt.

Um eine rechtzeitige Verständigung künftig gewährleisten zu können, sprach das BMI eine Einladung an die VA aus, an der Überarbeitung des Erlasses mit-zuarbeiten, der die Voraussetzungen regelt, ob und wann die Kommissionen über Polizeieinsätze zu informieren sind. Die VA nahm diese Einladung an.

Arbeitsgruppe soll Lö-sung finden

Einzelfälle: BD-I/0464-C/1/2013, I/0476-C/1/2013, I/0477-C/1/2013, I/0478-C/1/2013, I/0479-C/1/2013, I/0480-C/1/2013, I/0589-C/1/2013, BMI-LR1600/0114-III/10/2013

3.5.7.3 Einzelfälle

Zutritt der Kommissionen zu Flugzeugen

Bereits im Berichtsjahr 2012 beschäftigte sich die VA mit dieser Frage, nachdem die Einsatzkräfte einer Kommission im Zuge der Beobachtung einer Abschiebung den Zugang zu einem Flugzeug verwehrt hatten. Das BMI folgte letztendlich der Auffassung der VA.

Bereits im PB 2012 (S. 54 f.) berichtete die VA, dass der Delegation einer Kommission der Zutritt zu einem Flugzeug im Zuge einer Abschiebung verwehrt wurde. Da sich in diesem Fall die Frage nach dem Umfang des Mandats des Nationalen Präventionsmechanismus stellte, leitete die VA ein Prüfverfahren ein.

Die VA betonte in diesem Zusammenhang, dass das Flugzeug auf einem Rollfeld in Österreich stand und die Türen noch nicht geschlossen waren. Daher ist nach dem Grundsatz des Territorialprinzips österreichisches Recht anzuwen-

Zutritt zu Flugzeugen muss gewährleistet sein

Präventive Tätigkeit

den. Zudem handelt es bei sich bei der Beobachtung einer Abschiebung um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Das B-VG berechtigt die Kommissionen der VA, das Verhalten der zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Zuletzt führte die VA in ihrer Stellungnahme aus, dass der Begriff des Ortes der Freiheitsentziehung gemäß OPCAT nach überwiegender Auffassung nicht nur staatliches Territorium, sondern auch Flugzeuge erfasst, die im jeweiligen Staat registriert sind.

BMI instruiert Polizei
entsprechend

Das BMI schloss sich der Rechtsmeinung der VA an. Auch seien nach Aussage des BMI bereits die für derartige Abschiebungen in Frage kommenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechend instruiert worden. Zuletzt verwies das BMI darauf, dass bei einer weiteren Beobachtung einer Abschiebung Ende Jänner 2013 der Delegation einer Kommission bereits der Zugang zum Flugzeug gestattet worden sei.

Einzelfall: VA-BD-I/0571-C/1/2012, BMI-LR2240/0099-II/1/c/2013

Zutritt der Kommissionen zur Bundesbetreuungsstelle Ost (Traiskirchen)

Einer Kommission wurde der Besuch der Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen untersagt. Lediglich die dortige PI und die Erstaufnahmestelle sind nach Auffassung des BMI potenzielle Orte der Freiheitsentziehung. Nach Einschaltung des Menschenrechtsbeirats konnte eine Lösung gefunden werden.

Wie schon im PB 2012 (S. 51) ausgeführt, befasste sich auch in diesem Fall die VA mit der Frage der Reichweite des Mandats des Nationalen Präventionsmechanismus. Unstrittig war, dass die PI und die Erstaufnahmestelle innerhalb des Areals des ehemaligen Flüchtlingslagers Traiskirchen Orte der Freiheitsentziehung sind. Damit können diese jederzeit von den Kommissionen der VA besucht werden. Offen blieb allerdings die Frage, ob auch andere Teile der Bundesbetreuungsstelle von der Kommission besucht werden dürfen. Das BMI bestritt dies.

Befassung des
Menschenrechtsbeirats

Die VA ersuchte daraufhin den Menschenrechtsbeirat, zu dieser Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Auf Basis der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats beschloss dieser in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2013 eine Stellungnahme, die von der VA angenommen wurde.

VA bei Missstandsver-
dacht uneingeschränkt
zuständig

Darin wird festgehalten, dass die Kommissionen künftig aufgrund ihres Mandats jedenfalls jene Gebäude besuchen dürfen, in denen unbegleitete minderjährige Fremde untergebracht sind. Diese Möglichkeit ist vom Umfang des Mandats gedeckt. Zu allen übrigen Teilen der Bundesbetreuungsstelle haben die Kommissionen nur dann Zutritt, wenn sie diese im Auftrag der VA wegen vermuteter Missstände, also im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle besuchen wollen.

Einzelfall: VA-BD-I/0574-C/1/2012, BMI-LR1600/0040-Büro MRB/2013

3.6 Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates

Aufgrund der Vorlagen der VA konnte der Menschenrechtsbeirat (MRB) im Berichtsjahr seine volle Beratungstätigkeit aufnehmen. Dabei wurde im MRB einstimmig festgelegt, dass die Vorlagen bzw. Beratungersuchen der VA zunächst in Arbeitsgruppen ausgearbeitet und danach im Plenum des MRB behandelt werden bzw. darüber abgestimmt wird.

Insgesamt kam der MRB unter sehr reger Teilnahme seiner ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder zu fünf ordentlichen und einer Dringlichkeitssitzung zusammen.

Zunächst wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der VA und der Kommissionen die Schwerpunktsetzung für das präventive Mandat der VA erörtert und für das Jahr 2013 festgelegt. Weiters erfolgten gutachtliche Stellungnahmen des MRB zu folgenden, seitens der VA vorgelegten, Fragen: „Zugang zur Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen für Kommissionen“, „Einsicht der Kommissionen in medizinische Daten von Angehaltenen“, „Schranken der Befugnis privater Sicherheitsdienste in psychiatrischen Einrichtungen“, „Standard Setting“, „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Justizanstalten“, „Einsatz von Netzbetten versus Achtung der Menschenwürde“, „Gesundheitswesen und ärztliche Betreuung in Justizanstalten“, „Vorgangsweise bei der Anordnung und Durchführung von Harnkontrollen“, „Menschen mit Behinderungen in Justizanstalten – Nachholbedarf“, „Bundes-Blindenerziehungsinstitut vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention?“. Aufgrund der generellen Bedeutung der Frage der Einsichtnahme in medizinische Daten ist die Stellungnahme des MRB auch auf der Homepage der VA abrufbar.

Schwerpunktsetzung und gutachtliche Stellungnahmen

Ebenfalls befasst(e) sich eine Arbeitsgruppe mit Fragen des „Standard Settings“. Dabei geht es um nationale und internationale Prüf- und Beurteilungsmaßstäbe der VA, um eine gleichförmige Praxis sicherzustellen. Dies ist keine einmalige Aufgabe des MRB, sondern vielmehr ein laufender Prozess der Compilation unter Berücksichtigung der Empfehlungen des CPT, des SPT und vor allem auch der Judikatur des VfGH und EGMR.

Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Prüfpraxis

Anfang Dezember wurde über Ersuchen von Mitgliedern des MRB eine außerordentliche Sitzung zum Thema „Schubhaftzentrum Vordernberg“ einberufen. Eine Arbeitsgruppe des MRB befasste sich mit den Fragen spezieller menschenrechtlicher Anforderungen an den Betrieb und die Aufenthaltsbedingungen für Personen in Schubhaft. Diese wurden der VA bereits übermittelt und sollen insbesondere für die Kontrolltätigkeit der zuständigen Kommission eine Richtschnur für ihre Besuchsthemen geben.

Es sei an dieser Stelle nochmals dem Engagement der Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB gedankt. Ohne die Expertise der Vertreterinnen und Vertreter der NGOs und der Bundesministerien hätte der MRB seine Beratungstätigkeit nicht in diesem Umfang ausüben können. Besonderer Dank gebührt

der stv. Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, die berufsbedingt mit Ende 2013 ihre Tätigkeit beendete. Von der VA wurde an ihrer Stelle Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer zum neuen stv. Vorsitzenden bestellt.

3.7 Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.7.1 Internationale Kooperationen

SEE NPM Network Die VA ist im Oktober 2013 dem „Südosteuropäischen Netzwerk Nationaler Präventionsmechanismen“ (SEE NPM Network) beigetreten, in dem die Ombudsmann-Einrichtungen von Albanien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien insbesondere in thematischen Workshops intensiv zusammenarbeiten wollen.

Für das Jahr 2014 ist vorgesehen, auch mit den Nationalen Präventionsmechanismen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz den vertiefenden Dialog aufzunehmen.

Gleichermaßen von Bedeutung ist für die VA auch die Kooperation mit internationalen Organen nach der Behindertenrechtskonvention, weshalb sie auch durch eine Stellungnahme bei der Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-Konvention vor dem zuständigen UN-Ausschuss mitwirkte.

3.7.2 Zusammenarbeit mit NGOs

Organisatorisch ist die Zivilgesellschaft durch ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten im Menschenrechtsbeirat vertreten. Da dieser die VA insbesondere bei der Festlegung von Prüfschwerpunkten zu beraten hat, fließen die Erfahrungen und Wahrnehmungen der NGOs in die Kontrolltätigkeit der VA und ihrer Kommissionen entscheidend ein.

NGO-Forum Zur Vertiefung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft fand im April 2013 erstmals ein „NGO-Forum“ in der VA statt. Neben der Information über die Tätigkeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus legte Dr. Silvia Casale, langjährige Präsidentin des Europäischen Anti-Folter Ausschusses (CPT) in einer Außensicht dar, wie sich Österreich bei der Umsetzung von UN-Menschenrechtsverträgen im internationalen Vergleich bewährt.

Aufgebaut wurden auch Kooperationen mit thematisch spezialisierten NGOs, wie z.B. dem Vertretungsnetz. Durch wechselseitig laufende Informationen können „hot spots“ ausgemacht werden, die thematisch oder örtlich eine vorrangige Kontrolltätigkeit der Kommissionen erforderlich machen.

3.7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits im Jahresbericht 2012 angekündigt, intensivierte die VA ihre Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit als aktiven Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht.

Die Publikation des von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek verfassten Buches „Junge Menschen und ihre Rechte“ wurde seitens des BMUKK den Schulleitungen für den Unterricht in politischer Bildung zur Verfügung gestellt. Wie die Mitglieder der VA im Geleitwort festhalten, will die VA zeigen, dass „es ihr ein Anliegen ist, die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, ob jung oder alt, zu schützen und zu fördern und vor allem junge Menschen über ihre Rechte direkt zu informieren.“ Für 2014 wird an einer Einladungs-Offensive gearbeitet. Dazu sollen junge Menschen (auch Studierende) die Arbeit der VA sowohl als Einrichtung der nachprüfenden Kontrolle als auch als Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte kennen lernen und in ihrem Rechtsbewusstsein gestärkt werden. Die VA kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung und Kooperation mit Bildungseinrichtungen aktiv nach. Publikation der VA

Die VA nahm alle Einladungen interessierter Fachkreise zu Vorträgen über die Arbeitsweise und Ergebnisse ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus an. In entsprechenden Fachbeiträgen und wissenschaftlichen Publikationen manifestiert sich die VA laufend als Kompetenzzentrum für allgemeine und besondere Fragen des (öffentlichen) Rechts und der Menschenrechte insgesamt.

3.7.4 Trainings und Weiterbildung

Die Notwendigkeit einer möglichst gleichförmigen Vorgangs- und Herangehensweise erfordert ein hohes Maß an Kommunikation zwischen der VA und den Kommissionen einerseits und zwischen den regionalen Kommissionen untereinander andererseits.

Gelegenheit für einen persönlichen Kontakt boten zwei Veranstaltungen im März und November 2013. Im Zentrum des Erfahrungsaustausches standen dabei Fragen der Schwerpunktsetzung, der Methodik der Kontrollen sowie der Beurteilungsstandards. Erfahrungsaustausch

4 Nachprüfende Tätigkeit

4.1 Antidiskriminierung

4.1.1 Allgemeine Wahrnehmungen

Die Bedeutung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte für Minderheiten und diskriminierungsanfällige Gruppen wird in Gesetzgebung und Verwaltung oft unterschätzt. Es bleibt noch viel zu tun.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Als eine Maßnahme dazu soll ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ unter Mitwirkung der VA erstellt werden (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 S. 75). Dieser Nationale Aktionsplan soll die bestehenden sektoralen Aktionspläne erfassen und aufzeigen, wo Handlungsbedarf besteht.

Nationaler Aktionsplan
Menschenrechte

Adressat menschenrechtlicher Verpflichtungen ist zunächst der Staat, im Weiteren aber auch die Gesellschaft. Gegenüber dem Staat entfalten Menschenrechte verschiedene Verpflichtungsdimensionen, die kurz als Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten zusammenzufassen sind. Auf das Diskriminierungsverbot bezogen bedeutet dies zunächst, dass der Staat nicht nur angehalten ist, selbst keine diskriminierenden Maßnahmen zu ergreifen. Er muss im Rahmen seiner Schutzpflicht auch vor Diskriminierungen durch Private schützen und die gesetzlichen und institutionellen Voraussetzungen schaffen, damit Betroffene sich gegen Diskriminierungen durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure effektiv wehren können. Die Einhaltung von Menschenrechten setzt darüber hinaus aber entsprechende Überzeugungen und Haltungen voraus, die sich mit rechtlichen Mitteln alleine nicht durchsetzen lassen.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle hat die VA einen Einblick, wie sich Verwaltungshandeln im Alltag der Menschen konkret auswirkt, wo es zu Diskriminierungen führt oder wo diese nicht verhindert werden. Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen sind die schwersten denkbaren Missstände in der Verwaltung. In diesem Sinne übte die VA schon immer eine Menschenrechts- und Diskriminierungskontrolle der öffentlichen Verwaltung aus. Mit Juli 2012 wurden diese Aufgaben noch verstärkt und erweitert, da die VA ein ausdrückliches verfassungsrechtliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte erhielt. Im Rahmen der präventiven Kontrolle sollen Menschenrechtsverletzungen nach Möglichkeit im Vorhinein verhindert werden. Sowohl im Rahmen der nachprüfenden als auch der präventiven Kontrolle wird deutlich, wie vielfältig die Probleme von diskriminierungsanfälligen Gruppen sind.

Erfahrungen aus ihrer Prüftätigkeit lässt die VA auch in den Gesetzgebungsprozess einfließen, indem Anregungen zu Gesetzesentwürfen und Änderungs-

Antidiskriminierung

vorschläge zu bestehenden Gesetzesbestimmungen gemacht werden. So wurden z.B. in der jüngsten Novelle zum GIBG mehrere Anregungen der VA zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und der verfahrensrechtlichen Instrumente umgesetzt (siehe S. 267 f.).

Für die Empfehlungen und Anregungen der VA an Verwaltung und Gesetzgebung sind neben den nationalen Vorgaben immer auch die internationalen und europarechtlichen Verpflichtungen Österreichs zum Diskriminierungsschutz maßgeblich, vor allem die EMRK und die EU-Regelungen sowie die UN-Menschenrechtsverträge.

VA berichtet an
UN-Ausschüsse

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die VA 2013 zwei UN-Ausschüssen über ihre Wahrnehmungen zur Frage, ob und wie Österreich seinen Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen bisher nachgekommen ist, berichtete. Im September 2013 evaluierte der zuständige UN-Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities) den Staatenbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein großer Teil der Arbeit der VA betrifft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Probleme von diskriminierungsanfälligen Gruppen, insbesondere auch von Menschen mit Behinderungen. Wir freuen uns sehr darüber, dass die Arbeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) und unabhängige Behörde nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK in den General Comments dieses Ausschusses lobend Erwähnung fand. Im November 2013 wurde der vierte Staatenbericht Österreichs zur Umsetzung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom zuständigen UN-Ausschuss (Committee on Economic, Social and Cultural Rights) evaluiert.

Diskriminierungsverboten kommt als Strukturprinzipien des Menschenrechtsschutzes besondere Bedeutung zu, denn sie sind unverzichtbarer Bestandteil aller Menschenrechte. Sie benennen Merkmale, an die keine Bevorzugung oder Benachteiligung geknüpft werden darf. Beispiele dafür sind Hautfarbe, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Sprache, politische Anschauung, sexuelle Orientierung und sexuelle Identität. Alle – ob Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Justizgrundrechte, das Recht auf Bildung, Gesundheit oder das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt etc. – haben als Menschenrechte immer zugleich den Anspruch, dass sie jedem Menschen diskriminierungsfrei zukommen sollen. Aktuell gewinnen diese Rechte dort besonders an Bedeutung, wo Diskriminierungen dazu führen, dass Menschen der Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten, wie Arbeit, Wohnung, Bildung, Gesundheitsvorsorge oder der Absicherung von Lebensrisiken, verwehrt bzw. wesentlich erschwert wird.

Inklusion als Ziel der
Behindertenpolitik

Erfreulich ist, dass im Arbeitsprogramm der neuen Bundesregierung als Ziel der Behindertenpolitik die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche genannt wird (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 S. 54). Die Einsicht, dass Einschränkungen, unter denen Menschen mit Behinderungen leiden, kein unabänderliches persönliches

Schicksal darstellen, sondern zumindest teilweise auch auf gesellschaftliche Vorurteile und Ausschlussmechanismen zurückgehen, ist nicht neu. An die Stelle von „Fürsorge“ und „Mitleid“ gegenüber Menschen mit Behinderungen muss deren vollständige und gleichberechtigte „Teilhabe“ in allen Lebensbereichen treten. Gleichheit ohne Chancengleichheit negiert die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Menschen mit Behinderungen, wenn es darum geht, das Leben nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen gestalten zu können. Gleichheit ohne umfassende Barrierefreiheit bedeutet bloß die Türen zu öffnen, ohne jene Hürden zu beseitigen, vor denen Menschen mit Behinderungen stehen. Gleichheit ohne Inklusion bedeutet Zwang zur Anpassung an vorgegebene Strukturen, die wenig Raum für die Entfaltung von Individualität, Identität und Entwicklung zulassen. Gerade weil in der UN-BRK das Prinzip der Nichtdiskriminierung begleitet wird von den Grundsätzen der Inklusion, Chancengleichheit und Barrierefreiheit, ist davon auszugehen, dass faktische und rechtliche Gleichheit das Ziel der Bemühungen, die insgesamt zu einer Humanisierung des Zusammenlebens beitragen, sein muss.

So ist etwa die Unterbringung jüngerer psychisch kranker oder mehrfach behinderter Menschen in Alten- und Pflegeheimen für die VA nicht akzeptabel. Auch plädiert die VA für eine Deinstitutionalisierung von Heimen, um Menschen mit Behinderungen in kleineren Einheiten eine selbstbestimmtere Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Ein weiterer Bereich, in dem Reformbedarf besteht, ist die Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit. In Österreich arbeiten ca. 20.000 Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Beschäftigungstherapien. Diese Form von Arbeit gilt nicht als Erwerbsarbeit, sondern als Maßnahme der Behindertenhilfe. In den Werkstätten werden den Menschen mit Behinderung für ihre Arbeit keine Löhne, sondern überwiegend Taschengelder in sehr geringer Höhe ausgezahlt. Dies obwohl manche Einrichtungen Überschüsse erwirtschaften. Die VA sieht in der geringen Entlohnung die Gefahr der Ausbeutung von Menschen mit Behinderungen. Klar ist, dass eine zu verrichtende Arbeit objektiv bewertet und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit gezahlt werden muss. Ein weiteres Problem ist, dass bei diesen Beschäftigungsformen kein Anspruch aus der Pensionsversicherung erworben werden kann und Menschen mit Behinderung auch beim Erwerb einer Berufsunfähigkeitspension oder bei der Waisenpension schlechter gestellt sind (siehe Abschnitt „Pensionsversicherung“, S. 126 ff.).

Gleiches Recht auf Arbeit und Beschäftigung

Einen Erfolg konnte die VA im Berichtsjahr bei ihrem Einsatz für die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erreichen. In NÖ war eine Novelle geplant, die vorsah, bei volljährigen behinderten Menschen mit Anspruch auf Familienbeihilfe den Mindeststandard um mindestens 25 % zu kürzen. Die VA trat vehement gegen dieses Vorhaben auf und machte darauf aufmerksam, dass zwischen Armut und Behinderung direkte Zusammenhänge bestehen. Die erhöhte Fa-

Zusammenhang zwischen Behinderung und Armut

Antidiskriminierung

milienbeihilfe soll bei volljährigen Behinderten, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich in einen Arbeitsprozess zu integrieren, den behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken. Ausgrenzung und Armut verfestigen sich jedoch, wenn zweckgewidmete Zuwendungen des Bundes wie die Familienbeihilfe Anlass dafür sind, Geldleistungen der Mindestsicherung für Menschen mit Behinderungen vorab pauschal zu kürzen. Der eindringliche Appell der VA sowie weiterer Institutionen gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung war erfolgreich. Den Einwänden wurde im nun beschlossenen Gesetz Rechnung getragen.

Diskriminierung von
Personen mit
nichtösterreichischer
Staatsbürgerschaft

Eine Gruppe, die von Diskriminierungen ebenfalls häufig betroffen ist, sind Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft. Ihre Probleme beim Erwerb von Familienleistungen wurden in den letzten Parlamentsberichten ausführlich dargestellt (vgl. zuletzt PB 2012, S. 73). Viele Probleme konnten gelöst werden, einige – wie z.B. ungerechtfertigte Befristungen der Familienbeihilfe – bestehen noch immer (siehe S. 155 ff.). In diesem Jahr konnte ein Erfolg betreffend das Pflegegeld für subsidiär Schutzberechtigte erzielt werden (siehe S. 119 f.).

Arbeitsmöglichkeit und
Existenzminimum für
Asylsuchende

Auch die Situation von Asylwerbenden in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist als schwierig zu beurteilen. So musste die VA in diesem Berichtsjahr im Zuge mehrerer Prüfverfahren teilweise grobe Menschenrechtsverletzungen in Flüchtlingsunterkünften feststellen (siehe S. 119 f.). Aber auch im Fall individueller Unterbringung sind die Versorgungsmöglichkeiten nicht ausreichend. Asylwerbende erhalten an Geldleistungen einen Maximalbetrag für Verpflegung, Mietkosten, Bekleidung sowie Taschengeld, der weit unter dem für Österreicherinnen und Österreicher und andere Aufenthaltsberechtigte gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt. Da das Existenzminimum einen Minimalstandard für ein menschenwürdiges Leben darstellt und Menschenrechte universal gültig, egalitär und unteilbar sind, sieht es die VA als notwendig an, das System der Grundversorgung an das System der Mindestsicherung anzupassen.

Abgesehen davon sieht es die VA – insbesondere aufgrund der teilweise sehr langen Dauer der Asylverfahren – als menschenrechtlich geboten an, Asylwerbenden die Gelegenheit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Dies ist bislang nur äußerst eingeschränkt möglich. Auch gibt es wenig Anreiz für Asylwerbende, wenigstens zeitlich begrenzten, legalen Beschäftigungen nachzugehen, da ihre Einkünfte daraus von der Grundversorgung abgezogen oder sie aus der Grundversorgung entlassen werden. Das bedeutet unter anderem auch, dass Asylwerbende ihre Unterkunft verlieren und erst nach Ende der Arbeit (z.B. Erntearbeit über max. sechs Wochen) um Wiederaufnahme in die Grundversorgung ansuchen können. Dies ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und birgt das Risiko, in einer anderen Unterkunft als zuvor untergebracht zu werden.

Dieser – keineswegs abschließende – Überblick zeigt, wie vielfältig die Probleme diskriminierungsanfälliger Gruppen sind. Im Folgenden werden einige aktuelle Prüffälle exemplarisch aufgezeigt.

4.1.2 Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Kein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen

Das Recht auf Zugang zur unentgeltlichen oder erschwinglichen Gesundheitsversorgung muss Menschen mit Behinderungen im selben Umfang und in derselben Qualität zustehen wie nicht behinderten Menschen.

Seit 2011 leidet ein junger Familienvater aus dem Bgld an einer schweren Muskelerkrankung und ist deshalb ständig auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen. Er muss regelmäßig verschiedene Ärztinnen und Ärzten aufsuchen, was sich jedoch schwierig gestaltet, da in Eisenstadt und Umgebung Kassenarztpraxen mit einem barrierefreien Zugang Mangelware sind. Den Besuch des barrierefreien Gesundheitszentrums Eisenstadt kann sich der zweifache Familienvater wegen der hohen Ordinationskosten nicht leisten. Die BGKK ersetzt nur einen geringen Teil der Kosten der Wahlärztinnen und Wahlärzte.

Arztpraxen mit
barrierefreiem Zugang
Mangelware

Diese Situation ist mit den internationalen Vorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht vereinbar. Auch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation – die Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs – hielt in ihrem Bericht 2013 fest, dass das geringe Angebot an barrierefreien Praxen dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen nur selten die Ärztin bzw. den Arzt der eigenen Wahl konsultieren können. Die VA thematisierte diesen Fall in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ und forderte, dass – entsprechend den Verpflichtungen der Art. 9 und 25 UN-BRK – Menschen mit Behinderungen ein kostenmäßig erschwinglicher Zugang zu Gesundheitsdiensten im selben Umfang und in derselben Qualität wie Nichtbehinderten gewährt werden muss. Gefordert wurde auch eine Verbesserung der Information über den behindertengerechten Zugang und die Ausstattung der Arztpraxen.

Keine freie Arztwahl

In der ORF-Sendung versprach die BGKK die notwendige Aktualisierung des Ärzteverzeichnisses in Hinblick auf barrierefrei zugängliche Arztpraxen für das Jahr 2014. Die Übernahme der gesamten Arztkosten des betroffenen Mannes lehnte die BGKK jedoch ab.

Verbesserungen
angekündigt

Die BGKK versicherte, dass für den Abschluss von neuen Kassenverträgen der barrierefreie Zugang zu den Ordinationsräumlichkeiten bereits seit dem Jahr 1999 in einem Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Bgld geregelt ist. Vergleichbare Regelungen gibt es laut Information des zuständigen BMG auch in Ktn, Vbg, Sbg und Wien. Betreffend die vor 1999 errichteten und zugelassenen Arztpraxen

Antidiskriminierung

verwies die BGKK auf das BGStG. Demnach müssen diese erst ab Beginn des Jahres 2016 barrierefrei sein, soweit dies zumutbar ist (§ 19 Abs. 2).

Diese äußerst lange Übergangsfrist wurde von internationalen Einrichtungen und der VA bereits mehrfach kritisiert (vgl. zuletzt PB 2012, S. 62). Nach Ansicht der VA ist es dringend erforderlich, den behindertengerechten Umbau von Arztpraxen voranzutreiben.

Einzelfall: VA-BD-SV/1022-A/1/2013

Bund blockiert Aufnahme von Menschen mit Behinderungen

Das VBG sieht als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis die volle Handlungsfähigkeit der Person vor. Aus diesem Grund konnte das BMLVS eine junge Frau, die an einer geistigen Behinderung leidet, nur im Rahmen eines Sondervertrages als Küchenhilfskraft beschäftigen.

Menschen mit Behinderung haben am Arbeitsmarkt – auch im öffentlichen Dienst – mit großen Hürden zu kämpfen. Das zeigte sich einmal mehr am Beispiel einer jungen Frau, die an einer mittelgradigen Intelligenzminderung leidet und für den Umgang mit Behörden und den Abschluss von nicht alltäglichen Rechtsgeschäften unter Sachwalterschaft steht. Die junge Frau war bei einer Leiharbeiterfirma beschäftigt, die sie im Zuge eines Projektes an das BMLVS vermittelte.

VBG verhindert
Aufnahme in den
öffentlichen Dienst

Die Frau erledigte ihre Aufgaben als Küchenhilfskraft in der General-Körner-Kaserne zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten. Das Militärkommando Wien beabsichtigte, sie in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Dem stand allerdings das VBG entgegen, das als Voraussetzung für die Aufnahme die volle Handlungsfähigkeit vorsieht.

Ausweg über
Sondervertrag

Die VA thematisierte diesen Fall in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ und setzte sich für eine Lösung beim für Dienstangelegenheiten zuständigen BKA ein. Schließlich konnte das BMLVS mit der jungen Frau, unter Zustimmung des BKA, einen Sondervertrag als Küchenhilfskraft abschließen.

Gesetzliche Änderung
notwendig

Trotz der Lösung im Einzelfall ist eine Änderung des VBG dringend erforderlich. Der Ausweg über den Abschluss eines Sondervertrages kann nicht der Regelfall sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst schlechter gestellt werden als in der Privatwirtschaft. Das BKA sagte zu, das Anliegen nochmals zu überprüfen und im Zuge der nächsten Dienstrechtsnovelle sowohl auf sozialpartnerschaftlicher Ebene als auch mit den Ressorts zu diskutieren.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0012-A/1/2013; GZ S91154/35-PMVD/2013

4.1.3 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit

Diskriminierung subsidiär Schutzberechtigter beim Pflegegeld aufgehoben

Seit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 erhielten subsidiär Schutzberechtigte, die in der Grundversorgung waren, kein Pflegegeld mehr. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise als europarechtswidrig. Das BMASK folgt nun dieser Rechtsauffassung.

Subsidiär Schutzberechtigte konnten nach den bisher geltenden Landespflegegeldgesetzen für die Dauer ihrer Aufenthaltsberechtigung befristetes Pflegegeld beziehen. Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 wurden die Landespflegegeldgesetze durch das BPGG abgelöst, das subsidiär Schutzberechtigte nicht ausdrücklich als anspruchsberechtigt nennt. Seitdem lehnte die nunmehr zuständige PVA Anträge auf Pflegegeld für subsidiär Schutzberechtigte in der Grundversorgung ab.

Dies verstößt gegen zwingende europarechtliche Bestimmungen, wie die VA zeigen konnte. Gemäß Art. 28 der EU-Richtlinie 2004/83/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, subsidiär Schutzberechtigten zumindest die sozialen Kernleistungen zu gewähren, die auch die eigenen Staatsangehörigen erhalten. Diese Kernleistungen umfassen nach dem Erwägungsgrund Nr. 34 der Richtlinie unter anderem die Unterstützung bei Krankheit und daher auch das Pflegegeld, weil es sich beim österreichischen Pflegegeld gemäß der Judikatur des EuGH um eine Leistung bei Krankheit handelt (vgl. mwH auch Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld, 2013, Rz 114; Peyrl, Der Anspruch von Subsidiär Schutzberechtigten auf Pflegegeld, ÖZPR 2013/77). Dasselbe gilt auch für die neue EU-Richtlinie 2011/95/EU.

Gleichbehandlung bei sozialen Kernleistungen europarechtlich geboten

Das BMASK hat sich nun der Rechtsauffassung der VA angeschlossen und die Auslegung des § 3a Abs. 2 Z 1 BPGG geändert. Subsidiär Schutzberechtigte haben nunmehr – unabhängig davon, ob sie eine Leistung aus der Grundversorgung beziehen oder nicht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch bei der Betrachtung der neuen Richtlinie 2011/95/EU, die an die Stelle ihrer Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG treten wird.

Einzelfall: VA-BD-SV/0643-A/1/2013

Menschenrechtsverletzungen in Asylwerberunterkünften

Sinn der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist die Gewährleistung von bundesweit einheitlichen Standards für alle Grundversorgungseinrichtungen für Asylwerbende. Es ist zu hoffen, dass diese Standards bald vorliegen und schwere Menschenrechtsverletzungen in Asylwerberunterkünften der Vergangenheit angehören.

Antidiskriminierung

Internationale
Verpflichtung zu
menschenwürdiger
Unterbringung
Asylsuchender

In Österreich leben derzeit ca. 20.000 Asylsuchende. Die meisten verfügen über kein Geld, dürfen nicht arbeiten und sind deshalb auf Unterstützung des Staates angewiesen. Gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG bzw. der neuen EU-Richtlinie 2013/33/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für hilfebedürftige Asylsuchende angemessenen Lebensunterhalt und eine Unterbringung, die unter Achtung der Privatsphäre auch ein Mindestmaß an autonomer Lebensgestaltung ermöglicht, sicherzustellen. Die Nichterbringung von menschenwürdigen Versorgungsleistungen für Asylsuchende kann auch eine Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 der EMRK darstellen (EGMR 21.1.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09).

Beschwerden über
Zustände in
Flüchtlingsquartieren

Dass diese internationalen Verpflichtungen nicht immer erfüllt werden, zeigen umfassende Prüfungen der VA in zwei Bundesländern. Anlass für die Prüfungen waren Medienberichte sowie NGOs und Privatpersonen, die mit zahlreichen Beschwerden über Missstände in mehreren Flüchtlingsunterkünften in Ktn und im Bgld an die VA herantraten. Die Vorwürfe betrafen hauptsächlich die so genannte „Saualm“ und eine weitere Einrichtung in Ktn sowie mehrere Grundversorgungseinrichtungen im Bgld.

VA stellt Menschen-
rechtsverletzungen fest

Im Zuge der Prüfung stellte die VA schwere Mängel fest: In der Flüchtlingsunterkunft „Saualm“ herrschten gesundheitsgefährdende hygienische Bedingungen. Das Essen war teilweise verdorben und nicht ausreichend, sodass die Menschen immer wieder Hunger leiden mussten. Das Duschen mit Warmwasser und das Aufdrehen der Heizung wurden teilweise nur eine halbe Stunde bis maximal eine Stunde am Tag erlaubt. Die Asylsuchenden wurden von der Betreiberin zu illegalen Arbeitsleistungen bei der Gebäuderenovierung ohne ausreichende Schutzmaßnahmen angehalten. Taschengeld wurde teilweise erheblich verspätet ausgezahlt. Das Personal des vom Land Ktn eingesetzten Sicherheitsdienstes führte mutwillige Zimmerkontrollen mit Hunden durch und trug sichtbar Waffen und Handschellen. Gebete wurden ohne Anlass gestört. All dies verunsicherte die Untergebrachten zusätzlich.

Obwohl traumatisierte Asylwerbende auf der Saualm untergebracht waren, gab es keine psychologische Betreuung. Die Betreiberin setzte mit Ausnahme eines unzureichenden Deutsch-Unterrichts auch keine Integrationsmaßnahmen, sondern behinderte Initiativen und Unterstützung der lokalen Bevölkerung und des Pfarrers. Hausverbote erschwerten Integrationsmaßnahmen zusätzlich. Trotz vertraglicher Verpflichtung gab es keine Transportmöglichkeit in bewohnte Gebiete, was aufgrund der abgeschiedenen Lage der Saualm besonders problematisch war.

Die VA stellte auch fest, dass der Zugang zur medizinischen Versorgung unzureichend war. Die Asylsuchenden durften für Krankentransporte weder die Rettung noch ein Taxi rufen, sondern benötigten die Zustimmung der Betreiberin, die zumindest einmal versagt wurde. Es gab auch keine Arztbesuche auf der Saualm. Selbst erwachsenen Untergebrachten war es verwehrt, auf ihre

Medikamente zuzugreifen, da diese von der Betreiberin bzw. dem Security-Personal aufbewahrt und verwaltet wurden.

Die zuständigen Verantwortlichen des Landes Ktn hatten zum größten Teil Kenntnis von diesen Vorgängen und akzeptierten sie zumindest ein Jahr stillschweigend, ohne Abhilfe zu schaffen. Die vom Land Ktn ausgewählten Regionalbetreuerinnen dürften für die Aufgaben nicht ausreichend qualifiziert gewesen sein. Sie waren offensichtlich überfordert, Missstände vollständig zu dokumentieren. Wenn sie von Missständen berichteten, reagierte das Land in vielen Fällen überhaupt nicht oder zumindest nicht angemessen. Ein Beschwerdemanagement, das die Grundlage für die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen der Einrichtungen darstellt, existierte nicht.

Land erfüllte
Kontrollfunktion nicht

Auch bei der zweiten beanstandeten Flüchtlingsunterkunft in Ktn stellte die VA schwere Mängel fest. Ebenso bei mehreren Unterkünften im Bgld. Asylsuchende waren teilweise unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht, Menschenrechtsverletzungen ausgeliefert und einem objektiven Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Viele Quartiergeber setzten trotz vertraglicher Verpflichtung keinerlei Integrationsmaßnahmen. Die Verantwortlichen des Landes Bgld waren über die Mängel informiert und akzeptierten diese stillschweigend über Jahre. Trotz schon mehrfach geäußelter Kritik der VA wurden Asylsuchende noch immer ohne Bescheid aus der Grundversorgung entlassen.

Aufgrund dieser Ergebnisse beschloss das Kollegium der VA am 22. März 2013 und am 1. Juli 2013 einstimmig, dass Menschenrechtsverletzungen und Missstände bei der Grundversorgung in Ktn und im Bgld vorlagen. Verletzt wurden nicht nur die jeweiligen Grundversorgungsgesetze der Bundesländer, die Grundversorgungsvereinbarung und EU-Recht, sondern auch menschenrechtliche Verpflichtungen, wie das Recht auf Gesundheit und Nahrung sowie das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK.

Den betroffenen LReg empfahl die VA eindringlich, eine den menschenrechtlichen Standards entsprechende Versorgung der Asylsuchenden zu sichern. Psychologische Betreuung und Integrationsmaßnahmen müssen gewährleistet und der Zutritt für hausfremde Personen darf nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Alle in der Grundversorgung untergebrachten Asylwerbenden müssen außerdem einen selbstbestimmten Zugang zu ärztlicher Versorgung und eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz haben. Für ihre Sicherheit muss bestmöglich gesorgt werden. Sicherzustellen ist auch, dass Beschwerden von Asylwerbenden nachgegangen wird und Missstände unverzüglich beseitigt werden.

VA fordert Einhaltung
menschenrechtlicher
Standards

Die VA empfahl dem BMI dafür zu sorgen, dass alle Bundesländer ihre Aufgaben gemäß der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG erfüllen und eine den nationalen und internationalen Standards entsprechende Versorgung der Asylsuchenden in menschenwürdigen Unterkünften sicherstellen.

Anti diskriminierung

In ihrer Stellungnahme an die VA betonte die Ktn LReg insbesondere, dass beide beanstandeten Quartiere noch während des Prüfungsverfahrens der VA geschlossen wurden. Die Bgld LReg teilte mit, dass als Reaktion auf die Prüfung der VA die Grundversorgungsstelle personell aufgestockt und teilweise neu besetzt sowie weitere Änderungen durchgeführt wurden.

Entwurf für bundesweite
Mindeststandards
liegt vor

Das BMI betonte gegenüber der VA seine Bemühungen, künftig bundesweit einheitliche Standards für die Grundversorgung von Fremden, insbesondere im Bereich des Qualitätsmanagements, zu erarbeiten. Dazu wurde mit Beginn des Jahres 2013 im Rahmen des Koordinationsrates zwischen Bund und Ländern eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Laut Medienberichten haben sich die Bundesländer bei Redaktionsschluss dieses Berichts erstmals auf einen Entwurf für bundesweite Mindeststandards geeinigt.

Es ist zu hoffen, dass damit eine grundlegende Verbesserung eintreten wird. Nicht nur die geprüften, sondern alle Bundesländer sind angehalten zu untersuchen, ob die Asylwerberunterkünfte den nationalen und internationalen Vorgaben entsprechen. Die VA wird weiterhin jeder Beschwerde über die Versorgung von Asylsuchenden nachgehen.

Einzelfälle: VA-K-SOZ/0025-A/1/2011, VA-B-SOZ/0015-A/1/2011 u.v.a.

4.2 Bundeskanzleramt

4.2.1 Allgemeines

Im Jahr 2013 bearbeitete die VA 38 Eingaben, die verschiedene Aspekte der Tätigkeit des BKA betrafen. Das Spektrum der Tätigkeit reichte von Beschwerden im Zusammenhang mit der Mikrozensuserhebung über die Vorgangsweise des BKA in Vollziehung der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 bis hin zur Kritik an der Arbeit der Gleichbehandlungskommission. Positiv hervorzuheben ist, dass fast immer ein für die Hilfe suchende Person zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden konnte.

38 Beschwerden im Bereich des BKA

4.2.2 Grundrechte

Zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens ist verfassungsrechtlich geboten

Seit Jahren setzt sich die VA dafür ein, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der Verwaltung eingesetzte Soft- und Hardware so zu ändern, dass eine korrekte Schreibweise von Personennamen möglich wird.

Art. 8 EMRK beinhaltet ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung sowohl des VfGH als auch des EGMR (vgl. VfSlg. 13.661/1994 und 15.031/1997 sowie die Entscheidung des EGMR im Fall „Burghartz“ vom 22.2.1994 sowie in den Fällen „Stjerna“ und „Guillot“ vom 25.11.1994 bzw. 24.10.1996) kann kein Zweifel bestehen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet.

Recht auf Achtung des eigenen Namens

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist daher danach zu fragen, ob der Schutzbereich des Rechtes auf Achtung des eigenen Namens auch das Recht beinhaltet, dass Vor- und Familiennamen von Behörden zeichengetreu wiedergegeben werden müssen.

Wie die VA bereits im PB 2007 (S. 424 ff.) ausführlich dargelegt hat, sprechen sehr gewichtige Argumente dafür, diese Frage zu bejahen. Die VA hat daher in der kollegialen Sitzung im Dezember 2007 einstimmig beschlossen, dass das Unterbleiben der Setzung geeigneter Maßnahmen, um diakritische Zeichen mit der in der Bundesrechenzentrum GmbH eingesetzten Soft- und Hardware richtig speichern und darstellen zu können, als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren ist. Zur Beseitigung dieses Missstandes erging an den Bundeskanzler und den Vizekanzler die Empfehlung, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der Bundesrechenzentrum GmbH eingesetzte Soft- und Hardware zu ändern und eine korrekte Schreibweise von Personennamen (schrittweise) zu gewährleisten.

VA fordert zeichengetreue Wiedergabe des Namens

Handlungsbedarf in
weiten Teilen der
Bundesverwaltung

Als Reaktion auf diese Empfehlung wurde seitens des BKA eingeräumt, dass der gesamte Umfang der im Format UTF-8 (8 Bit Unicode Transformation Format) darstellbaren Zeichen derzeit im ELAK nicht ausgewiesen werden kann. Allerdings soll der ELAK dergestalt modifiziert werden, dass diakritische Zeichen in Zukunft gespeichert, dargestellt und in den Erledigungen übernommen werden können. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Problematik im Rahmen von IKT-BUND Sitzungen mehrfach diskutiert, wobei seitens der einzelnen Bundesministerien auch konkrete Umsetzungspläne vorgelegt wurden.

Wann es zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung der VA kommt, ist leider nach wie vor nicht absehbar. Zwar hat sich inzwischen in so gut wie allen Bereichen der Verwaltung die Einsicht durchgesetzt, dass eine einheitliche Behandlung von diakritischen Zeichen schon allein aus Gründen der Interoperabilität bzw. Kostenreduktion wünschenswert wäre. Die Notwendigkeit der Adaptierung einer Vielzahl von österreichischen E-Government-Anwendungen stellt für den konkreten Umgang mit diakritischen Zeichen jedoch ein äußerst aufwendiges Unterfangen dar.

Substanzielle
Fortschritte erkennbar

Inzwischen ist im BMF die zeichengetreue Wiedergabe von Namen möglich. IT-Verfahren des BMF müssen die Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Unicode zur Behandlung von diakritischen Zeichen in Personennamen, Adressen sowie in Namen juristischer Personen auf Basis der BLSG-Konvention „Diakritische Zeichen“ unterstützen. Im Falle der Entwicklung von Individualsoftware muss die Softwarebibliothek „Diakritische Zeichen“ eingesetzt werden. Das BMF hat für diese Bibliothek eine Bundeslizenz beschafft. Die Softwarebibliothek „Diakritische Zeichen“ umfasst dabei die Transformation, Verifikation, Präsentation und Eingabe von diakritischen Zeichen (in einer Eingabemaske).

Die SAP-Verfahren des BMF (Haushalts- und Personalmanagement des Bundes) wurden bereits auf Unicode umgestellt und können daher diakritische Zeichen verarbeiten. Die Steuer- und Zollanwendungen werden derzeit im Rahmen des Programms E-FinanzSZ auf diakritische Zeichen umgestellt. Der geplante Produktivtermin für diese IT-Verfahren liegt im April 2014.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0026-A/1/2009

VA kritisiert überlange Verfahrensdauer vor der Datenschutzkommission

Nach Auffassung der VA muss eine Verfahrensdauer von fast zwei Jahren in einem Kontroll- und Ombudsmannverfahren der Datenschutzkommission als Verwaltungsmissstand qualifiziert werden.

Lange Verfahrensdauer
vor der DSK

Die VA hat bereits im PB 2010 (S. 33 f.) und im PB 2012 (S. 79 f.) jeweils eine überlange Verfahrensdauer in einem Verfahren vor der Datenschutzkommis-

sion (DSK) kritisiert. Fälle im Berichtsjahr zeigen, dass die seitens der DSK zugesagten Maßnahmen offenbar noch immer nicht ausreichend sind, um die zügige Bearbeitung aller einlangenden Eingaben zu gewährleisten.

Die VA stellte etwa in einem Verfahren fest, dass ein aufgrund eines E-Mails im März 2011 durchgeführtes Kontroll- und Ombudsmannverfahren nach § 30 DSG 2000 erst mit einer Mitteilung im Februar 2013 abgeschlossen werden konnte.

Angeichts dieser Verfahrensdauer von fast zwei Jahren stellte die VA das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung fest. Dies nicht zuletzt schon deshalb, weil in diesem Verfahren seitens der DSK im Zeitraum von Mai 2011 bis Jänner 2012 überhaupt keine Schritte gesetzt wurden.

VA stellt Missstand fest

Die VA ist der Auffassung, dass es gerade in einer so sensiblen Rechtsmaterie wie dem Bereich des Datenschutzes unerlässlich ist, dass die bei der DSK (bzw. ab 1. Jänner 2014 bei der Datenschutzbehörde) einlangenden Eingaben innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0017-A/1/2012, DSK-K087.116/0002-DSK/2013

4.3 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4.3.1 Pensionsversicherung

Im vergangenen Berichtsjahr wandten sich 463 Personen mit pensionsrechtlichen Problemen an die VA. Vielfach ist es gelungen, eine für die Betroffenen befriedigende Klärung herbeizuführen. Diese stellten in ihren Eingaben die Höhe der zuerkannten Pensionsleistung in Frage und konnten die Berechnung nicht nachvollziehen. Die Aufgabe der VA lag darin, die Versicherten über ihre erworbenen Pensionsansprüche zu informieren und die Daten, die der Pensionsberechnung zugrunde liegen, zur Verfügung zu stellen und zu erklären. Auch Berechnungsfehler oder Missverständnisse konnten so behoben werden.

Mangelhafte Begründung von Bescheiden

Ein Grund für Verunsicherungen liegt darin, dass die Bescheide der Pensionsversicherungsträger und die Informationen über Leistungsansprüche mangelhaft und für Laien nicht verständlich sind. Die VA beanstandet weiterhin die bereits mehrfach in ihren Berichten kritisierte Praxis, dass nicht dargelegt wird, woraus sich die Höhe der errechneten Leistungsansprüche konkret ergibt. Dauerbrenner bei der VA sind Beschwerden über die unzureichende Begründung von Bescheiden, mit denen Anträge auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abgewiesen werden.

Kritik am medizinischen Feststellungsverfahren

Darüber hinaus monieren die Versicherten, dass ihnen das medizinische Feststellungsverfahren oberflächlich erscheine und dass ihre Vorbringen sowie die vorgelegten medizinischen Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Vielfach wird auch Kritik am unfreundlichen und abwertenden Verhalten der von den Pensionsversicherungsträgern beauftragten ärztlichen Gutachterinnen und Gutachter geübt.

Keine Übermittlung der ärztlichen Gutachten

Die mangelnde Nachvollziehbarkeit und Transparenz der medizinischen Begutachtung gipfelt darin, dass die ärztlichen Gutachten, die dem abweisenden Bescheid zugrunde liegen, den Versicherten nicht automatisch übermittelt werden. Es verwundert daher nicht, dass ablehnende Entscheidungen, mögen sie auch sachlich völlig korrekt sein, bei den Betroffenen auf wenig Akzeptanz stoßen. Die VA fordert erneut, dass die dem Antrag auf Gewährung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zugrunde liegenden medizinischen Gutachten den ablehnenden Bescheiden anzuschließen sind.

Die VA muss aber auch anerkennend festhalten, dass die Pensionsversicherungsträger an einer Klärung der Beschwerden und Fragen mitwirkten und stets bereit waren, im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten eine Lösung herbeizuführen.

Die VA dankt an dieser Stelle den Pensionsversicherungsträgern für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr 2013.

Pensionistenausweise verletzen Recht auf Datenschutz

Alle Sozialversicherungsnummern werden in einem zentralen Verzeichnis beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verwaltet. Deren Verwendung für Bereiche, die keinen sozialversicherungsrechtlichen Bezug haben, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Seit 2013 bietet die PVA als Serviceleistung Pensionistenausweise im Scheckkartenformat an. Auf diesen neuen Ausweisen scheint die vollständige Sozialversicherungsnummer der Inhaberin bzw. des Inhabers auf. Pensionistenausweise sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und berechtigen zu zahlreichen Ermäßigungen. Herr N.N. äußerte heftige Kritik an der Gestaltung der Pensionistenausweise und erachtete sich durch die Angabe der Sozialversicherungsnummer in seinem Recht auf Datenschutz beschwert. Auf den ersten Blick scheinen derartige eindeutige Personenkennzeichen nicht problematisch. Sie sind wie die ersten vier Stellen der Sozialversicherungsnummer für die Verwaltung von Datenbanken erforderlich. Problematisch sind eindeutige Personenkennzeichen aber immer dann, wenn sie dazu verwendet werden können, Datenbestände zu verknüpfen, die grundsätzlich getrennt bleiben sein sollten.

Die VA teilt die von Herrn N.N. in datenschutzrechtlicher Hinsicht geäußerten Bedenken. Jede Sozialversicherungsnummer ist der Rechtsprechung der Datenschutzkommission zufolge „ein personenbezogenes Datum im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000, an der ein Versicherter ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat.“ Sie darf daher nicht als „genereller Identifikator“ einer Person verwendet werden. Deren Angabe auf Pensionistenausweisen ist unzulässig, weil diese ihrem Zweck entsprechend regelmäßig ausschließlich in Zusammenhängen verwendet werden, die keinen sozialversicherungsrechtlichen Bezug haben und das Freizeit- und Konsumverhalten von Seniorinnen und Senioren betreffen.

SV-Nummer darf kein genereller Identifikator sein

Die vollständige Angabe der Sozialversicherungsnummer ist auch für einen eindeutigen Identitätsnachweis nicht erforderlich. Bei einer lebensnahen Betrachtung ist bei einer Übereinstimmung des Namens und des Geburtsdatums im Lichtbild- und Pensionistenausweis ein sicherer Rückschluss auf die Identität der Person gewährleistet. Damit ist ein Missbrauch des Pensionistenausweises weitgehend ausgeschlossen.

Die in ihrer ersten Stellungnahme getätigte Argumentation der PVA, dass es der Entscheidung des Einzelnen überlassen bleibt, ob er den Pensionistenausweis verwendet oder nicht, erwies sich als unzureichend, die Bedenken zu entkräften. Die Inanspruchnahme von durch den Pensionistenausweis gewährleisteten Vergünstigungen darf nicht mit einer (potenziellen) Verkürzung datenschutzrechtlicher Positionen verbunden werden. Es liegt geradezu im Wesen eines Grundrechts, dass dieses in Anspruch genommen werden kann, ohne dass damit Nachteile gewärtigt werden müssen.

Nachteile bei Inanspruchnahme von Rechten

Spätestens 2015 Neugestaltung Die VA ersuchte die PVA, im Rahmen einer Neugestaltung des Pensionistenausweises auf die Angabe der vollständigen Sozialversicherungsnummer zu verzichten. Diese Anregung wird aufgegriffen und umgesetzt. Die PVA wird bis spätestens 2015 auf Ausweisen für Pensionistinnen und Pensionisten nur noch das Geburtsdatum anführen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0067-A/1/2013

Kein gleichberechtigter Zugang zur Invaliditätspension für Menschen mit Behinderung

Die aufgrund geringfügiger Beschäftigung entrichteten Beiträge von Menschen mit Behinderung bleiben – anders als bei Nichtbehinderten – für die Erfüllung der Wartezeit auf eine Invaliditätspension gänzlich unberücksichtigt.

Originäre Behinderung Herr N.N. ist seit Geburt gelähmt und ist daher auf einen Rollstuhl angewiesen. Er bezieht Pflegegeld der Stufe 7. Trotz aller gesundheitlichen Einschränkungen kann er – mit Unterstützung einer Freizeitassistenz oder seiner Mutter – einer geringfügigen Beschäftigung als Flyer-Verteiler für ein Innsbrucker Café nachgehen. Damit unterliegt er der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Herr N.N. optierte zusätzlich in die freiwillige Selbstversicherung nach § 19a ASVG, um auch einen Schutz in der Kranken- und Pensionsversicherung zu erwerben. Diese Zeiten der Selbstversicherung gelten in der Pensionsversicherung als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung. Sie begründen nach der geltenden Rechtslage bei Menschen mit originärer Behinderung keinen Anspruch auf eine Invaliditätspension.

Wäre Herr N.N. gesund oder hätte er dieselben Schädigungen durch einen Freizeit- oder Arbeitsunfall nach Eintritt ins Berufsleben erlitten, sähe das anders aus. Die VA regte daher beim BMASK eine Novellierung einschlägiger Regeln im Lichte der UN-BRK an. Das Ministerium lehnt dies ab.

Doppelte Benachteiligung Die Intention der Bestimmung des § 255 Abs. 7 ASVG war, Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf eine Pensionsleistung auch vor Vollendung des Anfallsalters für eine Alterspension zu verschaffen. Das war bis 1993 gesetzlich ausgeschlossen. Im Lichte der UN-BRK sieht die VA in der Regelung des § 255 Abs. 7 ASVG eine zweifache Benachteiligung für Menschen mit einer ins Erwerbsleben eingebrachten schweren Behinderung. Nur diese müssen – ohne Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten der Selbstversicherung – den Erwerb von insgesamt 120 Beitragsmonaten der Beschäftigung für die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension nachweisen. An die Erfüllung der Wartezeit durch „originär gesunde“ Gleichaltrige werden auch durch die für sie beitragsfreie Anrechnung von Ersatzmonaten (Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung) wesentlich geringere Anforderungen gestellt.

Ziel der Behindertenpolitik muss eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche sein. Das erfordert auch sozialversicherungs-

rechtliche Anstrengungen, die „Sozialhilfelogik“ zu überwinden und Möglichkeiten einer eigenständigen Absicherung bei Krankheit und Alter auch im Pensionsrecht zu eröffnen.

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013–2018 enthält bereits die Absichtserklärung, für die in Werkstätten der Behindertenhilfe tätigen Personen ein derartiges Modell zu entwickeln. Menschen mit Behinderungen wollen sich in die Gesellschaft eingliedern und ihren Beitrag leisten. Dafür müssen sie im Gegenzug auch einen entsprechenden Schutz durch die Pensionsversicherung erfahren. Dieser sollte auch auf Personen ausgedehnt werden, die wie Herr N.N. einer geringfügigen Beschäftigung außerhalb von Werkstätten nachgehen und in der Pensionsversicherung bereits selbstversichert sind.

Modell für eigenständige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung

Einzelfall: VA-BD-SV/0670-A/1/2013

Pensionsversicherungsrechtliche Anerkennung der Pflege naher Angehöriger

Obwohl die Voraussetzungen für eine begünstigte Pensionsversicherung für die Pflege naher Angehöriger vorliegen, kann die Gewährung nur ein Jahr rückwirkend erfolgen. Wenn ein Antrag nicht gestellt wurde, besteht keine Möglichkeit einer weiter in die Vergangenheit reichenden Anerkennung der Zeiten der Pflege. Die VA regt eine Härtefallregelung an.

Frau N.N. ist 67 Jahre alt. Sie pflegte ihren Schwager viele Jahre lang zu Hause. Frau N.N. stellte keinen Antrag auf freiwillige Pensionsversicherung für pflegende Angehörige, weil sie erst nach dem Ableben des Schwagers von der Möglichkeit der begünstigten Pensionsversicherung erfuhr. Frau N.N. fehlen 48 Versicherungsmonate für einen Anspruch auf eine Alterspension. Die PVA musste ihren Pensionsantrag mangels Erfüllung der Wartezeit ablehnen.

Ein Antrag auf freiwillige Pensionsversicherung für pflegende Angehörige kann nur für ein Jahr rückwirkend gestellt werden. Obwohl die Voraussetzungen für eine freiwillige Pensionsversicherung bereits früher vorgelegen sind, wird die begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige nicht länger rückwirkend gewährt. Die VA hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Das BMASK sah und sieht sich nicht in der Lage, die Voraussetzungen für eine weiter in die Vergangenheit reichenden Anerkennung von Zeiten der Pflege zu befürworten.

Freiwillige Pensionsversicherung nur ein Jahr rückwirkend

An der Anregung wird dennoch festgehalten. Dies zumindest in den Fällen, in denen die Wartezeit für eine Alterspension mit Erreichen des Regelpensionsalters nur deshalb nicht erfüllt werden kann, weil der Antrag auf freiwillige Pensionsversicherung für pflegende Angehörige trotz Zutreffens der Voraussetzungen zu spät gestellt wurde.

Ausdehnung der Rückwirkung zumindest in Härtefällen

Einzelfall: VA-BD-SV/1014-A/1/2013

Pensionsrechtliche Anerkennung von Ausbildungen für Menschen mit Behinderung

Eine Anlehre ist einer Berufsausbildung gleichzusetzen, die zum Weiterbezug der Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus berechtigt. Jede andere Vorgangsweise würde zu einer sachlich ungerechtfertigten Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen führen. Insbesondere dürfen diese nicht dazu verhalten werden, sich als „erwerbsunfähig“ deklarieren zu müssen, um auf anderem Weg zu eben dieser Leistung zu gelangen.

Anlehre zum Industrie- und Gewerbelehre

Der 19-jährige Herr N.N. ist Halbwaise und seit seiner Kindheit geistig behindert. Er absolviert seit 1. September 2011 eine Anlehre zum Industrie- und Gewerbelehre im Ausbildungszentrum Vbg, das von der Lebenshilfe Vbg betrieben wird. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Anlehre nimmt daher seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch. Die Entschädigung beträgt 380 Euro brutto. Herr N.N. ist dadurch nicht in der Lage, seine Selbsterhaltung zu sichern. Herr N.N. soll in Zukunft auf einem geförderten Arbeitsplatz arbeiten, damit er selbst für seinen Unterhalt sorgen kann.

Antrag auf Weitergewährung der Waisenpension

Als Herr N.N. im September 2012 18 Jahre alt wurde, stellte seine Mutter für ihn einen Antrag auf Weitergewährung der Waisenpension, bis er seine Ausbildung beendet. Die PVA lehnte den Antrag auf Weitergewährung der Waisenpension ab und begründet ihre Entscheidung damit, dass weder eine Schul- noch eine Berufsausbildung vorliegt. Gegen diesen Bescheid erhob der einstweilige Sachwalter Klage beim ASG Feldkirch. Gleichzeitig brachte der Vertreter eine Beschwerde bei der VA ein. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um am Beispiel von Herrn N.N. darlegen zu können, dass die Praxis des Versicherungsträgers Menschen mit Behinderung beim Zugang zu Sozialversicherungsleistungen diskriminiert.

Das Anliegen der VA war, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen. Bei der Einrichtung, in der Herr N.N. seine Anlehre absolviert, handelt es sich um eine Ausbildungseinrichtung nach dem BEinstG, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der konkrete Fall wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt. Kurz vor der Sendung erging ein erstinstanzliches Urteil, das die PVA verpflichtete, Herrn N.N. die Waisenpension weiter zu gewähren. Die darin angestellten Überlegungen im Zusammenhang mit der Auslegung des Rechtsbegriffes „Berufsausbildung“ decken sich mit der Rechtsauffassung der VA.

Ein Anspruch auf eine Waisenpension kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 27. Lebensjahr bestehen. Voraussetzung ist, dass sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

Unter dem Begriff „Berufsausbildung“ ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verstehen, die für die Ausübung eines zukünftig gegen Entgelt

auszuübenden Berufs erforderlich sind. Darunter sind alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe, für die rechtsverbindliche Vorschriften bestehen, zu verstehen. Aber auch außerhalb dieser klassischen Lehrberufe ist eine Berufsausbildung dann anzunehmen, wenn sich aus dem Ausbildungsprogramm klar deren Zweck, nämlich die Vermittlung aller Grundlagen für eine später einzuschlagende Berufslaufbahn, ergibt. Sozialversicherungsrelevant ist daher, ob Anlehren anerkannt und geeignet sind, die für einen am Arbeitsmarkt existierenden Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch theoretische und praktische Anleitung und Unterweisung zu vermitteln.

Ausbildung muss allgemein üblich und anerkannt sein

Herr N.N. macht eine zweijährige Anlehre zum Industrie- und Gewerbelehrling. Er wird damit auf einen Beruf vorbereitet, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt existiert und der es ihm ermöglichen soll, seinen Lebensunterhalt später selbst sichern zu können. Im Zuge dieser Anlehre werden ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch theoretischen Unterricht und eine praktische Ausbildung vermittelt. Der Fortschritt der praktischen Ausbildung wird laufend überprüft, im Bereich der theoretischen Ausbildung gibt es Noten und ein Abschlusszertifikat. Die gegenständliche Anlehre basiert auf der Verordnung der Vbg LReg über die Gewährung von Integrationshilfe (Integrationshilfeverordnung), LGBl. Nr. 22/2007, deren Abs. 1 wie folgt lautet: „Durch die Integrationshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erlangen Menschen mit Behinderung ein Arbeitsverhältnis am offenen Arbeitsmarkt, wodurch sie ein eigenes Einkommen erzielen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst bestreiten können.“

Vermittlung von berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten

Im Ergebnis hat Herr N.N. daher einen Anspruch auf Gewährung der Waisenpension, auch über die Vollendung seines 18. Lebensjahres hinaus. Die PVA hat auf die Einbringung eines Rechtsmittels – wie von der VA angeregt – verzichtet. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Verwaltungspraxis entsprechend ändern wird.

Anzumerken ist, dass das Land Vbg schon seit Jahren aufgrund signifikant hoher Vermittlungserfolge bei sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen eine Sonderstellung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einnimmt. Auf eindrucksvolle Art und Weise zeigt sich, dass Personen, deren Leistungsfähigkeit gemeinhin so gering eingeschätzt wird, dass sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als „erwerbsunfähig“ gelten, durchaus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie durch inklusionsfördernde und optimierte (gesetzliche) Rahmenbedingungen die Möglichkeit dazu erhalten. Vorbehalte und Vorurteile in Bezug auf die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung, aber auch die innerstaatliche Kompetenzverteilung, tragen nicht zur Inklusion durch Arbeit bei.

Inklusion durch Arbeit

Derzeit entsprechen die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in Österreich nicht dem Standard des Art. 27 der UN-BRK. Auch sozialversicherungsrechtlich werden Hürden eher auf- statt abge-

baut. Die VA sieht es als ihre Aufgabe im Rahmen des Auftrages zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an, einen Beitrag dazu zu leisten, dass sich dies ändert.

Einzelfall: VA-BD-SV/0057-A/1/2013

4.3.2 Pflegevorsorge

In den meisten Fällen konnte die VA die Berichtigung des Bescheides und somit die Gewährung einer höheren Pflegegeldstufe herbeiführen. Im Berichtsjahr wurden insbesondere Fälle mit unzureichender Einstufung von demenzkranken Menschen und schwerstbehinderten Kindern an die VA herangetragen. Die VA beanstandete auch wieder Fälle, in denen die Höhe des Pflegegeldes herabgesetzt wurde, obwohl sich der Gesundheitszustand nicht verbessert hatte (VA-BD-SV/656-A/1/2012). Grund zur Beschwerde gab auch der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung, der als Ergänzung zum Pflegegeld eine Betreuung zu Hause gewährleisten soll.

Einführung Pflegekarenz
und Pflegezeit

Die VA begrüßt die Schaffung der arbeitsrechtlichen Möglichkeit einer Pflegekarenz oder Pflegezeit sowie die Normierung eines Rechtsanspruches auf Pflegekarenzgeld. Es wird jedoch gefordert, dass auch ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit besteht.

Die gesetzlichen Änderungen traten mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ermöglichen es Angehörigen, für die Pflege und/oder Betreuung von Pflegegeldbeziehern ab Stufe 3 Pflegekarenz oder Pflegezeit zu vereinbaren und Pflegekarenzgeld zu erhalten. Für die Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen Angehörigen reicht die Zuerkennung der Pflegestufe 1.

Weitergewährung des Pflegegeldes bei stationärem Aufenthalt

Das Pflegegeld wird nicht gewährt, solange sich Pflegebedürftige in stationärer Behandlung befinden. Die Weitergewährung kann aber erfolgen, wenn zur Sicherung des Behandlungserfolges eine Pflegeperson als Begleitperson aufgenommen werden muss.

Die Gattin von Herrn N.N. bezieht Pflegegeld der Stufe 2. Nach einem Sturz sollte sie sich einem Rehabilitationsaufenthalt unterziehen. Da sie auf einen Rollstuhl angewiesen war und dazu der Hilfe von Herrn N.N. bedurfte, musste sie dieser in die Rehabilitationsklinik begleiten. Eine Aufnahme wäre andernfalls nicht möglich gewesen. Die PVA lehnte jedoch die Übernahme der Kosten der Begleitperson ab und stellte auch das Pflegegeld der Stufe 2 für den Zeitraum des stationären Aufenthalts ruhend. Begründet wurde dies damit, dass sich aus den übermittelten Befunden das Erfordernis einer Begleitperson nicht ergeben hätte.

Auf Ersuchen der VA holte die PVA eine ergänzende medizinische Auskunft der Rehabilitationsklinik ein, aus welcher sich ergab, dass eine Aufnahme nur mit Begleitung des Herrn N.N. möglich gewesen war. Die Kosten für die Begleitperson wurden nunmehr übernommen und auch das Pflegegeld für den Zeitraum des stationären Aufenthalts nachbezahlt.

Pflegegeld auch bei stationärem Aufenthalt

Einzelfall: VA-BD-SV/178-A/1/2013

Erheblich erschwerte Pflege bei demenziellen Erkrankungen

Pflegegeld der Stufe 6 gebührt bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden und zeitlich nicht koordinierbaren Betreuungsmaßnahmen bzw. bei Erfordernis einer dauernden Anwesenheit wegen Eigen- oder Fremdgefährdung.

Die Angehörigen von Frau N.N. wandten sich an die VA, da sich die Demenz von Frau N.N. erheblich verschlechtert hatte, dem Pflegegelderhöhungsantrag jedoch seitens der SVA der gewerblichen Wirtschaft nicht entsprochen wurde. Frau N.N. bezieht Pflegegeld der Stufe 5, wird aufgrund einer fortschreitenden Alzheimer-Erkrankung von einer 24-Stunden-Hilfe zu Hause betreut und muss ständig beaufsichtigt werden, da bei ihr ein starker Wandertrieb besteht. Nach Vorlage eines weiteren Befundes der behandelnden Neurologin wurde von der SVA letztlich doch das Pflegegeld der Stufe 6 gewährt (VA-BD-SV/726-A/1/2013).

Pflegegeld rückwirkend zugesprochen

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde von der PVA nur ein Pflegegeld der Stufe 3 zugesprochen, obwohl die betroffene Person an einer vaskulären Demenz mit Wahnbildung litt und bei ihr schwerwiegende Verhaltensstörungen attestiert worden waren. Aufgrund der Intervention der VA wurde der Betroffenen rückwirkend ein Pflegegeld der Stufe 5 zugesprochen (VA-NÖ-SOZ/0080-A/1/2012).

An diesen Beispielen zeigt sich, dass die Einstufung von demenziell erkrankten Menschen oft nicht dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entspricht. Die VA wies in der Vergangenheit schon oftmals auf die mangelnde Sorgfalt bei der Beurteilung des Pflegebedarfs bei Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen hin.

Demenz zählt zu den häufigsten Gesundheitsproblemen im höheren Lebensalter. In Österreich leiden derzeit ca. 100.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Um die Ursachen und den Ausprägungsgrad einer Demenz zu bestimmen, sind Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie, Psychiatrie oder Geriatrie zur Begutachtung berufen. Die Diagnose Demenz muss bei der Beurteilung des Pflegebedarfes jedenfalls besondere Berücksichtigung finden, da Momentaufnahmen in der Begutachtungssituation alleine keine Aussagekraft zukommt.

Demenzielle Erkrankungen

Bereits Anfang 2009 wurde mit der Novelle zur EinstellungsVO 2008 eine übergreifende Pflegeleistung geschaffen, die pflegeerschwerende Faktoren pauschal

Erschwereniszuschlag

berücksichtigt. Dieser Erschwerniszuschlag beträgt bei Personen ab dem 15. Lebensjahr 25 Stunden monatlich. Der Erschwerniszuschlag ist zusätzlich zum festgestellten Pflegebedarf zu veranschlagen, wenn sich eine schwere geistige oder psychische Behinderung pflegeerschwerend auswirkt. Bei erschwelter zeitintensiver Pflege ist auch das Überschreiten der in § 1 EinstVO vorgesehenen Zeitwerte zulässig.

Die VA fordert, dass bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung auch entsprechend sorgfältige Ermittlungen erfolgen.

Diagnosebezogene Mindesteinstufung

Eine ausführliche Pflegeanamnese ist unverzichtbar. Den Angehörigen der pflegebedürftigen Personen soll die Gelegenheit gegeben werden, bei der Begutachtung anwesend zu sein.

Herr N.N. ist Pensionist und leidet seit seinem 15. Lebensjahr an den Folgen einer Kinderlähmung. Er ist auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen. Personen, die aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer infantilen Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, gebührt mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3. Das entbindet aber Entscheidungsträger nicht, hinzutretende Einschränkungen pflegegeld erhöhend zu berücksichtigen. Bei Herrn N.N. kam es zum Auftreten eines Post-Polio-Syndroms, wodurch er in Händen und Armen keine Kraft mehr hatte. Die VA hat ihm aufgrund dieser Diagnosen zur Anerkennung des Pflegegeldes der Stufe 5 verholten (VA-BD-SV/0116-A/1/2013).

Berücksichtigung der
Pflegedokumentation

Insbesondere bei Mobilitätseinschränkungen kommt es immer wieder zu Fehleinschätzungen. Die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte sollten nicht nur eine Momentaufnahme erheben, sondern auch in die Pflegedokumentation Einsicht nehmen. Den Angehörigen soll die Gelegenheit gegeben werden, bei der Begutachtung anwesend zu sein, und auch die Anamnese soll mit ihnen erhoben werden. Auf Wunsch des Pflegebedürftigen muss die Anwesenheit einer Vertrauensperson gewährleistet sein (§ 25a Abs. 1 BPGG). Oftmals wird die Begutachtung während eines Krankenhausaufenthalts durchgeführt und die Angehörigen werden vom Termin nicht verständigt (VA-BD-SV/201-A/1/2013).

Anamneserhebung mit
Angehörigen

Die Anwesenheit eines Angehörigen ist insbesondere in jenen Fällen wichtig, wenn Pflegebedürftige dazu neigen, ihren Gesundheitszustand gegenüber der begutachtenden Ärztin bzw. dem begutachtenden Arzt wesentlich besser darzustellen, als es den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. So wandte sich die Enkelin von Frau N.N. an die VA, da die SVA der Bauern eine Erhöhung der Pflegegeldstufe 2 ablehnte, obwohl Frau N.N. bereits von einer 24-Stunden-Hilfe betreut wurde. Die Angehörigen wurden der Begutachtung nicht

beigezogen und Frau N.N. erklärte, sie würde kaum Hilfe benötigen (VA-BD-SV/1257-A/1/2012). Ältere Menschen tun sich oft schwer, Hilfe anzufordern und diese Hilfe auch anzunehmen, wenn sie bislang ein selbstbestimmtes, arbeitsreiches Leben geführt haben. Vor allem die Notwendigkeit der Unterstützung bei der Inkontinenzreinigung oder bei der Körperpflege wird von den Betroffenen verheimlicht.

Mit der Höhe des Pflegegeldes sind auch Vergünstigungen verbunden. So wird erst ab einem Pflegegeld der Stufe 3 eine Förderung für eine 24-Stunden-Betreuung gewährt.

Pflegegeldhöhung

Die betroffenen Familien sind neben der großen emotionalen Belastung, die die fortschreitende Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Angehörigen mit sich bringt, auch mit finanziellen Problemen konfrontiert. Umso wichtiger ist es, dass auch pflegeerschwerende Faktoren bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Die Möglichkeit eines Pflegegeldhöhungsantrages sollte bei einer gesundheitlichen Verschlechterung immer wahrgenommen werden, damit dem Pflegebedürftigen die größtmögliche Unterstützung zuteilwerden kann.

Einzelfall: VA-BD-SV/267-A/1/2013; SV/652-A/1/2012

Unzureichende Information zur 24-Stunden-Betreuung

Die Beschwerden im Berichtsjahr zeigen, dass Anspruchsberechtigte über die Voraussetzungen der 24-Stunden-Betreuung und die Förderrichtlinien nicht hinreichend informiert sind.

Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung werden für eine selbstständig erwerbstätige Betreuungskraft nur gewährt, wenn diese auch tatsächlich über einen Gewerbeschein als Personenbetreuerin bzw. Personenbetreuer verfügt und bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft angemeldet ist. Erstkontakte kommen vielfach über Agenturen zustande, die fallweise auch Personen ohne Gewerbeanmeldung vermitteln.

Die aktuellen Zahlen zeigen, dass rund 97 % der Betreuungskräfte als selbstständige Pflegerinnen und Pfleger arbeiten. Im Juni 2012 bezogen insgesamt rund 14.100 Personen eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung (BMASK Sozialbericht 2012). Für zwei selbstständig erwerbstätige Betreuungskräfte kann ein monatlicher Zuschuss von bis zu 550 Euro gewährt werden.

Überwiegend selbstständige Pflegekräfte

Familie N.N. wandte sich an die VA, da ihnen vom Bundessozialamt nur für eine der beiden selbstständig erwerbstätigen Pflegekräfte, die ihre Mutter pflegten, ein Zuschuss gewährt wurde. Es hatte sich im Verfahren zur Überraschung der Familie herausgestellt, dass eine Pflegerin über keine Gewerbeanmeldung verfügte (VA-BD-SV/556-A/1/2013). Wie schon im Vorjahr kritisiert die VA, dass das Verhältnis zwischen den Pflegeagenturen und Auftraggebern gesetzlich nicht geregelt ist.

Information über Einkommensgrenze	Im Einkommenssteuerrecht ist das Einkommen die Summe aller steuerpflichtigen Bezüge abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen. Gemäß einem Erlass des BMASK werden bei der Berechnung der Einkommensgrenze für Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung (2.500 Euro netto) jedoch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen generell nicht (mehr) berücksichtigt. Dies schafft jetzt zwar Rechtssicherheit, führt aber auch zu einer Schlechterstellung. Personen, die bislang eine Förderung erhielten, wird diese nunmehr verwehrt (VA-BD-SV/117-A/1/2013).
Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit	Informationsdefizite bestehen auch hinsichtlich der Möglichkeit der Vorlage einer Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung. Gemäß den Richtlinien wird beim Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 5 von der Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung ausgegangen. Bei Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist diese Notwendigkeit durch eine ärztliche Bestätigung gesondert nachzuweisen. Herrn N.N. wurde ein Zuschuss für die Betreuung seiner pflegebedürftigen Mutter mit der Begründung verwehrt, dass die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung nicht bestünde. Er wandte sich aus diesem Grund an die VA. Aufgrund beigebrachter ergänzender Unterlagen gewährte das Bundessozialamt den Zuschuss zunächst ab dem Zeitpunkt der Vorlage. Die VA konnte erreichen, dass Herrn N.N. der Zuschuss ab dem Antragszeitpunkt überwiesen wurde (VA-BD-SV/0219-A/1/2013).

Pflegegeeldeinstufung von schwerstbehinderten Kindern

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs eines behinderten Kindes ist das Ausmaß an Betreuung und Hilfe zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß der Betreuung von gleichaltrigen, nicht behinderten Kindern hinausgeht.

Anders als bei Erwachsenen sind keine bestimmten Richtsätze heranzuziehen, sondern ist der tatsächliche Pflegeaufwand zu berücksichtigen. In jedem einzelnen Fall ist eine individuelle Prüfung des zeitlichen Ausmaßes des Pflegeaufwandes anzustellen. Standardisierte Einstufungsbögen werden der Einstufung von Kindern meist nicht gerecht und führen in wiederholten Fällen zu einer gesetzwidrigen Einstufung.

Nächtliche Betreuung erforderlich	Frau N.N. wandte sich an die VA, da dem Pflegegelderhöhungsantrag für ihr noch nicht schulpflichtiges Kind von der PVA nicht entsprochen wurde. Aufgrund eines schweren Schicksalsschlages wurde ihr Kind schwer pflegebedürftig, wodurch ein erheblicher Betreuungsaufwand auch in der Nacht erforderlich war. Dieser Tatsache wurde aber mit der zugesprochenen Pflegestufe nicht Rechnung getragen (VA-BD-SV/0964-A/1/2013).
Selbst- und Fremdgefährdung	In einem anderen Fall wurde nicht berücksichtigt, dass der minderjährige N.N. ständig beaufsichtigt werden musste, da eine Selbst- und Fremdgefährdung gegeben war (VA-BD-SV/242-A/1/2013).

Bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Erschwerniszuschläge berücksichtigt. Der Erschwerniszuschlag bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beträgt 50 Stunden und danach bis Vollendung des 15. Lebensjahres 75 Stunden monatlich. Damit erreichen viele Betroffene eine höhere Pflegegeldeinstufung. In allen aufgezeigten Fällen konnte die VA rückwirkend eine erheblich höhere Pflegegeldeinstufung erreichen.

4.3.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Die VA fordert im Sinne der UN-BRK bundesweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen, um Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Im gegenständlichen Berichtsjahr wandten sich wieder zahlreiche Menschen mit Behinderung und deren Angehörige mit ihren Anliegen an die VA. Im Bereich der Versorgungsgesetze (VOG, HVG, Impfschadengesetz) bezogen sich die Beschwerden auf die schwierige Durchsetzung von Leistungen. Dies insbesondere dann, wenn die Kausalität zwischen der vorliegenden Gesundheitsschädigung und dem auslösenden Ereignis im Kern umstritten ist. Grund für Beschwerden boten vielfach auch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen zur Behindertenförderung.

So wandte sich die Familie eines blinden 7-jährigen Mädchens an die VA, da ihr Ansuchen für eine behindertenspezifische Schulausstattung nach dem Bgld SHG abgelehnt wurde. In NÖ wäre ihrem Ansuchen entsprochen worden, da dafür ein Hilfsmittelpool zur Verfügung steht. In manchen Bundesländern werden diese Unterstützungsleistungen ohne Berücksichtigung des Einkommens gewährt, in anderen werden unterschiedlich hohe Selbstbehalte vorgeschrieben. Das Bgld versagte als einziges Bundesland jegliche Kostenübernahme bei Überschreitung von Einkommensgrenzen, eine individuelle Beurteilung der Lebenssituation junger Familien ist damit nicht vorgesehen. Die VA konnte erreichen, dass der behinderungsbedingte Schulbedarf für das Mädchen zur Gänze vom Land Bgld übernommen wurde und die Richtlinien geändert wurden (Einzelfall: VA-B-SOZ/0011-A/1/2012).

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern

Eine Mutter wandte sich an die VA: Ihre an einer schweren Essstörung leidende Tochter befand sich in einer Therapieeinrichtung in Ktn. Die Familie beabsichtigte ihren Wohnsitz von Tirol nach Sbg zu verlegen. Bislang wurde die Therapie vom Land Tirol finanziert, das Land Sbg lehnte aber eine Förderung dieser Maßnahme ab (Einzelfall: VA-S-SOZ/0017-A/1/2012).

Der Umstand, dass die Behindertenhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, ist aus menschenrechtlicher Sicht höchst unbefriedigend und problematisch. Universelle völkerrechtliche Schutz- und Gewährleistungspflichten treffen den Bund und die Länder in Bezug auf das Recht auf Bildung

und Ausbildung sowie das Recht auf Gesundheit gleichermaßen. Die innerstaatliche Kompetenzverteilung führt jedoch zu unterschiedlichen Priorisierungen und Schutzniveaus.

**Selbstbestimmung ist
Menschenrecht**

Die UN-BRK normiert in Art. 1, dass es gilt, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Die Realität sieht für Menschen mit Behinderung anders aus: Nur die Assistenz am Arbeitsplatz und bei der Schulausbildung regelt und finanziert der Bund. Wer darüber hinaus der Pflege und Unterstützung in Alltagsbelangen bedarf, ist zumeist von der eigenen Familie und deren Ressourcen abhängig oder muss sein Leben in einer Einrichtung verbringen. Echte Wahlfreiheit, wo und mit wem man lebt, besteht nicht.

Frau N.N. leidet an Multipler Sklerose und bezieht Pflegegeld der Stufe 7. Sie wird derzeit in einem Pflegeheim betreut, möchte aber wieder in eine eigene Wohnung ziehen. Ihrem Wunsch konnte bislang nicht entsprochen werden, da die Finanzierung weder gesichert noch rechtlich durchsetzbar ist (VA-W-SOZ/0114-A/1/2012). Auch in einem anderen Fall äußerte eine Beschwerdeführerin die Befürchtung, die eigene Wohnung aufgeben zu müssen, da die Eigenmittel sowie das Pflegegeld, der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung und Unterstützungsleistungen des Landes nicht mehr ausreichen würden, um den Verbleib zu gewährleisten (VA-S-SOZ/0009-A/1/2013).

Persönliche Assistenz

Eine Bestandsaufnahme der Persönlichen Assistenz für den Alltag und Freizeitbereich in Österreich zeigt aktuell, dass diese in jenen Bundesländern am stärksten ausgebaut ist, wo „Selbstbestimmt Leben“-Organisationen existieren. Die Anspruchsberechtigung, das notwendige Mindest- und Höchstalter, der Umfang der Leistung, die Art des Leistungsbezuges, die Zielgruppe sowie die organisatorische Ausgestaltung variieren in den Ländern beträchtlich. Der Zugang zur Persönlichen Assistenz besteht derzeit bundesweit für nur rund 1.000 Personen. Ein Rechtsanspruch auf die Persönliche Assistenz besteht in keinem Bundesland.

Bereits im März 2010 wurde ein parlamentarischer Entschließungsantrag zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung durch die damaligen fünf Parlamentsparteien gefasst. Die Umsetzung scheiterte am politischen Willen, akkordiert vorzugehen. Vor diesem Hintergrund ist die nachdrückliche Handlungsempfehlung des UN-Komitees, das im September 2013 die Umsetzung der UN-BRK durch Österreich zu prüfen hatte und die Sicherstellung Persönlicher Assistenz einmahnte, als politischer Handlungsauftrag zu verstehen (CRDP C/AUT/CO/1, Punkte 38 und 39).

Behandlungskosten bei Zahnschädigung während des Präsenzdienstes

Gesundheitsschädigungen, die Wehrpflichtige im Rahmen ihres Dienstes erleiden, sind als Dienstbeschädigungen abzugelten.

Wenn die Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung länger als drei Monate nach dem Unfall um mindestens 20 % gemindert ist, besteht ein Anspruch auf eine Beschädigtenrente. Auch ein Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten sowie der Kosten für Heilbehelfe, Prothesen und andere Hilfsmittel zur Behebung der erlittenen Verletzungen ist gesichert, wenn die Gesundheitsschädigungen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung stehen.

In manchen Fällen ist es strittig, ob die Gesundheitsschädigung eine Folge des Dienstunfalls ist, insbesondere dann, wenn der Unfall schon längere Zeit zurückliegt. So wandte sich die Mutter eines jungen Mannes an die VA. Ihr Sohn hatte bei einem erlittenen Dienstunfall schwerste Zahnschäden erlitten, welche einer aufwändigen und langwierigen Behandlung bedurften. Die Zähne des jungen Mannes konnten dadurch erhalten bleiben. Zunächst wurde ihm jedoch nur ein Teil der Behandlungskosten zugesprochen. Kausalität strittig

Das BMASK hat sich diesbezüglich der Auffassung der VA angeschlossen, wonach die Zahnverletzung einer zügigen Sanierung bedurfte. Es war daher verständlich, dass der junge Mann keine Kostenvoranschläge einholte und einen Zahnarzt seines Vertrauens mit der Behandlung beauftragte (VA-BD-SV/0579/A-/1/2012).

Einzelfall: VA-BD-SV/958-A/1/2011; BMASK-244759/0001-IV/B/5/2012;

4.3.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Im aktuellen Berichtsjahr waren insgesamt 297 neue Fälle im Bereich des AMS zu verzeichnen. Das bedeutet einen nicht unerheblichen Anstieg. Im Jahr 2012 hat die VA insgesamt 259 Prüfverfahren im Zusammenhang mit Beschwerden über das AMS durchgeführt. Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften festzustellen hatte, lag ungefähr auf dem Niveau der letzten Jahre und belief sich auf rund 5,4 %. In diesem Zusammenhang wäre es allerdings ein Trugschluss, aus der Anzahl der Beschwerdefälle und Erledigungen eine Gesamtbewertung der Bundes- bzw. Landes- und Regionalgeschäftsstellen ableiten zu wollen. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte forderte Österreich zuletzt in den im Dezember 2013 veröffentlichten Empfehlungen auf, das System der Bezugssperren zu überdenken und regelmäßige und offene Dialogmöglichkeiten zwischen dem AMS und Arbeitssuchenden zu installieren (E/C.12/AUT/CO/4, Rz. 17). Anzahl der Beschwerden gestiegen

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass das AMS – wie bereits in den vergangenen Jahren – das Einschreiten der VA grundsätzlich auch in laufenden

Verfahren akzeptierte und sich überaus kooperativ zeigte. Sofern diese laufenden Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem positiven Bescheid für die Betroffenen endeten, wurde die zugrunde liegende Beschwerde von der VA nicht als berechtigt ausgewiesen. Im Allgemeinen kann man die Kooperation zwischen der VA und dem AMS als sehr gut bezeichnen. Sofern die VA im Rahmen von Prüfverfahren Beanstandungen auszusprechen hatte, reagierte das AMS und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen zugunsten der Betroffenen durch.

Was die inhaltliche Seite der Beschwerden im aktuellen Jahr anbelangt, so waren keine thematischen Schwerpunkte festzustellen. Die Beschwerden zeigten einen Querschnitt aller Bereiche, sowohl der hoheitlichen Vollziehung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung des AMS. Vielfach richtete sich der Unmut der Betroffenen auch gegen die als zu streng empfundene Gesetzeslage, ohne dass im konkreten Fall ein Vollzugsfehler des AMS festzustellen gewesen wäre.

Nachfolgend soll – teilweise anknüpfend an den Vorjahresbericht – auf den Themenbereich „Datenschutz“ eingegangen werden. Anschließend wird das Thema „Arbeitsmarktzugang für Asylwerbende“ sowie die von der VA in diesem Kontext getroffenen Veranlassungen näher dargestellt.

Datenschutzrechtliche Probleme – ein Rückblick

Arbeitskräfteüberlasser, die im Auftrag des AMS arbeitslose Menschen betreuen und vermitteln, verwendeten datenschutzrechtlich bedenkliche Personalfragebögen. Auf Anregung der VA erfolgte eine umfassende Überarbeitung dieser Formulare. Bei Gesundheitsprogrammen für Arbeitslose beseitigte jedoch der Gesetzgeber nun das Erfordernis, dass Betroffene der Übermittlung von Gesundheitsdaten zustimmen müssen.

Im Berichtsjahr 2012 hatte die VA unzulässige Fragen in Personalfragebögen bei gemeinnützigen bzw. sozialökonomischen Arbeitskräfte-Überlassern kritisiert, welche im Auftrag des AMS tätig waren. Die Fragebögen mussten von arbeitslosen Personen ausgefüllt werden, die vom AMS verbindlich zu einem Arbeitskräfte-Überlasser zugebucht worden waren.

VA beanstandet Fragen
zu Gesundheit und
Verschuldung

Die von der VA beanstandeten Fragen zielten vor allem darauf ab, detaillierte Auskünfte über Krankheitsdiagnosen und verordnete Medikamente zu erhalten; darüber hinaus ging es auch um Fragen, die sich auf allfällige Lohnpfändungen und Schulden der Betroffenen bezogen. Mit Ende des vergangenen Jahres war das von der VA eingeleitete Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Stellungnahme des AMS war noch ausständig.

VA bewirkt Überarbeitung
der Fragebögen

In der ersten Jahreshälfte 2013 wurde die vorliegende Problematik gründlich aufgearbeitet. Zu betonen ist, dass das in diesem Zusammenhang involvierte

AMS Wien die von der VA geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken sehr ernst nahm. Im Rahmen einer vom AMS einberufenen Konferenz mit allen sozialökonomischen Überlasserbetrieben wurde der Fragebogen überarbeitet und als verbindlich festgelegt. Den Bedenken der VA wurde vollinhaltlich Rechnung getragen. Die beanstandeten Fragen zur Gesundheit und Schulden-situation wurden gänzlich gestrichen. Abgefragt werden nur noch die persönlichen Daten, der bisherige berufliche Werdegang, die erworbenen Qualifikationen sowie die angestrebten beruflichen Perspektiven bzw. allfällige Aus- und Weiterbildungswünsche. Diese Fragen sind aus Sicht der VA unverzichtbar für eine effiziente Betreuung und Vermittlung der Betroffenen und daher legitim.

Ein weiteres datenschutzrechtliches Problem im Jahr 2012 betraf Gesundheitsprogramme für Arbeitslose. Die Problematik lag in der unklaren Gestaltung der Betreuungsvereinbarungen und der Zustimmungserklärungen zur Verarbeitung und Weiterleitung persönlicher Daten, insbesondere in Bezug auf die gesundheitliche Situation der arbeitslosen Menschen.

Probleme auch bei Gesundheitsprogrammen

Anfang 2013 erfolgte eine Änderung des in diesem Zusammenhang maßgeblichen Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes (AGG). Zum Bedauern der VA beseitigte der Gesetzgeber das Erfordernis einer Zustimmungserklärung für den Datenaustausch im Rahmen von Gesundheitsprogrammen. Im Wesentlichen wird dies in den parlamentarischen Materialien damit begründet, dass ein effizientes „Case-Management“ im Einzelfall einen unkomplizierten Datenaustausch erfordern würde. Gleichzeitig soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt sein, dass der Datenaustausch im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleibt und jedenfalls kein pauschaler Datentransfer beabsichtigt sei. Diese eingeschränkte Datenübermittlung ist aus Sicht der VA jedenfalls geboten, vor allem im Hinblick auf das im Datenschutz zu beachtende Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Gesetzesänderung bewirkt Rückschritt

Die VA beabsichtigt, dieses Problem weiter im Auge zu behalten und allfälligen Beschwerden von Betroffenen mit Nachdruck nachzugehen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0487-A/1/2012; SV/0808-A/1/2012

Pflicht zum Uploaden des Lebenslaufs im eJob-Room des AMS?

Das AMS darf das Uploaden eines Lebenslaufs in den eJob-Room grundsätzlich verlangen. Es müssen jedoch nicht alle persönlichen Daten offengelegt werden. Auch ist das AMS verpflichtet, alle Zugriffe transparent zu machen und auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Sicherheitsstandards zu achten.

Frau N.N. war beim AMS Stmk als Arbeit suchend gemeldet. Sie wandte sich an die VA und führte Beschwerde über das AMS. Dieses hatte von ihr verlangt, dass sie ihren Lebenslauf auf der vom AMS betriebenen elektronischen Vermittlungsplattform, dem „eJob-Room“, uploade. Durch das Uploaden in den eJob-Room haben grundsätzlich interessierte Unternehmen die Möglichkeit,

AMS-Kundin fürchtet Datenmissbrauch

die Lebensläufe arbeitsloser Personen einzusehen. Frau N.N. fühlte sich dadurch massiv in ihrer Privatsphäre verletzt und hatte vor allem Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Prüfverfahren der VA Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und kontaktierte das BMASK als zuständige Oberbehörde für den Bereich des AMS. Die VA wies generell auf die datenschutzrechtliche Problematik hin und mahnte insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein.

VA klärt datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen ab Im Zuge der Korrespondenz der VA mit dem BMASK gelang es schließlich, die konkreten Rahmenbedingungen für eine gesetzeskonforme Vorgangsweise zu definieren. Demnach kann eine Verpflichtung zum Uploaden eines Lebenslaufs im Rahmen der Vermittlungsplattform des „eJob-Rooms“ nur unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

So muss der arbeitslosen Person das Recht zugestanden werden, dass der Lebenslauf für Zwecke des eJob-Rooms speziell modifiziert werden darf: Der Lebenslauf darf – im Vergleich zu jenem, der für individuelle Bewerbungen verwendet wird – weniger Daten und Informationen enthalten. Es muss insbesondere kein Foto eingestellt werden, die Angabe des Geburtsdatums und der Sozialversicherungsnummer ist ebenfalls nicht verpflichtend. Die arbeitslose Person hat auch das Recht, im hochgeladenen Lebenslauf eine speziell eingerichtete E-Mail-Adresse anzugeben; die private Telefonnummer oder die private E-Mail-Adresse muss nicht angeführt werden. Auch müssen Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen, sowie Mitgliedschaften in Vereinen oder politischen Parteien nicht angegeben werden.

AMS muss sichere Rahmenbedingungen garantieren Gleichzeitig sagte das BM zu, dass das AMS jedenfalls sicherstellen werde, dass nur beim AMS offiziell registrierte und überprüfte Unternehmen die hochgeladenen Lebensläufe einsehen dürfen. Das Unternehmen muss darüber hinaus ein aktives Stellenangebot beim AMS in Auftrag gegeben haben, um Zugriff auf hochgeladene Lebensläufe zu erhalten und darf auch nur solche Lebensläufe suchen und einsehen, die zur Berufsgruppe des aktuellen Stellenangebots gehören. Dabei, so wurde weiter zugesichert, wird vom AMS garantiert, dass jeder Zugriff auf einen Lebenslauf protokolliert wird und die arbeitslose Person jederzeit Auskunft verlangen kann, wer zu welcher Zeit den Lebenslauf eingesehen bzw. heruntergeladen hat.

Zudem wurde der VA zugesichert, dass die Recherchen von Unternehmen begrenzt sind. Pro Unternehmensaccount dürfen nur 25 Lebensläufe pro Tag abgerufen werden. Werden diese Limits überschritten, so sperrt das AMS den Unternehmenskunden und das Unternehmen wird auf eine „Blacklist“ gesetzt.

In Einzelfällen auch keine Verpflichtung zum Upload Unter besonderen Umständen kann schließlich das Hochladen eines Lebenslaufs auch gänzlich unzulässig sein. Das BM räumte ein, dass beispielsweise keine Verpflichtung zum Hochladen eines Lebenslaufs besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte für Stalking vorliegen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0893-A/1/2012; SV/0685-A/1/2013

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerbende

Aus menschenrechtspolitischer Sicht befürwortet die VA eine Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende. Der Ausbau von Beschäftigungsprojekten für Asylsuchende könnte dabei als eine Möglichkeit gesehen werden, um das arbeitsmarktpolitische Potenzial der Betroffenen auszuloten.

Die VA leitete im aktuellen Berichtsjahr ein amtswegiges Prüfverfahren zur Problematik des Arbeitsmarktzugangs für Asylwerbende ein und kontaktierte in diesem Zusammenhang das BMASK. Die VA mahnte vor allem eine verstärkte Berücksichtigung der menschenrechtspolitischen Perspektive ein und versuchte in Kooperation mit dem BM Ansätze einer vorsichtigen und arbeitsmarktneutralen Erleichterung des Zugangs von Asylwerberinnen und Asylwerbern zum österreichischen Arbeitsmarkt zu entwickeln.

VA leitet amtswegiges Prüfverfahren ein

Asylwerbende dürfen grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten, nachdem sie zum Asylverfahren zugelassen sind, auf Basis einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG für Saisonarbeiten eingesetzt werden. Das betrifft in erster Linie die Bereiche Landwirtschaft und Gastronomie. Die erwähnte Einschränkung auf den Bereich der Saisonarbeit ist nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des AuslBG abzuleiten, sondern fußt auf dem so genannten „Bartenstein-Erlass“. Daneben besteht die Möglichkeit einer Zulassung jugendlicher Asylwerberinnen und Asylwerber zu Lehrlingsausbildungen.

Die VA erkennt nicht die zuletzt sehr schwierige Lage auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Im Zuge des amtswegigen Prüfverfahrens hat sich auch gezeigt, dass derzeit keine gesicherten Daten über die Qualifikationen bzw. das berufliche Potenzial von Asylwerberinnen und Asylwerbern existieren. Eine gesicherte Datenlage wäre aus der Sicht der VA überaus wichtig, um eine sachliche Diskussion in dieser sensiblen Frage führen zu können.

Unzureichende Datenlage erschwert sachliche Lösung

Vor diesem Hintergrund regte die VA gegenüber dem BM an, Möglichkeiten zu prüfen, ob und inwieweit Asylwerberinnen und Asylwerber im Rahmen von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten verstärkt Beschäftigung finden könnten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese Projekte regional gut eingebunden und akzeptiert sind und tatsächlich darauf abzielen, Potenziale der Asylwerbenden zu fördern und zu entwickeln. Aus Sicht der VA kann durch solche Projekte ein realer Nutzen für die jeweilige Region entstehen, ohne dass es zur Beeinträchtigung des lokalen Arbeitsmarkts kommt.

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte als Lösungsansatz

Es wurde vereinbart, dass ein fortlaufender Dialog zwischen dem Ministerium und der VA in dieser Angelegenheit geführt wird und ein Informationsaustausch über allfällige Projekte erfolgt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0013-A/1/2013

4.3.5 Mindestsicherung

Vereinbarung zur Mindestsicherung gemäß Art. 15a B-VG ein bloßer Papiertiger?

Die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung wurde als ein Hauptziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung definiert. Daher ist die Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung einzuhalten.

Vereinbarung zur
Schaffung bundesweit
zu gewährleistender
Mindeststandards

Zwischen dem Bund und allen Ländern wurde nach längeren Verhandlungen im Jahr 2010 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (für den Bund kundgemacht in BGBl. I Nr. 96/2010) getroffen. Es sind darin vor allem die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistung, die Bemühungspflicht und Arbeitswilligkeit, die Antragsstellung, der Regress und Zuverdienst sowie die möglichen Sanktionen geregelt. Kern der Vereinbarung ist die Schaffung bundesweit zu gewährleistender Mindeststandards. Zudem wurde im Hinblick auf zuvor bestehende länderweise unterschiedliche Mindeststandards ein sogenanntes Verschlechterungsverbot geschaffen, um Leistungskürzungen bei hilfebedürftigen Personen generell auszuschließen.

Vereinbarung wird von
mehreren Ländern
verletzt

Die VA hat im Rahmen ihrer Prüftätigkeit immer wieder festgestellt, dass sich einzelne Länder im Zuge der Erlassung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Landesgesetze nicht an die in Rede stehende Vereinbarung gehalten haben.

Dazu können folgende plakative Beispiele herausgegriffen werden:

Dramatische
Leistungskürzungen

So hat die VA etwa in ihrem Bericht an den Sbg Landtag für die Jahre 2011/2012 (S. 65) auf einen Fall hingewiesen, wo die Gewährung der Mindestsicherung aufgrund der neuen landesgesetzlichen Bestimmungen zu einer Absenkung der Jahresleistung um mehr als 20 % führte. Anstelle des 14-mal jährlich zur Auszahlung gelangenden Alleinunterstützten-Richtsatzes wurde dem Betroffenen nunmehr gemäß § 10 Z 2 Sbg MSG lediglich jener Mindeststandard gewährt, der volljährigen Personen gebührt, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben.

Im Bericht an den Stmk Landtag für die Jahre 2010 und 2011 (S. 23 f.) hat die VA unter anderem als drastisches Beispiel einen Fall aufgezeigt, in dem eine ältere Frau, die über viele Jahre hinweg eine laufende Leistung zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Stmk SHG in Höhe von ca. 500 Euro im Monat bezogen hat, nunmehr ohne finanzielle Unterstützung auskommen muss, weil das Einkommen ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Sohnes bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wurde. Dies zeigt, dass die dem Sachverhalt zugrunde liegende Regelung des § 6 Abs. 3 StMSG in Ermangelung der landesgesetzlichen Verankerung des Verschlechterungsverbotes zu dramatischen Leistungskürzungen führen kann.

Auch die Wiedereinführung des Angehörigenregresses durch § 17 Abs. 1 Z 2 StMSG und die zu seiner Durchführung ergangene VO der Stmk LReg muss – wie in dem genannten Bericht der VA an den Stmk Landtag näher dargelegt und inzwischen auch vom VfGH (VfGH v. 14.3.2013, G 105/12) ausdrücklich bestätigt wurde – als klare Verletzung der in Rede stehenden Vereinbarung gewertet werden.

Pflegeregress
rechtswidrig

Nach Auffassung der VA ist es sowohl aus rechtsstaatlichen wie auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten unerträglich, wenn Verstöße gegen eine Vereinbarung, die dem Schutz besonders armutsgefährdeter Menschen dient, in der Praxis gänzlich folgenlos bleiben. Immerhin enthält die Vereinbarung für die ihr beigetretenen Länder gegenüber dem Bund als Vertragspartner verbindliche Rechtspflichten.

Rechtsverletzungen
der Länder dürfen nicht
folgenlos bleiben

Das grundlegende Problem liegt in diesem Zusammenhang darin, dass Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (siehe z.B. VfSlg 19.434/2011) keine subjektiven Rechtsansprüche zu begründen vermögen und gesetzliche Regelungen selbst dann nicht verfassungswidrig sind, wenn sie eine solche Vereinbarung offenkundig verletzen (so implizit VfGH v. 14.3.2013, G 105/12). Auch die VA kann keinen Verwaltungsmisstand feststellen, wenn die in Rede stehende Vereinbarung verletzende Vorgangsweise der Verwaltung auf eine landesgesetzliche Regelung gestützt werden kann, weil alle Verwaltungsbehörden zufolge dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung zur Einhaltung bestehender Gesetze verpflichtet sind.

Bund-Länder-Vereinbarung schafft keine
individuellen Rechte

Wie die VA aus einer Unzahl von Fällen weiß, ist diese Rechtslage vielen von Armut betroffenen Menschen schlechthin nicht erklärbar. Was nützt denn eine zu ihren Gunsten abgeschlossene Vereinbarung, wenn diese gebrochen werden kann und diese Verletzung (außer auf Antrag der BReg gemäß Art. 138a B-VG durch den VfGH, dem in diesem Zusammenhang allerdings auch nur eine bloße Feststellungskompetenz zukommt) nicht aufgegriffen werden kann?

Nach Auffassung der VA hätte der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als sachzuständiger Bundesminister in Vertretung des Bundes in einem ersten Schritt die Aufgabe, eine umfassende Überprüfung zu veranlassen, ob die landesgesetzlichen Regelungen, mit denen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung umgesetzt werden, mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen. Überall dort, wo Verletzungen festgestellt werden, wären die Länder aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine vereinbarungsgemäße Rechtslage zu schaffen. Tun sie dies nicht, so besteht für die BReg die Möglichkeit, gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG eine Feststellung des VfGH zu erwirken, dass von einem Land die aus dieser Vereinbarung folgenden Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Gleichsam als letzte Sanktion wäre auch die Ausarbeitung eines Grundsatzgesetzes in Bezug auf Mindeststandards der Mindestsicherung vorstellbar, welches Grundsätze enthalten würde, zu deren

Bund muss auf die
Erfüllung der
Vereinbarung drängen

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Einhaltung die Länder dann jedenfalls verfassungsrechtlich verpflichtet wären.

Defizite sind bekannt
und müssen behoben
werden

Das BMASK hat im Frühjahr 2013 den ersten Bericht des Arbeitskreises Bedarfssorientierte Mindestsicherung publiziert. Dieser Bericht enthält jedoch in seinem (zentralen) Kapitel „Länderberichte“ ausschließlich eine Darstellung aus der Sicht der Länder, ohne dass Unzulänglichkeiten in der Umsetzung der Vereinbarung auch nur angesprochen werden. Dies ist umso bedauerlicher, als die Armutskonferenz bereits im Sommer 2012 eine (im gegenständlichen Bericht des BMASK zusammengefasste) überarbeitete und aktualisierte Fassung ihres Monitorings „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ veröffentlicht hat, in der die Schwächen einzelner landesgesetzlicher Regelungen ausführlich beleuchtet werden und fundierte Kritik an der Verletzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geübt wird.

4.4 Bildung und Frauen

4.4.1 Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen betreffend den Bereich des ehemaligen BMUKK verzeichnete im vergangenen Jahr einen spürbaren Rückgang (ca. 27 %). Insgesamt fielen im Berichtsjahr 62 Geschäftsfälle an. Die thematische Verteilung fällt jedoch ähnlich wie im Vorjahr aus. 40 % der Beschwerden entfallen wie im Jahr zuvor auf das Dienstrecht der Lehrerinnen und Lehrer, das somit nach wie vor den Schwerpunkt der Beschwerden in diesem Bereich bildet. Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen machen 27 % aus. Eingaben mit Bezug zum Religions- bzw. Kultusrecht erreichen einen Anteil von 13 %. 20 % der Eingaben lassen sich nicht in klar abgrenzbare Kategorien bzw. häufig auftretende Fallgruppen einordnen.

62 Geschäftsfälle

Vergleicht man das soeben überblicksmäßig dargestellte Beschwerdeaufkommen mit den öffentlich häufig diskutierten Themen im Bildungsbereich, so ist lediglich beim Dienstrecht der Lehrerinnen und Lehrer eine gewisse Übereinstimmung festzustellen. Der oft angesprochene Reformbedarf bei Themen wie etwa Gesamtschule, Inklusion und Ganztagsbetreuung spiegelt sich in den an die VA herangetragenen Beschwerden praktisch nicht wider.

4.4.2 Personalverwaltung

Nicht nur die Häufung von Beschwerden weist auf Probleme in der Personalverwaltung des BMUKK bzw. nachgeordneter Dienststellen hin. Trotz bereits seit Jahren geäußelter Kritik der VA an langen Ernennungsverfahren (vgl. zuletzt PB 2012 S. 168 ff.) wurde erneut ein bemerkenswerter Fall an die VA herangetragen. Auch beim ebenfalls in der Vergangenheit (z.B. PB 2011 S. 211 f.) bereits erörterten Thema „verspätete Gehaltsauszahlungen“ sind nur partiell Verbesserungen feststellbar.

Herr N.N. hatte sich nach einer Ausschreibung im Februar 2011 für die Direktion eines Grazer Gymnasiums beworben. Da nach zwei Jahren noch keine Entscheidung vorlag, wandte er sich an die VA. Im Prüfungsverfahren wurde festgestellt, dass jedenfalls bis Anfang September 2013 keine definitive Entscheidung gefallen war. Das BMUKK vertrat dessen ungeachtet die Auffassung, es liege keine Säumnis vor. Als Begründung führte es ins Treffen, dass der VwGH die Säumnisbeschwerde des Herrn N.N. zurückgewiesen habe.

Postenbesetzung: Verfahrensdauer mehr als zweieinhalb Jahre

Diese Argumentation konnte die VA nicht nachvollziehen: Der VwGH vertritt nämlich die Auffassung, dass aufgrund der – verfassungsrechtlich vorgegebenen – Besonderheiten des Ernennungsverfahrens bei Schulleiterinnen und Schulleitern eine von ihm aufzugreifende Säumnisbeschwerde unzulässig sei. Der VwGH nimmt im Ergebnis an, dass hier eine Lücke im System des Säumnisschutzes vorliege, welche allerdings verfassungsrechtlich vorgegeben und daher zu akzeptieren sei.

Bildung und Frauen

Aus dem partiellen Fehlen eines Säumnisschutzes vor dem VwGH bei bestimmten Rechtsakten zu schließen, es könne gar keine Säumnis vorliegen, ist jedoch unzulässig. Selbstverständlich liegt, wie nicht nur die Erfahrung der VA zeigt, gerade in diesen Fällen oft Säumnis vor, welche einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK bedeutet. Im Übrigen existiert für diese Fälle, wenn schon nicht beim VwGH, so doch andernorts sehr wohl Säumnisschutz: So steht die Beschwerde an die VA offen, welche Herr N.N. auch genutzt hat, ebenso wären Schadenersatzansprüche denkbar.

Weiters bestünde die Möglichkeit einer Beschwerde an den EGMR. Es liegt nahe, dass dieser Gerichtshof im gegenständlichen Fall bzw. ganz allgemein in der hier beschriebenen Säumnisschutzlücke einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK erblicken könnte.

Ernennungsverfahren
rechtlich schwierig

Das Ernennungsverfahren bei Schulleiterinnen und Schulleitern birgt eine Fülle schwieriger Rechtsfragen in sich. Eine dieser Fragen ist auch im gegenständlichen Fall virulent geworden. Gemäß der Rechtsprechung des VfGH genießen vom Kollegium des zuständigen Landesschulrates in den Dreivorschlag aufgenommene Kandidatinnen und Kandidaten volle Parteistellung im Ernennungsverfahren. Am Rande sei erwähnt, dass hinsichtlich des Umfanges der Parteienstellung nach wie vor – seit Jahrzehnten – eine Judikaturdivergenz zwischen VwGH und VfGH besteht. Unklar war aber, ob auch Vertragsbedienstete Parteistellung haben, obwohl ihre Betrauung mit der Schulleitung nicht in Form einer bescheidmäßigen Verleihung einer Leitungsplanstelle, sondern wie in der Privatwirtschaft durch einen arbeitsrechtlichen Dienstauftrag bzw. eine Vertragsänderung erfolgt.

Dennoch (Teil-)Verantwortung des BMUKK für
Verzögerung

Der VfGH hat diese Frage in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 mehrfach bejaht. Somit wäre es nachvollziehbar gewesen, wenn das BMUKK so lange gewartet hätte. Nicht mehr nachvollziehbar war es jedoch, dass das BMUKK auch nach verfassungsgerichtlicher Klärung dieser Frage mit weiteren Veranlassungen zugewartet hat. Das BMUKK trägt somit die Verantwortung für einen Teil der Verfahrensverzögerung, welcher immerhin rund ein Jahr ausmacht.

Einzelfall: VA-BD-UK/0011-C/1/2013, BMUKK-27.570/0026-III/11b/2013

Schwangere Lehrerin
sechs Monate ohne Gehalt und Versicherung

Frau N.N. war seit April 2013 als Französisch-Lehrerin tätig. Noch vor Beginn der Sommerferien meldete sie ihre Schwangerschaft. Sie erhielt keinen schriftlichen Dienstvertrag; außerdem wurde ihr seit April 2013 kein Gehalt ausbezahlt, und die Anmeldung bei der zuständigen Sozialversicherung (BVA) erfolgte nicht. Die BVA teilte Frau N.N. mit, dass ab Beginn des Mutterschutzes am 25. Oktober 2013 kein Wochengeld ausbezahlt werden könne, da die dazu notwendigen Unterlagen vom BMUKK noch nicht weitergeleitet worden seien. Angesichts dessen wandte sie sich an die VA.

Fälle verspäteter Gehaltszahlungen bzw. Versicherungsmeldungen bei neu beginnenden oder wieder einsteigenden Lehrkräften (vor allem Frauen) beschäf-

tigen die VA bereits seit 2008. Die Gesetzeslage ist klar: Vertragsbediensteten ist das Gehalt Mitte des Monats auszuzahlen, in dem sie ihren Dienst beginnen. Seit Jahren weigert sich das BMUKK jedoch mit unzureichenden rechtlichen Begründungen, die rechtzeitige Zahlung sicherzustellen. Stattdessen wird das Gehalt in den meisten Fällen frühestens Mitte des Folgemonats oder gar noch später überwiesen, selbst wenn die Betroffenen alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlegen.

Der gegenständliche Fall ist somit nur ein – allerdings besonders krasser – Aspekt eines Systemversagens. Das BMUKK begründete die halbjährige Verzögerung mit Abstimmungsproblemen zwischen der Zentralstelle BMUKK und der Lehranstalt, in welcher die Beschwerdeführerin ihren Dienst versieht.

Systemversagen

Das BMUKK begründet weiters die strukturell bedingten Zahlungsverzögerungen unter Berufung auf EDV-technische Gegebenheiten so: „Sobald sich [...] der Dienstantritt nur einen Tag nach Bezugsliquidation befindet, ist eine Anweisung des ersten Entgelts im jeweils entsprechenden Monat unmöglich. Das erste Entgelt wird daher erst später angewiesen. z.B. wenn der Dienstantritt 10. September 2012 war [...], so erfolgt die Bezugsliquidation erst am 3.10.2012, da der Abrechnungstichtag für September bereits am 4. September 2012 war.“

Die VA hat die Zahlungszeiten österreichweit bisher für den Schulbeginn 2010/11 und 2012/13 einer systematischen Überprüfung unterzogen. In beiden Überprüfungszeiträumen hat sich gezeigt, dass es manche Landesschulräte schaffen, trotz der vom BMUKK vorgegebenen EDV-technischen „Hindernisse“ eine rechtskonforme, also rechtzeitige Zahlung sicherzustellen. Gerade laut letzter Stellungnahme des BMUKK zu diesem Thema konnte der Landesschulrat für Bgld für das Schuljahr 2012/13 allen Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern und mehr als der Hälfte der Neubeginnenden das Gehalt im September auszahlen. Auf 91 bzw. 57 % kommt der Landesschulrat für Vbg – trotz des um eine Woche späteren Schulbeginns.

Beide genannten Landesschulräte konnten sich gegenüber den Ergebnissen aus 2010/11 übrigens deutlich verbessern. Auch der Landesschulrat für Stmk schaffte in beiden Beobachtungszeiträumen für einen signifikanten Anteil der Betroffenen eine rechtzeitige Zahlung. In Sbg und Wien gibt es immerhin einen positiven Trend, zumal 2012/13 zumindest einige Bedienstete rechtzeitig besoldet wurden, was 2010/11 noch nicht möglich war.

Follow-up-Überprüfung durch VA

Wie angesichts dessen das BMUKK (von dem die o.a. Angaben stammen) von unüberwindbaren EDV-technischen Hindernissen für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln ausgehen kann, bleibt unklar.

Durch Einzelfälle menschlichen Versagens (späte Unterlagenübermittlung, Kommunikationsprobleme zwischen den Dienststellen etc.) werden Zahlungsverzögerungen wohl niemals ganz auszuräumen sein. Nicht selten sind die

Bediensteten selbst für Verzögerungen verantwortlich, etwa wenn keine Bankverbindung angegeben wird. Inakzeptabel ist jedenfalls die bewusste bzw. strukturelle Inkaufnahme rechtswidriger Zahlungsverzögerungen durch die staatliche Personalverwaltung. Die VA wird bei diesem Thema weiterhin am Ball bleiben und zu gegebener Zeit Follow-up-Überprüfungen vornehmen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0046-C/1/2013, BMUKK-27.570/0045-III/11b/2013; VA-BD-UK/0047-C/1/2012, BMUKK-27.570/0037-III/11b/2012

4.4.3 Einzelfälle

Kein adäquater Turnsaal für das BG/BRG Rahlgasse

Den Schülerinnen und Schülern des BG/BRG Rahlgasse in Wien 6 steht kein adäquater Turnsaal im eigenen Schulgebäude zur Verfügung. Ein Zubau scheiterte jahrelang an ungeklärten Eigentumsverhältnissen. Die 2014 beginnende Projektplanung stellt einen Baubeginn im Sommer 2015 in Aussicht.

Verzögerungen bei
Verhandlungen für
Zubau

Das BG/BRG Rahlgasse, Wien 6, ist eine innerstädtische Schule mit 745 Schülerinnen und Schülern in 30 Klassen. Die 1910 gegründete Schule wurde 1994 generalsaniert und erweitert. Die Unterbringung von Normturnsälen war aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Offensichtlich wurde bereits bei der Sanierung billigend in Kauf genommen, dass den Schülerinnen und Schülern kein adäquater Turnunterricht im Hause angeboten werden kann. Diese Entscheidung scheint der VA vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Bewegung und Sport für Kinder und Jugendliche kritikwürdig.

Derzeit erfolgt der Turnunterricht in den kleinen Gymnastikräumen im Haus bzw. in der Turnhalle im Theresianum sowie im Freien. Dies verursacht jedoch weitere Anfahrtswege zu den Turngelegenheiten und führt zu Zeitverzögerungen.

Fertigstellung für das
Schuljahr 2016/17?

Seit 2011 scheint eine Lösung in Sicht: Durch einen Grundstückstausch zwischen Bund und Stadt Wien kann Platz für einen Zubau geschaffen werden. Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nahm jedoch lange Zeit in Anspruch. Da sich die Beteiligten nicht einigen konnten, müssen die Schülerinnen und Schüler weiterhin auf die tägliche Turnstunde verzichten. Im Oktober 2012 konnte eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Weitere erforderliche Genehmigungen wurden im Laufe des Jahres 2013 erteilt. Die für den Ausbau zuständige Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) hat bereits Vorstudien erstellt. Das BMUKK teilt mit, dass die Projektplanung 2014 erfolge und ein Baubeginn im Sommer 2015 in Aussicht genommen werde.

Die lange Verfahrensdauer zwischen der grundsätzlichen Einigung über den Grundstückstausch und der tatsächlichen Umsetzung des Projekts ist nicht nachvollziehbar. Öffentliche Gebietskörperschaften bzw. in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen hätten im Interesse der Schülerinnen und Schüler früher zu einer Einigung bzw. Projektdurchführung kommen sollen.

Die VA wird aufmerksam beobachten, wann den Schülerinnen und Schülern endlich ein adäquater Turnsaal im eigenen Schulgebäude zur Verfügung gestellt wird.

Einzelfall: VA-BD-UK/0067/12, BMUKK-27.570/0040-III/11b/2013

Ungerechtfertigte Vorschreibung eines Beitrages für die Nachmittagsbetreuung

Obwohl bereits im Oktober 2012 ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages gestellt wurde, musste Frau N.N. zunächst den vollen Betrag vorstrecken. Trotz ihrer angespannten finanziellen Lage wurde erst Ende März 2013 über den Antrag entschieden und der gesamte Betrag rückerstattet.

Frau N.N. stellte im Oktober 2012 einen Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die Nachmittagsbetreuung ihres Sohnes. Richtigerweise hätte keine Kostenvorschreibung erfolgen dürfen. Dennoch musste sie den vollen Betrag entrichten, der ihr erst Ende März 2013 rückerstattet wurde. Zuständig für die Bearbeitung war der Landesschulrat für NÖ. Das BMUKK teilt die Ansicht der VA, dass die Kostenvorschreibung unzulässig war. Gemäß der Stellungnahme des Ressorts sei aber eine schnellere Bearbeitung wegen des großen Arbeitsanfalls bei Schülerbeihilfen zu Beginn des Schuljahres nicht möglich gewesen.

Unzulässige
Vorschreibung des
vollen Kostenbeitrages

Angesichts dieser Darstellung ist davon auszugehen, dass der große Arbeitsanfall in diesem Bereich zu Schulbeginn dem BMUKK bekannt ist bzw. war. Dennoch scheinen – zumindest für eine gewisse Zeit – Engpässe bei den Bearbeitungskapazitäten des Landesschulrats für NÖ und damit verbundene Verzögerungen in Kauf genommen worden zu sein.

Lange Bearbeitungsdauer bis zur vollen
Rückerstattung

Ab dem Schuljahr 2013/14 sollen laut Stellungnahme des BMUKK Anträge auf Ermäßigung der Betreuungsbeiträge vom Landesschulrat für NÖ rascher und effektiver bearbeitet werden. Dann stehe nämlich ein neues und modernes Verwaltungsprogramm für die Abwicklung zur Verfügung. Die VA hofft, dass die technischen Innovationen tatsächlich zur Verfahrensverkürzung (und nicht etwa nur zur Erhöhung des Sachaufwandes) beitragen werden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0015-C/1/2013, BMUKK-27.570/0029-III/11b/2013

4.5 Europa, Integration und Äußeres

4.5.1 Allgemeines

23 Beschwerden im
Bereich des BMeiA

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 23 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Auch diesmal hatte ein Großteil der Beschwerden die Vorgangsweise von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. In einzelnen Fällen wurde die Tätigkeit einer Botschaft (auch) aus anderen Gründen als kritikwürdig empfunden.

Erfreulicherweise konnte fast immer eine für die Hilfe suchende Person zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

4.5.2 Grundrechte

Verletzung des Datenschutzes

Alle Botschaften sind aufgefordert, in Vollziehung der ihnen anvertrauten Aufgaben datenschutzrechtliche Vorgaben strikt zu beachten.

Verletzung des Grund-
rechts auf Datenschutz

Aufgrund einer Beschwerde von Herrn N.N. wurde seitens der Datenschutzkommission und der VA übereinstimmend festgestellt, dass N.N. durch die Österreichische Botschaft in Ankara in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (Datenschutz) dadurch verletzt wurde, dass diese eine näher bezeichnete Anzeige eines Mitarbeiters ohne gesetzliche Grundlage an verschiedene Behörden weitergeleitet hat.

Grundrechtsverletzung
darf nicht ohne Folgen
bleiben

Im Lichte dieses Prüfungsverfahrens wurde der VK seitens der VA darauf hingewiesen, dass es angemessen wäre, wenn sich die Österreichische Botschaft in Ankara bei Herrn N.N. förmlich für die unterlaufene Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten entschuldigt. Darüber hinaus wäre der Botschaft aufzutragen, künftig genauer darauf zu achten, dass in Vollziehung der anvertrauten Aufgaben die datenschutzrechtlichen Vorgaben genauer beachtet werden. Schließlich wäre es angezeigt, Herrn N.N. auf seine an das BMeiA gerichtete Eingabe eine abschließende Erledigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verfahren vor der Datenschutzkommission und der VA zukommen zu lassen.

Unzureichende
Reaktion des BMeiA

Seitens des BMeiA wurde der VA jedoch lediglich zugesagt, dass dieser Fall zum Anlass genommen wird, die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten in Datenschutzfragen an den Vertretungsbehörden mit dem BMI zu erörtern. Der Anregung, dass sich die Österreichische Botschaft in Ankara bei Herrn N.N. förmlich für die unterlaufene Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Geheimhaltung personenbezogener Daten entschuldigt, wurde seitens des Ressorts aus für die VA nicht nachvollziehbaren Gründen nicht näher getreten. Dies ist schon deshalb bedauerlich, weil jede

Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes per se einen schweren Verwaltungsmissstand darstellt.

Einzelfall: VA-BD-AA/0012-A/1/2012, BMeiA-AF.4.15.08/0076-IV.2a/2013

4.5.3 Einzelfälle

Botschaft in Dakar verzögert Familienzusammenführung

Nachdem die Österreichische Botschaft in Dakar Unterlagen verlor, forderte sie von drei minderjährigen Antragstellerinnen eine unnötige zweite persönliche Vorsprache. Die Behörde verursachte eine Verfahrensverzögerung von zwei Jahren.

Die asylberechtigte Mutter der drei jungen Frauen beschwerte sich über die lange Dauer der Familienzusammenführung. § 35 AsylG ermöglicht Angehörigen von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde zu stellen. Die Botschaft muss auf vollständige Unterlagen achten und Anträge an das Bundesasylamt weiterleiten. Ergeht eine positive Stellungnahme des Bundesasylamts, hat die Berufsvertretungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Visum zu erteilen.

Frau N.N. übermittelte der Österreichischen Botschaft (ÖB) Dakar als Vertreterin ihrer drei Töchter im März 2011 Einreiseanträge nach § 35 AsylG. Um den Kindern die gefährliche und teure Anreise in die Hauptstadt zu ersparen, gestattete die Botschaft eine persönliche Vorsprache beim Honorarkonsulat Conakry. Dieses händigte den Kindern am 29. März 2011 irrtümlich Visumanträge aus. Diese Anträge bearbeitete die ÖB Dakar nicht, sondern sandte sie samt Unterlagen zurück an das Honorarkonsulat. In der Folge gingen die Anträge verloren. Erst nachdem die Kinder der Forderung einer persönlichen Vorsprache bei der ÖB Dakar am 20. März 2013 nachkamen, erfolgte eine Bearbeitung der Anträge. Die jungen Frauen durften im Mai 2013 nach Österreich einreisen.

Behörde unterliefen Fehler

In Zusammenschau mit den bereits aktenkundigen Anträgen hätte die ÖB Dakar die Anbringen vom März 2011 gleich bearbeiten müssen. Obwohl der Verlust der Unterlagen der ÖB zuzurechnen war, forderte sie eine zweite Vorsprache und verzögerte das Verfahren um mehr als zwei Jahre.

Zwei Jahre Untätigkeit

Einzelfall: VA-BD-I/0462-C/1/2013, BMI-LR2240/0368-III/5/2013

Botschaft in Teheran verweigert Besuchervisum

Trotz bereits viermaligem Besuch in Österreich und Rückkehr in den Iran erhielt eine Ärztin, die von ihrem in Österreich lebenden Onkel eingeladen wurde, kein Visum. Die Botschaft Teheran begründete die Ablehnung des Besuchervisums nicht nachvollziehbar. Das BMI riet zu einem neuerlichen Antrag.

Europa, Integration und Äußeres

Antragstellerin erhielt bereits vier Visa Frau N.N. wurde von ihrem in Österreich lebenden Onkel eingeladen. Bereits in den Jahren 2000 bis 2008 reiste Frau N.N. viermal nach Österreich und kehrte nach Ablauf der Visa wieder in den Iran zurück.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und nahm in den Verwaltungsakt Einsicht. Daraus ging hervor, dass die Internistin in einem Krankenhaus arbeitete und ihr Onkel eine tragfähige Verpflichtungserklärung abgegeben hatte. Die Behörde begründete die Ablehnung mit einer Verweigerung eines Visums durch die deutsche Botschaft in Teheran und Zweifeln am Abschluss des Medizinstudiums.

Parteilengehör verletzt Die VA stellte fest, dass Frau N.N. zu den Ablehnungsgründen offenbar nicht befragt wurde bzw. dazu nicht Stellung nehmen konnte. Die VA beanstandete auch, dass die Behörde die vier zuvor erteilten Visa und die nach jedem Besuch ordnungsgemäße Wiederausreise nicht positiv berücksichtigte. Frau N.N. verfügte aufgrund der vorgelegten Unterlagen über eine ausreichende Verwurzelung im Iran. Sie konnte einen festen Arbeitsplatz und ausreichende finanzielle Mittel in ihrer Heimat vorweisen. Auch wenn das BMI in seiner Stellungnahme keine Fehler einräumte, legte es Frau N.N. eine neuerliche Antragstellung nahe.

Einzelfall: VA-BD-I/0159-C/1/2013, BMI-LR2240/0276-II/3/2013

4.6 Familien und Jugend

4.6.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 187 Beschwerden zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld. Gegenstand der Beschwerden waren Probleme mit grenzüberschreitenden Bezügen von Familienleistungen, lange Verfahrensdauern, Rückforderungen von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld und irrtümlich falsch eingebrachte Anträge auf Kinderbetreuungsgeld. Konfrontiert war die VA auch mit Härtefällen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Berechnung und Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes oder auch zur Familienhospizkarenz ergeben.

Die 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) brachte einige Neuerungen. Damit wurden zum Teil langjährige Forderungen der VA umgesetzt. So kann nun endlich ein irrtümlich unrichtig eingebrachter Antrag auf Kinderbetreuungsgeld korrigiert werden. Dennoch hätte sich die VA hier eine praktikablere Regelung gewünscht (siehe S. 160 f.).

14. Novelle zum KBGG

Die VA hatte im September 2012 eine Missstandsfeststellung beschlossen, mit der dem Bundesminister die Empfehlung erteilt wurde, das „Zweimonatserfordernis“ (§ 5 Abs. 4 KBGG) allein auf die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes zwischen den Elternteilen anzuwenden. Der OGH bestätigte nun in seinen Erkenntnissen vom 26.2.2013 (10ObS3/13h und 10ObS14/13a) ausdrücklich diese Rechtsansicht der VA: Eine generelle Bezugsdauer von zwei Monaten – unabhängig vom Bezug des anderen Elternteiles – ist im KBGG nicht vorgesehen. Damit ist diese Leistung auch Personen zuzuerkennen, die die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate erfüllen oder als Krisenpflegeeltern Kinder kürzer als zwei Monate betreuen.

OGH bestätigt
Rechtsansicht der VA

Nach wie vor gibt es Beschwerden betreffend die bereits mit der FLAG-Novelle 2011 eingeführte Herabsetzung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe bzw. den dazu geschaffenen engen Ausnahmebestimmungen. Das Geburtsdatum bzw. die Art der Schulausbildung und deren Dauer kann derzeit darüber entscheiden, ob die Familienbeihilfe statt bis zum 24. bis zum 25. Lebensjahr zusteht. Eine Verlängerung der Familienbeihilfe gibt es z.B. für Studierende, die ihr Studium bis zum Kalenderjahr der Vollendung des 19. Lebensjahres beginnen und deren Studium mindestens zehn Semester dauert (§ 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967). Es können aber natürlich viele Faktoren dafür ausschlaggebend sein, in welchem Alter ein Studium begonnen bzw. beendet wird. So z.B. der Zeitpunkt des Eintritts in die Volksschule, die überdurchschnittliche Dauer einer technischen oder anderen berufsbildenden höheren Schule oder auch die allgemeine Wehrpflicht.

Bezugsdauer der
Familienbeihilfe und
Ausnahmen

Der VfGH hat sowohl die generelle Herabsetzung der Altersgrenze als auch die gesetzlichen Ausnahmeregelungen geprüft und festgestellt, dass sie dem Gleichheitssatz nicht widersprechen (VfGH v. 16.6.2011, G6/11-6; G28,

G29/11-7). Der Gesetzgeber ist nicht dazu verpflichtet, auf alle möglichen Fallkonstellationen Bedacht zu nehmen, die einen späteren Studienbeginn zur Folge haben können. Durch diese aus Einsparungsgründen erfolgten gesetzlichen Änderungen ergeben sich nach Erfahrung der VA aber immer wieder massive finanzielle Einschnitte für die betroffenen Studierenden und deren Eltern. Auch wenn der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gewahrt ist – das Unverständnis der Betroffenen über diese gesetzliche Regelung bleibt bestehen.

Härten durch hohe Rückforderungen

Die VA ist immer wieder, so auch im Berichtsjahr, mit Fällen von Rückforderungen von Familienleistungen konfrontiert. Besonders belastend sind diese, wenn sie Jahre später erfolgen und sehr hoch sind. Dies war etwa bei einer Kärntner Familie der Fall, deren Sohn aufgrund seiner Behinderung erhöhte Familienbeihilfe bezog und in einer psychosozialen Betreuungseinrichtung untergebracht ist. Für diese Betreuung hatte die Familie – und zwar ausschließlich aufgrund des Bezugs der Familienbeihilfe (§ 6 Abs. 2a lit. b K-MSG) – einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten, welcher seit dem Jahr 2008 insgesamt 10.800 Euro ausmachte.

Im Jahr 2013 forderte das FA die gesamte Familienbeihilfe für den Zeitraum ab 2008 in der Höhe von insgesamt 22.096 Euro zurück. Der Sohn habe aufgrund seiner (kleinen) Eigenpension die Einkommensgrenzen für den Bezug der Familienbeihilfe (§ 5 Abs. 1 FLAG) überschritten. Es war der Familie völlig unmöglich, einen derart hohen Betrag zurückzuerstatten. Darüber hinaus wurde vom FA auch das Ansuchen auf Gewährung von Monatsraten abgewiesen.

Die VA erreichte eine neuerliche Überprüfung durch das FA, welches ein Verfahren zur Wiederaufnahme der Arbeitnehmerveranlagung seit 2008 einleitete. Dieses Verfahren ergab, dass das Einkommen des Betroffenen in jedem Jahr unter dem Richtsatz für den Familienbeihilfenbezug, somit unter 10.000 Euro lag. Der Rückforderungsbescheid wurde daher von Amts wegen aufgehoben und die Rückerstattung war damit hinfällig.

Befristungen der Familienbeihilfe sind weiterhin Thema

Obwohl die VA erstmals im Jahr 2006 – und auch in den Folgejahren – feststellte, dass kürzere Befristungen der Familienbeihilfe für nichtösterreichische Familien ohne sachliche Rechtfertigung eine Diskriminierung und einen Missstand in der Verwaltung darstellen, waren diese auch im Berichtsjahr weiterhin Thema.

Betroffen waren unter anderem Familien, bei denen sowohl die Kinder als auch ein Elternteil österreichische Staatsbürger sind und sich auch der zweite Elternteil bereits seit vielen Jahren in Österreich aufhält. Auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wandten sich an die VA, z.B. eine tschechische Familie, wobei sowohl die Kindesmutter als auch der Kindesvater über einen Daueraufenthaltstitel verfügen und bereits seit 1998 bzw. 2005 in Österreich leben und arbeiten. Es handelt sich also durchwegs nicht um Fälle, in denen ein Elternteil gerade erst nach Österreich eingereist und hier in keiner Weise sozial verfestigt wäre.

Die Befristung der Familienbeihilfe führt dazu, dass sich Betroffene mit kleinen Kindern auch um das Kinderbetreuungsgeld, von dem in der Regel der Krankenversicherungsschutz abhängt, bemühen müssen. Vor allem lässt sich den entsprechenden Bescheiden des FA meist keine nähere Begründung für die Befristung entnehmen. Objektive Gründe oder Umstände, die aus Sicht der Behörde tatsächlich darauf schließen lassen, dass die Familien ihren Aufenthalt in Österreich beenden und die Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe damit wegfallen könnten, werden nicht angeführt. Eine unterschiedliche Behandlung ist aber nur aus besonderen Gründen, wie z.B. bei einem befristeten Aufenthaltstitel, zulässig. Gibt es solche besonderen Umstände, so sind diese den betroffenen Familien auch mitzuteilen. Die VA ist daher aus Anlass einiger Beschwerdefälle neuerlich an das BMWFJ herangetreten und hat dabei auch die Empfehlung aus dem Jahr 2006 nochmals in Erinnerung gerufen.

Objektive Begründung fehlt oft

Einzelfälle: VA-BD-JF/0049-A/1/2013, JF/0050-A/1/2013, JF/0052-A/1/2013, JF/0061-A/1/2013, JF/0104-A/1/2013, JF/0142-A/1/2013, JF/0147-A/1/2013, JF/0155-A/1/2013, JF/0160-A/1/2013, JF/0163-A/1/2013, JF/0171-A/1/2013, JF/0176-A/1/2013 u.a.

4.6.2 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Immer noch Stolpersteine für grenzüberschreitende Mobilität

Ist ein Elternteil im EU-Ausland beschäftigt, kann es bei Familienleistungen zu Unklarheiten, langwierigen Verfahren und – wie der Fall einer jungen Mutter zeigt – zum Wegfall des Krankenversicherungsschutzes für Mutter und Kind kommen.

Der Kindesvater ist in Deutschland beschäftigt. Die Kindesmutter lebt mit dem gemeinsamen Kind in Ktn im Haushalt ihrer Mutter, da der Kindesvater noch nicht genug verdient und über keine für die Familie geeignete Wohnung verfügt.

Das FA lehnte die Gewährung der Familienbeihilfe ab und leitete den Antrag an die zuständige Familienkasse in Bayern weiter. Denn nach den europarechtlichen Prioritätsregeln (Art 68 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004) ist aufgrund des Beschäftigungslandprinzips Deutschland vorrangig zuständig. Der Antrag auf die der Familienbeihilfe entsprechende Leistung in Deutschland (Kinderbetreuungsgeld) war damit eingebracht. Auch das Kinderbetreuungsgeld (sowohl bei der KGKK als auch bei den deutschen Behörden) wurde von der Kindesmutter beantragt, die Bearbeitung dauerte aber noch an.

Beschäftigungslandprinzip

Nach Ende des Wochengeldbezuges erhielt die Kindesmutter somit weder Familienbeihilfe noch Kinderbetreuungsgeld. Auch eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung kam für sie nicht in Betracht, da sie mit ihrer Mut-

Mutter und Kind nicht krankenversichert

ter im gemeinsamen Haushalt lebt und deren Einkommen angerechnet wird. Zugleich musste sie anlässlich eines Besuches beim Kinderarzt feststellen, dass weder ihr Sohn noch sie selbst krankenversichert war. Die Möglichkeit einer Mitversicherung mit dem Kindesvater war mangels gemeinsamen Wohnsitzes bzw. aufgrund der deutschen Regelungen nicht möglich bzw. nicht leistbar.

Die Kindesmutter musste sich daher beim AMS als arbeitssuchend melden, womit sie Arbeitslosengeld erhielt und auch wieder Krankenversicherungsschutz für sie und ihren Sohn gegeben war.

Eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit ist nach den europarechtlichen Vorschriften der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Dadurch tritt unter Heranziehung der oben erwähnten europarechtlichen Prioritätsregeln aber wieder die vorrangige Zuständigkeit Österreichs zur Erbringung der Familienleistungen ein: Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen (Beschäftigung des Kindesvaters in Deutschland und der Beschäftigung gleichgestellter Arbeitslosengeldbezug der Kindesmutter in Österreich) zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach dem Wohnort des Kindes. Bis zur Verfassung dieses Berichtes – und damit bis zum 7. Lebensmonat ihres Sohnes – wurde der jungen Mutter weder die Familienbeihilfe noch das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt.

Unsicherheit und lange
Verfahren

Anhand dieses Falles zeigt sich, dass in der Praxis immer wieder Familien, aber vor allem auch Alleinerziehende, aufgrund der langen Verfahrensdauer in existenzbedrohende Situationen geraten können. Besonders belastend ist für die Betroffenen dabei, dass Informationen über die rechtlichen Bestimmungen nur schwer zu erhalten sind und mit erheblichem Zeitaufwand sowie großer Unsicherheit über die finanzielle Absicherung verbunden sind.

Stellungnahme der
EU-Kommission bereits
2011 eingeholt

Die VA hat in diesem Zusammenhang schon 2011 eine klarstellende Information der EU-Kommission eingeholt. Demnach kommt die vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzstaates nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 60 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 987/2009 nicht nur bei einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Mitgliedstaaten zur Anwendung. Vielmehr ist auch bei notwendigen, umfangreichen Erhebungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten, die viele Monate dauern, eine vorläufige Leistung durch den Wohnsitzstaat – auf Antrag spätestens nach zwei Monaten – zu erbringen. Dies ergibt sich aus dem Zweck der europarechtlichen Regelungen: EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sollen im Fall grenzüberschreitender Mobilität nicht lange ohne jegliche Leistung bleiben.

Probleme bzw. eine überlange Verfahrensdauer bei Fällen mit EU-Auslandsbezug entstehen oft auch dadurch, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller verschiedenste Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen haben. Diese müssen, teils von den österreichischen Behörden, teils von den Antragstellenden selbst, zunächst im anderen Mitgliedstaat besorgt und zumeist auch beglaubigt übersetzt werden.

Im Fall einer in Österreich als Pflegekraft tätigen rumänischen Staatsbürgerin konnte beispielsweise eineinhalb Jahre lang nicht geklärt werden, mit welchem Formular eine Bestätigung (über die Haushaltszugehörigkeit ihrer in Rumänien lebenden Kinder) von den rumänischen Behörden einzuholen ist.

Eineinhalbjährige „Suche“ nach richtigem Formular

Nach europarechtlichen Grundsätzen haben die Behörden der einzelnen Trägerstaaten effizient zusammenzuarbeiten und fristgerecht Antwort auf Ersuchen und Anträge zu leisten. Treten dabei Probleme auf, dürften diese nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Obwohl das FA erklärte, meist direkt mit den ausländischen Behörden in Kontakt zu treten, gelang es erst mit Hilfe der VA sowie von Solvit Österreich und der Solvit Kontaktstelle in Rumänien, die richtige Bestätigung vorzulegen. Nach einer Verfahrensdauer von mehr als eineinhalb Jahren wurde schließlich die Ausgleichszahlung (für mehrere Jahre) in Höhe von insgesamt 13.000 Euro ausbezahlt.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0008-A/1/2012, JF/0010-A/1/2013, JF/0055-A/1/2013, JF/0108-A/1/2013, JF/0135-A/1/2013, JF/0145-A/1/2013, JF/0167-A/1/2013 u.a.

Kein Familienhospizkarenz-Zuschuss bei geringfügiger Beschäftigung

Haben Eltern eines schwer erkrankten Kindes den Wunsch, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen, gebührt kein Familienhospizkarenz-Zuschuss. Trotz Beschäftigung kann das Haushaltseinkommen dennoch unter der Zuschussgrenze liegen.

Die Familienhospizkarenz ermöglicht es seit 2002, schwerst erkrankte Kinder im gemeinsamen Haushalt zu begleiten und zu betreuen. Um diese Karenzierung auch Familien zu ermöglichen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, wurde der Familienhospizkarenz-Zuschuss geschaffen (§ 38j FLAG 1967). Dieser kann bei finanzieller Notlage gewährt werden. Dazu darf das gewichtete Monatseinkommen des Haushalts den Betrag von 700 Euro (850 Euro ab 2014) nicht überschreiten und es muss eine vollständige Arbeitsfreistellung vorliegen.

Zuschuss bei finanzieller Notlage

Der Sohn der Familie N.N. kam mit einem angeborenen Herzfehler zur Welt und konnte erst nach einem beinahe einjährigen Krankenhausaufenthalt und vielen schweren Operationen nach Hause entlassen werden. Er muss weiterhin 24 Stunden am Tag intensiv medizinisch überwacht, gepflegt, versorgt, ernährt und beatmet werden.

Eltern pflegen Sohn rund um die Uhr

Um seinen Sohn pflegen zu können, nahm der Kindesvater zunächst für neun Monate Familienhospizkarenz in Anspruch und erhielt einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie Kranken- und Pensionsversicherung. Diese Leistungen waren essentiell, um die Familie weiter versorgen

zu können. Mit Ende der Karenz kehrte er kurz ins Arbeitsleben zurück, musste jedoch erkennen, dass die Kindesbetreuung für die Kindesmutter alleine nicht zumutbar war. Das Dienstverhältnis wurde daher einvernehmlich beendet.

Daraufhin nahm die Kindesmutter eine geringfügige Beschäftigung an. Eine darüber hinausgehende Beschäftigung ist ihr aufgrund der intensiven Betreuung des Sohnes nicht möglich. Nachdem auch die zweite Familienhospizkarenz von Herrn N.N. zu Ende gegangen war, wollte auch er wieder eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen und erhielt auch ein entsprechendes Angebot.

Kein Zuschuss wegen
geringfügiger
Beschäftigung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann neben einer geringfügigen Beschäftigung kein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich in Anspruch genommen werden. Für die Familie würde sich daher insgesamt ein niedrigeres Haushaltsnettoeinkommen ergeben als bei Nichtausüben einer Beschäftigung. Dies ist unter anderem auf die Beiträge zur nun erforderlichen freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung zurückzuführen. Das bedeutet, dass die Familie trotz Arbeitsleistung – welche auch für einen späteren Wiedereinstieg ins Berufsleben und für ihr Wohlbefinden von großer Bedeutung wäre – weniger Geld zur Verfügung hätte. Mit diesem niedrigeren Monatseinkommen ist es der Familie nicht möglich, die laufenden Kosten, vor allem für die Pflege und Betreuung des Sohnes, abzudecken. Die Familie wird damit praktisch gezwungen, die Arbeit wieder aufzugeben.

Neues
Pflegekarenzgeld
bringt keine Lösung

Mit 1. Jänner 2014 gibt es das neue Pflegekarenzgeld, welches in Analogie zum Arbeitslosengeld berechnet wird. Das Pflegekarenzgeld kann sowohl bei vollständiger Karenzierung als auch bei Teilkarenzierung mit aliquoter Karenzgeldleistung in Anspruch genommen werden. Für Familie N.N. bringt allerdings auch das keine Lösung: Der Bezug von Pflegekarenzgeld parallel zu einer geringfügigen Beschäftigung bzw. bei Karenzierung einer geringfügigen Beschäftigung ist auch in der neuen Regelung nicht vorgesehen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0040-A/1/2013

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann endlich geändert werden

Mit der 14. Novelle des KBGG ist es nun endlich möglich, Irrtümer bei der Wahl der Kinderbetreuungsgeldvariante – wenn auch binnen kurzer Frist – zu korrigieren.

Änderung binnen
14 Tagen möglich

Die mangelnde Flexibilität beim Kinderbetreuungsgeld wurde bereits in den Berichten der Vorjahre, zuletzt im PB 2012, ausführlich dargestellt. Mit der jüngsten Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) wurde nun die entsprechende Bestimmung des § 26a KBGG um folgenden Satz ergänzt: „Eine spätere Änderung dieser getroffenen Entscheidung ist nicht möglich, es sei denn, der antragstellende Elternteil gibt dem zuständigen Krankenversicherungsträger

die, einmal mögliche, Änderung binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung bekannt.“

Die VA begrüßt, dass nun eine Änderungsmöglichkeit geschaffen wurde. Dass die Problematik nach wie vor aktuell ist, zeigte sich anhand zahlreicher Beschwerdefälle im Berichtsjahr, in denen Personen irrtümlich eine andere als die gewollte Bezugsvariante ausgewählt hatten. In den meisten Fällen wurde dabei eine pauschale Variante anstelle des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gewählt, was mitunter zu Verlusten von mehreren tausend Euro führte.

Da jedoch Irrtümer in der Regel erst mit Erhalt der Mitteilung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes bzw. mit Erhalt einer Bestätigung über das Einlangen des Antrages bemerkt werden, erscheint der VA die nunmehrige Änderung nicht auszureichen: Mit der vorgesehenen vierzehntägigen Frist ab Einlangen des Antrages können zwar jene Fälle berücksichtigt werden, in denen Eltern bewusst die zuerst gewählte Variante ändern möchten. Irrtümer werden so aber kaum entdeckt werden.

Praktikabler erschiene der VA daher die Einräumung einer (kurzen) Frist ab Erhalt der Bestätigung über das Einlangen des Antrages: Diese ist gem. § 26 Abs. 1 KBGG vom Krankenversicherungsträger auf Verlangen auszustellen. Anhand dieser Bestätigung könnten die Betroffenen auch allfällige Irrtümer erkennen. Die VA regte daher im Begutachtungsverfahren an, Änderungen binnen der Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Bestätigung zu ermöglichen.

VA forderte praktikablere Regelung

Diese Anregung hat der Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen. Beginnt der Fristenlauf, wie nun in der Novelle vorgesehen, ab Einlangen des Antragsformulars, so ist nicht gewährleistet, dass innerhalb dieser Zeit sowohl die Bestätigung nach § 26 Abs. 1 KBGG rechtzeitig bei den Eltern eintrifft als auch ein schriftlicher Änderungsantrag wieder beim Krankenversicherungsträger einlangt. Selbst wenn die Übermittlung dieser Bestätigung in der Praxis so rasch erfolgt, dass dies kein Problem darstellt, wäre auch mit der von der VA vorgeschlagenen Variante kein Nachteil verbunden gewesen: Die Auszahlung der Leistung könnte dann in der Regel etwa zwei Wochen, spätestens aber nach Ablauf von etwa drei Wochen nach Antragstellung in die Wege geleitet werden. Diese geringen Verzögerungen bei der Bearbeitung wären für die Erzielung einer größeren Flexibilität in Kauf zu nehmen.

Da die Änderungen erst mit Jänner 2014 in Kraft traten, waren nach wie vor einige Familien von der mangelnden Flexibilität bei der Antragstellung betroffen. In diesem Zusammenhang ist eine aktuelle Entscheidung des OGH (10ObS13/13d) zu erwähnen, in der eine extensive Auslegung der Bestimmungen über die Antragstellung vorgenommen wurde. Der OGH hält fest, dass Fälle des bloßen Irrtums beim Ankreuzen der Auszahlungsvarianten nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht erfasst sein sollten, auch wenn dies nach dem reinen Wortlaut von § 26a KBGG der Fall ist. Infolge des (bisherigen)

OGH spricht sich für extensive Auslegung aus

Fehlens einer Ausnahmebestimmung für derartige Fälle sei daher „die zu weit gefasste Regel des § 26a KBGG im Wege der teleologischen Reduktion auf den ihrem Zweck entsprechenden Anwendungsbereich zurückzuführen“. Die Bestimmung ist nach dieser Entscheidung so zu verstehen, dass damit nur eine erstmalige Antragstellung, die auch zu einer Bescheiderlassung und der damit verbundenen Festlegung einer bestimmten Leistungsart führt, gemeint ist. Dies entspricht auch der Rechtsansicht der VA, wonach bei einer extensiven Auslegung die Änderung des Antrages zwischen dessen Einbringung und der Erlassung des Bescheides noch möglich ist. Denn der verfahrenseinleitende Antrag kann grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens geändert werden (§ 13 Abs. 8 AVG). Der Begriff „erstmalige Antragstellung“ bezieht sich dann lediglich auf den Zeitraum bis zur Erlassung eines Bescheides.

Im Berichtsjahr wandte sich auch eine Familie an die VA, der ebenfalls ein Irrtum bei der Antragstellung unterlaufen war. Noch vor Erhalt eines Bescheides zog der Kindesvater den Antrag schriftlich zurück und stellte zugleich einen neuen Antrag, wobei er eine andere Variante des Kinderbetreuungsgeldes wählte. Erst einige Zeit danach erging ein abweisender Bescheid der GKK. Legt man die neue Rechtsprechung des OGH diesem Fall zugrunde, wäre erst der zweite, berichtigte Antrag des Kindesvaters als erstmalige Antragstellung anzusehen und daher zu berücksichtigen gewesen. Die Familie brachte gegen den abweisenden Bescheid der GKK Klage ein, wobei das Verfahren zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung noch nicht abgeschlossen war. In den meisten Fällen konnte die VA die betroffenen Familien nur auf die mit Jänner 2014 in Kraft tretende Änderung des Gesetzes hinweisen.

KBGG-Novelle:
Geldleistung auch
während eines
Gerichtsverfahrens

In Zusammenhang mit der 14. Novelle zum KBGG ist weiters zu erwähnen, dass auch die langjährige Forderung der VA nach Schaffung einer Leistungsverpflichtung während eines Gerichtsverfahrens über den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld umgesetzt wurde. Nach dem Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG erhalten Kläger nun bereits während des Verfahrens eine Geldleistung vom Krankenversicherungsträger. Dazu ist ein Antrag des klagenden Elternteils erforderlich. Die Höhe entspricht jener des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes in der Variante 12+2.

Keine Änderung bei
Witwen und Witwerpen-
sionen

Keinen Änderungsbedarf sah der Gesetzgeber allerdings bei der Forderung der VA nach Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus der Zuverdienstgrenze für das Kinderbetreuungsgeld. Vom Einkommensbegriff des Kinderbetreuungsgeldes (§ 8 Abs. 1 KBGG i.V.m. § 2 Abs. 3 Z.1-4 ESTG 1988) sind nach wie vor Hinterbliebenenpensionen erfasst. Die VA hat bereits erstmals im Jahr 2003 und auch in den nachfolgenden Jahresberichten angeregt, diese Pensionsart aus dem Einkommensbegriff auszuklammern. Witwen- und Witwerpensionen sollten bei der Prüfung der Überschreitung der Einkommensgrenze (Zuverdienstgrenze) außer Ansatz bleiben. Denn es handelt sich um nichts anderes als den Ersatz der zuvor vom Ehepartner erbrachten Unterhaltsleistung, die nach dessen Tod ausbleibt. Sowohl das Einkommen des Ehepart-

ners als auch die Höhe allfälliger erbrachter Unterhaltsbeiträge bei aufrechter Ehe sind aber für den Kinderbetreuungsgeldanspruch unbeachtlich bzw. unschädlich. Auch mindern weder das Kinderbetreuungsgeld noch die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld die Unterhaltsansprüche des beziehenden Elternteils. (Anderes gilt nur für die einkommensabhängige Variante, welche als Einkommen des beziehenden Elternteils anzusehen ist und daher dessen Unterhaltsansprüche mindert.) Warum die gegenüber dem Erwerbseinkommen geringeren Hinterbliebenenpensionen als anspruchsminderndes Einkommen gewertet werden, bleibt angesichts der Tragik, die mit dem frühen Tod des Ehepartners einhergeht, unverständlich.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0017-A/1/2013, JF/0058-A/1/2013, JF/0123-A/1/2013, JF/0166-A/1/2013, JF/0170-A/1/2013, SV/0319-A/1/2013, SV/0231-A/1/2013

Geburtsdatum bestimmt Höhe des Kinderbetreuungsgeldes

Wird das zweite Kind einer Familie in den letzten zwei bzw. drei Monaten eines Jahres geboren, so kann sich dadurch ein relativ geringeres, einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ergeben. Dies hängt mit der sogenannten „Vergleichsrechnung“ zusammen.

Bereits im Jahr 2011 hatte sich die VA wegen dieser Problematik an das BMWFJ gewandt. Auch im aktuellen Berichtsjahr waren einige Familien von dieser Berechnungsmethode beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld betroffen.

Anlässlich der Geburt eines zweiten Kindes ergibt sich für Familien bei Anwendung der „Vergleichsrechnung“ des § 24a Abs. 3 KBGG ein relativ geringeres, einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: Denn es sind immer die steuerpflichtigen Einkünfte für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt dieses Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Geburt des ersten Kindes in den letzten zwei (bzw. im Fall eines Kaiserschnittes drei) Monaten eines Jahres liegt. Wird für dieses (erste) Kind Wochengeld bezogen, ruht das Kinderbetreuungsgeld nach der Geburt, wird also nicht tatsächlich bezogen. Daher ist dieses Jahr der Geburt des ersten Kindes zur Ermittlung der Einkünfte für das Kinderbetreuungsgeld heranzuziehen. Wäre das erste Kind früher geboren und daher in diesem Jahr noch Kinderbetreuungsgeld bezogen worden, wäre hingegen das Jahr davor ausschlaggebend. Die Berechnung ist somit von Zufälligkeiten abhängig, vor allem von der Anzahl der Erwerbsmonate im maßgeblichen Jahr. Die Betroffenen sind in dem für die Berechnung heranzuziehenden Jahr aufgrund des Mutterschutzes bzw. vorzeitigen Mutterschutzes jeweils nur einige Monate erwerbstätig. Dieses Jahr ist daher hinsichtlich der Erwerbseinkünfte nicht repräsentativ. Dementsprechend geringer fällt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld aus.

Zufall entscheidet

Familien und Jugend

VA weist BMWFJ auf
Härtefälle hin

Das BMWFJ teilte der VA im Berichtsjahr neuerlich mit, dass an eine Gesetzesänderung nicht gedacht ist. Dies im Hinblick darauf, dass das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld vom Gesetzgeber als besondere Geldleistung für vor der Geburt erwerbstätige Eltern geschaffen wurde, mit der das unmittelbar vor der Geburt selbst erwirtschaftete und durch die Betreuung des Kindes nach der Geburt entfallene Einkommen mit 80 % ersetzt werden soll. Es sei nicht Ziel dieser Regelung, Eltern Einkünfte zu ersetzen, die mehrere Jahre vor der Geburt erzielt wurden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch ist aus Sicht der VA auf die Härten dieser gesetzlichen Regelung hinzuweisen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0112-A/1/2013,

4.7 Finanzen

4.7.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum langten 358 Beschwerden bei der VA ein, die den Bereich der Finanzverwaltung betrafen. Seit Jahren steigt die Anzahl der Beschwerden kontinuierlich. Dies ist wohl einerseits auf die wirtschaftliche und soziale Lage, andererseits aber auch auf die Komplexität des Steuerrechts zurückzuführen. Im Vordergrund standen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung, beispielsweise zu den Möglichkeiten, außergewöhnliche Belastungen für Behinderungen oder für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes geltend zu machen, sowie Unklarheiten bei der Verpflichtung, Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Vermehrt betrafen die Anliegen auch die Art- und Wertfortschreibung von Einheitswerten bei Grundstücken.

Anzahl der
Beschwerden steigt

Zahlreiche Personen beschwerten sich über die Verpflichtung, für die Abgabe einer Grunderwerbsteuererklärung eine Parteienvertreterin bzw. einen Parteienvertreter beauftragen zu müssen (siehe S. 165 ff.).

Nach wie vor besteht offensichtlich auch für Personen, die eine Rente aus Deutschland beziehen und mit Steuernachforderungen der deutschen Finanzverwaltung konfrontiert sind, hoher Informationsbedarf.

Der überwiegende Teil der an die VA gerichteten Beschwerden und Anfragen konnte zeitnah abgeschlossen werden. Dies lag nicht zuletzt auch an dem Bemühen des BMF, die benötigten Stellungnahmen und Unterlagen fristgerecht und umfassend zur Verfügung zu stellen bzw. – wenn möglich – unbürokratisch und rasch Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

4.7.2 Grunderwerbsteuergesetz

Verpflichtende Beauftragung einer Parteienvertretung

Wer ab 2013 ein Grundstück erwirbt, muss in fast allen Fällen die Grunderwerbsteuererklärung durch eine Parteienvertreterin bzw. einen Parteienvertreter einbringen lassen. Dadurch entstehen zusätzliche (Honorar-)Kosten.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde, neben der Immobilienertragsteuer, auch die Verpflichtung eingeführt, dass künftig Grunderwerbsteuererklärungen zwingend von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer Notarin/einem Notar eingebracht werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn keine Immobilienertragsteuer anfällt.

Die Abgabe der Erklärung durch die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner selbst, ohne Parteienvertretung, ist nur noch in Fällen der Flurbereinigung oder des Grunderwerbs im Zuge von behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland möglich.

Finanzen

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Stabilitätsgesetz 2012 wird davon ausgegangen, dass nur in wenigen Fällen an einer Grundstückstransaktion weder eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt noch eine Notarin/ein Notar (etwa als Vertragserrichter) beteiligt ist. Durch die verpflichtende Erstattung der Grunderwerbsteuererklärung durch eine Parteienvertreterin bzw. einen Parteienvertreter soll die Erhebung der Einkommensteuer für private Grundstücksveräußerungen erleichtert werden. Die zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger wurden auf rund 1 Mio. Euro geschätzt.

Argumentation des BMF Das BMF ergänzte die Argumentation gegenüber der VA damit, dass eine gleichmäßige Besteuerung und die Übermittlung der für die effektive Vollziehung notwendigen Daten in entsprechender Qualität erreicht werden sollen. Durch die Abgabe der Grunderwerbsteuererklärungen durch eine Parteienvertretung sei auch eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten, da berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter über die erforderliche Rechts- und Sachkenntnis verfügten.

Bedenken der VA Dagegen spricht nach Ansicht der VA:

(1) Die notwendigen Daten für die Erhebung der Immobilienertragsteuer wären auch aus den jeweiligen Verträgen, die zu Grundstückstransaktionen führen, zu ersehen, die den Finanzämtern schon vor der Gesetzesänderung für die Bemessung der Grunderwerbsteuer vorzulegen waren.

(2) Für den Abschluss eines Kaufvertrages über eine Liegenschaft wird nicht zwingend die Mithilfe einer Notarin bzw. eines Notars benötigt. Die für die Eintragung ins Grundbuch erforderliche Beglaubigung der Unterschriften kann auch beim BG erfolgen.

(3) Beim Erwerb einer Liegenschaft im Zuge einer Zwangsversteigerung ist zu meist auf der Käuferseite keine Parteienvertretung involviert.

(4) Nach der nunmehr geltenden Gesetzeslage muss die Käuferin bzw. der Käufer eines Grundstückes auch dann eine Parteienvertreterin bzw. einen Parteienvertreter mit der entsprechenden Meldung beauftragen, wenn gar keine Grunderwerbsteuer anfällt.

(5) Das Argument der Beschleunigung der Verfahren ließe sich auch auf alle anderen Bereiche ausdehnen, in denen Steuererklärungen abzugeben sind (Arbeitnehmerveranlagung, Einkommensteuererklärung etc.).

Einfache
Datenerhebung auf
Kosten des Käufers

Bei allem Verständnis für das Bestreben der Finanzverwaltung, rasch und unkompliziert an die für die Erhebung der Immobilienertragsteuer notwendigen Daten in entsprechender Qualität zu kommen, erscheint der VA die Anknüpfung der Meldeverpflichtung für die Immobilienertragsteuer an die Grunderwerbsteuererklärung bedenklich. Durch diese Verknüpfung werden (Honorar-) Kosten ausgelöst, welche die Käuferin bzw. der Käufer einer Liegenschaft zu tragen hat. Mit anderen Worten: Die Käuferin bzw. der Käufer eines Grund-

stückes muss dafür zahlen, dass die Finanzverwaltung auf für sie einfachstem Weg an die Daten zur Festsetzung der Immobilienertragsteuer gelangt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0041-B/1/2013, FI/0147-B/1/2013, FI/0315-B/1/2013 u.a.; BMF-410101/0014-I/4/2013

4.7.3 Rentenbesteuerung

Probleme bei der Rentenbesteuerung

Pensionistinnen und Pensionisten, die ihre Rente nicht oder nicht nur von ihrem Wohnsitzstaat, sondern aus einem anderen Staat erhalten, stehen oft vor Problemen mit der Besteuerung. Der Informationsbedarf von Bezieherinnen und Beziehern deutscher Sozialversicherungsrenten, die nunmehr in Deutschland steuerpflichtig sind, ist nach wie vor groß. Die Schwierigkeiten von in Thailand lebenden Personen mit österreichischer Pension konnten geklärt werden.

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland

Seit 2005 gilt in Deutschland das Alterseinkünftegesetz, nach dem deutsche Sozialversicherungsrenten steuerpflichtig sind. Das Besteuerungsrecht für diese Renten steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland auch bei in Österreich lebenden Personen Deutschland zu. Das zentral für Auslandspensionistinnen und -pensionisten eingerichtete FA Neubrandenburg hat erst 2010 die Arbeit aufgenommen. Seitdem erhalten tausende Pensionistinnen und Pensionisten in Österreich deutsche Steuernachforderungen, teilweise für mehrere Jahre.

Das BMF hat Verhandlungen mit den deutschen Steuerbehörden aufgenommen, um Erleichterungen zu erreichen, und hat – in Folge der Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ – die auf seiner Homepage veröffentlichten Informationen verbessert. Auch eine Hotline wurde eingerichtet.

Verbesserte Informationen durch das BMF

Dennoch war die VA im Berichtszeitraum weiterhin, wie im Vorjahr, sehr häufig mit Anfragen zu diesem Thema konfrontiert. Sie war bemüht, die Rechtslage zu erläutern und die besorgten Pensionistinnen und Pensionisten über die Verhandlungsergebnisse, die das BMF erreichen konnte, zu informieren (etwa über die Verlängerung der Frist für Ansuchen auf Wiederaufnahme, um nachträglich die unbegrenzte Steuerpflicht in Deutschland beantragen zu können).

Hoher Informationsbedarf bei den Betroffenen

Einzelfall: VA-BD-FI/0276-B/1/2012 u.a.;

Doppelbesteuerungsabkommen Thailand

Wie bereits im PB 2012 dargelegt, hatten mehrere in Thailand lebende Österreicherinnen und Österreicher Probleme mit dem steuerfreien Bezug ihrer Rente. Die thailändischen Finanzbehörden weigerten sich, ein vom BMF gefordertes Formular zu bestätigen.

Es wurde ein Verständigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Thailand durchgeführt, das im Laufe

Lösung erreicht

des Jahres 2013 positiv abgeschlossen werden konnte. Österreich ist nunmehr bereit, auf thailändischen Formularen ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigungen anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass das österreichische, vom Steuerpflichtigen auszufüllende Formular von der thailändischen Finanzbehörde bestätigt und beigelegt wird.

Einzelfall: VA-BD-FI/0019-B/1/2012, FI/0129-B/1/2013; BMF-010221/ 0623-VI/8/2013

4.7.4 Einzelfälle

Verspätete Weiterleitung eines Rechtsmittels – FA St. Veit Wolfsberg

In Verkennung der Rechtslage unterlässt das FA St. Veit Wolfsberg die zeitgerechte Weiterleitung eines Rechtsmittels an den UFS. Der Berufungswerber wird auch nicht über die Gründe der Verzögerung seines Verfahrens verständigt, sondern im Unklaren über den Verfahrensfortgang gelassen.

Ein Steirer berichtete der VA, dass sein Berufungsverfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid durch das FA verzögert worden sei. Gründe dafür seien ihm nicht genannt worden.

Festgestellt wurde von der VA, dass das Rechtsmittel im August 2012 beim zuständigen FA eingelangt war. Da zu dieser Zeit eine Amtsbeschwerde eines anderen FA zu einer ähnlich gelagerten Rechtsfrage beim VwGH anhängig war, entschied sich das FA St. Veit Wolfsberg offensichtlich dazu, vorerst das Rechtsmittel unbearbeitet liegen zu lassen.

Die im Prüfverfahren der VA vorgebrachten Rechtfertigungen für dieses Verhalten offenbarten eine nicht nachvollziehbare Interpretation der BAO und ein merkwürdiges Verständnis des Gebotes der Serviceorientierung der Finanzverwaltung seitens des betroffenen FA.

Verkennung der
Rechtslage

Zur Frage der VA, weshalb das Berufungsverfahren nicht – wie in der BAO für solche Fälle vorgesehen – bis zur Entscheidung des VwGH ausgesetzt wurde, wurde ausgeführt, dass eine solche Aussetzung im Ermessen der Behörde liege. Das FA habe daher die Möglichkeit gehabt, die Aussetzung zu verfügen, das Rechtsmittel an den UFS vorzulegen oder abzuwarten, ob das Erkenntnis des VwGH innerhalb der Entscheidungsfrist für das FA ergehen würde. Man habe sich daher für Letzteres entschieden.

Klare Regelungen
wurden missachtet

Festzuhalten war für die VA, dass das Ermessen einer Behörde bei der Frage einer möglichen Aussetzung nur darin gelegen sein kann, die Aussetzung zu verfügen oder aber die entsprechende Rechtsfrage selbst zu klären. Die vom FA St. Veit Wolfsberg gewählte Vorgangsweise entsprach daher nicht den Bestimmungen der BAO. Sie widersprach weiters auch der Verpflichtung, über Anträge ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb von sechs Monaten abzusprechen. Die in der BAO vorgesehene Entscheidungsfrist bedeutet jeden-

falls nicht, dass sich eine Behörde diese Zeit zur Entscheidungsfindung nehmen kann.

Es entspricht nach Ansicht der VA auch keinesfalls einer serviceorientierten Verwaltung, Parteien über den Fortgang ihrer Verfahren im Unklaren zu lassen. Wie bereits mehrfach dargelegt (PB 2008, S. 114, PB 2012, S. 157) wäre es zumindest nach dem Gebot der Höflichkeit und Fairness notwendig, die betroffene Partei über die zu erwartende Zeitverzögerung zu informieren und die Gründe darzulegen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0080-B/1/2013; BMF-410101/0065-I/4/2013

Rechtswidrige Überweisung eines Steuerguthabens – FA Vöcklabruck

In dem Glauben, zwei Pensionistinnen damit zu helfen, überweist das FA Gmunden deren Steuerguthaben nicht auf deren Konten, sondern an den Sozialhilfeverband, der einen Teil der Kosten ihrer Unterbringung in einem Pensionistenheim trägt. Dieses überzogene Bürgerservice war rechtswidrig.

Zwei Pensionistinnen, die in einem Altersheim wohnen, beschwerten sich, weil ihre Steuerguthaben aus der Arbeitnehmerveranlagung vom FA nicht an sie, sondern an den Sozialhilfeverband überwiesen wurden. Der Sozialhilfeverband trägt einen Teil der Kosten der Unterbringung der beiden Betroffenen. Er hat nach dem Oö. SHG grundsätzlich Anspruch auf Ersatz, wenn ein Hilfeempfänger zu Einkommen oder Vermögen kommt. Dieser Ersatzanspruch wurde in einer Bestätigung über die Höhe der Eigenleistung der Heimbewohnerinnen, die die beiden Pensionistinnen dem FA im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Nachweis ihrer außergewöhnlichen Belastung vorlegen, festgehalten.

Das FA schloss aus der Übermittlung der Bestätigung, dass die beiden Damen eine direkte Überweisung ihrer Steuerguthaben an den Sozialhilfeverband beantragen wollten, um sich die Verrechnung mit dem Verband zu ersparen. Ob diese Annahme richtig sei, wurde vom FA nicht geklärt.

Mag diese Vorgangsweise auch in dem Wunsch erfolgt sein, serviceorientiert zu handeln, war sie dennoch rechtswidrig. Denn beide Damen hatten ihre Kontodaten und nicht jene des Sozialhilfeverbandes beim FA für die Auszahlung eines Steuerguthabens angegeben. Das FA unterließ es zu recherchieren, ob die Rückschlüsse, die es aufgrund der Vorlage der Bestätigung gezogen hatte, richtig waren.

Serviceorientiert, aber rechtswidrig

Aufgrund des Prüfverfahrens wurden die Steuerguthaben vom FA schließlich doch an die Damen überwiesen und der Sozialhilfeverband refundierte die zu Unrecht vom FA erhaltenen Beträge.

Einzelfall: VA-BD-FI/0217-B/1/2012; BMF-410101/0139-I/4/2012

Pfändung eines für die Berufsausübung notwendigen Pkws – FA Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf

Der Pkw eines Schlosserhelfers wurde gepfändet. Der Besitzer wies zwar nach, dass er sein Fahrzeug für die Berufsausübung benötigt, seine Anträge auf Einstellung der Exekution wurden aber vom FA nicht bearbeitet. Das Auto wurde versteigert und der Erlös auf die Steuerschulden angerechnet.

Ein Schlosser in Wien benötigte seinen Pkw zur Berufsausübung. Das Fahrzeug wurde wegen Steuerschulden gepfändet. Er kritisierte bei der VA, dass sein Auto versteigert wurde, obwohl er zwei Anträge auf Einstellung der Exekution gestellt hatte.

Anträge wurden nicht
bearbeitet

Das Prüfverfahren ergab, dass die Anträge auf Einstellung der Exekution schriftlich und rechtzeitig vor der Versteigerung beim FA eingebracht worden waren. Aus später nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden diese Ansuchen allerdings nicht in den elektronischen Akt übernommen und deswegen nicht bearbeitet.

Der Pkw wurde um 300 Euro versteigert. Dieser Betrag wurde dem Steuerkonto gutgeschrieben. Da der Pkw laut Eurotax-Liste wertlos war, kamen Ersatzansprüche (wegen eines zu geringen Verkaufserlöses) nicht in Betracht.

Einzelfall: VA-BD-FI/0250-B/1/2012, BMF-410101/0162-I/4/2012

Rechtswidrige Verschreibung von Umsatzsteuer – FA Oststeiermark

Eine in Österreich wohnende Rumänin muss für ein in Rumänien geleastes Fahrzeug, das im Inland verwendet wird, im Jahr 2012 Umsatzsteuer bezahlen, obwohl dies nach der damaligen Gesetzeslage nicht vorgeschrieben war.

Eine rumänische Staatsbürgerin wohnt in Österreich und verwendet hier einen in Rumänien geleasteten, dort auch polizeilich zugelassenen Pkw. Dies fiel bei einer Fahrzeugkontrolle auf. Das FA Oststeiermark schrieb ihr im Jänner 2012 Normverbrauchsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer und Umsatzsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) vor. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel wurde zu spät eingebracht, die Verschreibung wurde rechtskräftig.

Fehler vom BMF erkannt
und behoben

Im Zuge des Prüfverfahrens erkennt das BMF, dass Umsatzsteuer für im Ausland geleaste und ins Inland verbrachte Fahrzeuge zum damaligen Zeitpunkt in Österreich noch nicht vorzuschreiben waren; dies selbst dann nicht, wenn der Leasingnehmer hier wohnhaft ist. Dies gilt aufgrund einer Änderung des UStG erst ab 2013. Der fehlerhafte Bescheid wird von Amts wegen im Zuge einer Wiederaufnahme des Verfahrens korrigiert. Die Betroffene erhält den an Umsatzsteuer bezahlten Betrag zurück.

Einzelfall: VA-BD-FI/0258-B/1/2013, BMF-410101/0121-I/4/2013

4.8 Gesundheit

4.8.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr 2013 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen im Wesentlichen gleichgeblieben ist (2013: 272; 2012: 276)

Zahlreiche Beschwerden betrafen die Ablehnung von Rollstühlen durch die Krankenversicherungsträger. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, inwieweit eine Rollstuhlversorgung im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG zu leisten ist, durch die der Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen soweit wieder herzustellen ist, dass sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauerhaft und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen. Dadurch wird auch Art. 26 UN-BRK Rechnung getragen, wonach alle Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen treffen sollen, um Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, ein Höchstausmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Lebensbereiche zu erreichen und zu bewahren.

Gesellschaftliche Teilhabe durch adäquate Rollstuhlversorgung

Diese Abgrenzungsfrage stellte sich beispielsweise in einem Prüfungsverfahren, in dem eine querschnittgelähmte Frau, die zusätzlich an einer Skoliose mit chronischen Rückenschmerzen, Überlastungen beider Handgelenke sowie an Beckenproblemen leidet, per ärztlicher Verordnung einen Aktiv-Rollstuhl bei der NÖGKK beantragte. Die NÖGKK war allerdings nur bereit, einen Leichtgewicht-Rollstuhl zu bewilligen. Nach Einschaltung der VA konnte letztlich erreicht werden, dass die Mehrkosten für einen Aktiv-Rollstuhl durch die NÖGKK übernommen wurden. Ein Standard-Leichtrollstuhl war für die Frau nicht zumutbar, weil dieser nicht den ergonomischen Anforderungen entsprach, zu Schmerzen führte und sie in ihrer Mobilität einschränkte. Aus Anlass dieses Einzelfalles überarbeitete die NÖGKK ihre Richtlinien zur Rollstuhlversorgung, um eine adäquate Leistungserbringung für die Versicherten sicherzustellen (Einzelfall: VA-BD-SV/0572/A/1/2013)

Sorgfältige Prüfung erforderlich

4.8.2 Patientenverfügungen

Die Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen sollte erleichtert werden, um die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu stärken. Die VA tritt für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Patientenverfügungen ein.

Durch eine Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten eine medizinische Behandlung für den Fall ablehnen, dass sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sind. Für eine verbindliche Patientenverfügung ist es erforderlich, dass die abgelehnte Maß-

Form und Inhalt

nahme konkret beschrieben wird und die Patientinnen und Patienten aufgrund eigener Erfahrungen die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzen können, wobei strenge Formerfordernisse einzuhalten sind.

Demnach ist eine verbindliche Patientenverfügung schriftlich mit Angabe des Datums vor einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt, vor einer Notarin bzw. einem Notar oder vor einer rechtskundigen Mitarbeiterin bzw. einem rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung zu errichten. Davor muss eine umfassende ärztliche Aufklärung der medizinischen Informationen über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung erfolgen und dokumentiert werden. Sie gilt jeweils für fünf Jahre und muss dann wieder neu errichtet werden.

Patientenvertretungen
überlastet

Die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung bei einer Patientenvertretung ist – mit Ausnahme des Honorars für eine ärztliche Beratung – grundsätzlich kostenlos. Anlässlich einer Beschwerde von Frau N.N. hat das Amt der Sbg LReg allerdings gegenüber der VA bestätigt, dass die Zahl der Beratungsgespräche (2012: 520; 2011: 488) sowie die Zahl der errichteten verbindlichen Patientenverfügungen (2012: 271; 2011: 205) bei der Sbg Patientenvertretung kontinuierlich ansteigen. Dadurch ergibt sich für die Betroffenen eine erhebliche Wartezeit, die nur durch die kostenpflichtige Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder einer Notarin bzw. eines Notars verkürzt werden kann.

Die VA tritt daher nachdrücklich dafür ein, den Patientenanwaltschaften, die zweifellos auch aufgrund außergerichtlicher Schadensregulierungen von Behandlungsfehlern massiv belastet sind, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Ansuchen auf Errichtung einer Patientenverfügung in angemessener Frist bearbeiten zu können.

Kurze Gültigkeitsdauer

Abgesehen davon stellt sich auch die Frage, ob die zwingende Neuerrichtung einer Patientenverfügung nach fünf Jahren unbedingt erforderlich ist. Dadurch soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Entwicklung der Medizin – etwa neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neue Behandlungsmethoden, die die Entscheidung der Patientinnen und Patienten beeinflussen können – besser berücksichtigt werden kann. Dem gegenüber ist aber festzuhalten, dass in Europa überwiegend Regelungen bestehen, wonach eine Patientenverfügung bis auf Widerruf gültig ist.

Gerade für ältere Menschen stellt das Erfordernis der Neuerrichtung einer Patientenverfügung zweifellos eine Hürde für eine kontinuierliche Patientenverfügung dar. Überdies entstehen zumindest durch eine ärztliche Beratung weitere Kosten. Letztlich könnten auch durch eine längere Gültigkeitsdauer die im Bereich der Patientenvertretung vorhandenen Kapazitäten besser genützt werden.

Die VA tritt daher dafür ein, dass die Gültigkeitsdauer von verbindlichen Patientenverfügungen zumindest verlängert werden sollte. Dadurch würde auch

die Autonomie der Patientinnen und Patienten als Ausdruck des Respekts vor deren Willen gestärkt werden.

Einzelfall: VA-S-GES/0002-A/1/2013

4.8.3 Krankenversicherung

Sondenentwöhnung per Internet

Für viele Familien stellt die Sondenentwöhnung über das Internet eine Alternative zur stationären Behandlung dar. Sie ist nicht im Leistungskatalog der Krankenversicherung enthalten, sodass Probleme bei der Kostenübernahme bestehen.

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Familien an die VA, deren Kinder nach der Geburt bzw. nach schweren Operationen mittels Magensonde ernährt werden mussten. Dabei trat in allen Fällen nach einigen Wochen bzw. Monaten eine Abhängigkeit von der Sondenernährung ein. Das bedeutet eine physische und emotionale Abhängigkeit des Kindes von der ursprünglich nur vorübergehend geplanten Sondierung, bei gleichzeitigem Fehlen einer medizinischen Indikation.

Abhängig von der Sondenernährung

Es gibt weltweit nur wenige Kliniken, die sich auf Sondenentwöhnung spezialisiert haben. Dazu zählt die Universitätsklinik Graz, die auf diesem Gebiet seit über 20 Jahren tätig ist (Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapie, „Grazer Modell“). Die Universitätsklinik setzt dabei einerseits auf die Zusammenarbeit eines interdisziplinären Teams, andererseits insbesondere auch auf die Mitarbeit der Eltern. Diese müssen lernen zu warten, bis das Kind selbst die Initiative ergreift, Nahrung aufzunehmen.

Spezialist: Uniklinik Graz

Nicht allen betroffenen Eltern ist aufgrund der räumlichen Entfernung eine ambulante Betreuung in Graz möglich. Für die stationäre Behandlung müssen Wartezeiten bis zu mehreren Monaten in Kauf genommen werden. Gegen die stationäre Behandlung spricht aus Sicht vieler Eltern weiters, dass die Kinder oft durch lange Spitalsaufenthalte vorbelastet und gesundheitlich nicht ausreichend stabil sind, um sich nochmals einer mehrwöchigen stationären Therapie zu unterziehen.

Die Familien nahmen daher das von der NoTube GesmbH angebotene Netcoaching zur Sondenentwöhnung in Anspruch. Es handelt sich dabei um ein Coaching zur Sondenentwöhnung per Internet: Die Kommunikation zwischen Eltern und Expertinnen bzw. Experten erfolgt über eine Online-Plattform. Die Eltern werden durch das gesamte Programm begleitet; rund um die Uhr ist es möglich, Fragen zu stellen. Zweimal täglich werden die Fragen beantwortet. Videos und Ernährungsprotokolle stehen zur Verfügung. Eine weitere Kontrolle erfolgt dadurch, dass die Eltern täglich ein Ernährungsprotokoll und einmal wöchentlich einen medizinischen Kurzfragebogen ausfüllen müssen.

Netcoaching zur Sondenentwöhnung

VA erreicht Kosten-
übernahme

Die Gesamtkosten für diese Behandlung betragen etwa 3.800 Euro. Da die Sondenentwöhnung per Netcoaching im bestehenden Leistungskatalog der Krankenkassen nicht enthalten ist, übernahmen die Krankenkassen die Kosten nur teilweise bzw. lehnten die Kostenübernahme zunächst gänzlich ab. Die VA erreichte, auch durch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, dass zwischen den Familien und den zuständigen Krankenkassen individuelle Lösungen gefunden werden konnten. Die Restkosten wurden dabei meist aus dem Unterstützungsfonds der Krankenkassen getragen.

Die Kostenübernahme für die stationäre oder ambulante Sondenentwöhnung bereitet keine Probleme. Die telemedizinische Interventionstechnik ist jedoch Neuland und im bestehenden System der Sachleistungen der Krankenkassen derzeit nicht unterzubringen. Aus Sicht der VA besteht die Notwendigkeit, diese neue Form der medizinischen Behandlung zu regeln und durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine einheitliche Linie vorzugeben. Damit soll vermieden werden, dass es zu unterschiedlichen Regelungen der Kostenübernahme durch die verschiedenen Träger der Krankenversicherung kommt. Die Klärung der inhaltlichen und rechtlichen Zuordnung wäre dringend erforderlich, um einer finanziellen Belastung und einer damit verbundenen Verunsicherung junger Familien entgegenzuwirken.

Auch Hauptverband
sieht Handlungsbedarf

In einer Stellungnahme teilte der Hauptverband mit, dass noch keine abschließende Aussage über die Qualität des Netcoachings getroffen werden könne und damit auch noch keine abschließende Qualifizierung als Krankenbehandlung erfolgen könne. Vordringlich seien eine Definition der Telemedizin sowie die Festlegung von Qualitätskriterien. Der Hauptverband sieht jedoch ebenfalls Handlungsbedarf und hält die Aufnahme in den Leistungskatalog der Krankenversicherung bei entsprechender finanzieller Bedeckung für vorstellbar. Bis Juni 2014 wird vom Hauptverband daher eine vertiefende Prüfung dieser Fragen in Aussicht gestellt.

Auch der VA ist bewusst, dass die Sondenentwöhnung per Internet nicht die Regel sein kann, sondern nur für spezielle Fälle in Betracht kommt. Primär ist auf die Qualität der Behandlung zu achten, die Sicherheit der Patientinnen und Patienten steht immer an erster Stelle. Klar ist auch, dass die Entscheidung, ob und wann neue Technologien in den Leistungskatalog aufgenommen werden, eine ständige Herausforderung für die solidarischen Leistungsträger ist.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1207-A/1/2012, SV/0040-A/1/2013, SV/0168-A/1/2013, SV/0169-A/1/2013

Verrechnung von Kosten für die Auslieferung von Rollstühlen

Eine Wiener Firma, die für die NÖGKK Rollstühle ausliefert, verrechnet Menschen mit Behinderung eine Gebühr für die Zustellung. Andere Krankenkassen überwälzen diese Kosten nicht auf die Versicherten.

Herr N.N. wandte sich stellvertretend für seine Mutter an die VA, da dieser bei Zustellung und Abholung ihres Rollstuhles je 44 Euro von der NÖGKK in Rechnung gestellt wurden. Grundlage dafür ist ein entsprechender Vertrag zwischen der Krankenkasse und jener Firma in Wien, welche die Rollstühle ausliefert. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass die Kosten für Zustellung und Abholung des Rollstuhls dem Versicherten in Rechnung gestellt werden können. Je nach Entfernung des Versicherten, also der Länge der Wegstrecke, werden dabei Tarife zwischen 14 Euro und 47 Euro verrechnet.

Zustellung kostet bis zu 47 Euro

Die VA wandte sich an den Bundesminister für Gesundheit, um in Erfahrung zu bringen, wie die Vorgangsweise der anderen GKK ist. Dabei stellte sich heraus, dass die Mehrzahl der Kassen die Zustellgebühr, soweit mit dem Vertragspartner überhaupt vereinbart, nicht auf den Versicherten überwälzt.

Unterschiedliche Regelungen bei den KV-Trägern

Das BMG vertritt die Rechtsauffassung, dass die Krankenversicherungsträger im Rahmen der Krankenbehandlung, welche neben der ärztlichen Hilfe auch Heilmittel und Heilbehelfe umfasst, nur die Leistung selbst zu übernehmen haben. Die Kosten für die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln wären vom Krankenversicherungsträger nur dann zu übernehmen, wenn dies ausdrücklich (wie z.B. bei Fahrtkosten zum Arzt gemäß § 135 Abs. 4 und 5 sowie § 144 Abs. 5 ASVG) geregelt ist. Weiters seien die Krankenversicherungsträger als Körperschaften öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und als Selbstverwaltungskörper bei ihren Entscheidungen in Leistungssachen prinzipiell frei und eigenverantwortlich.

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger wurde über die uneinheitliche Vorgangsweise der Kassen informiert und von der VA bereits Anfang des Jahres 2011 um Information gebeten, wie eine einheitliche Vorgangsweise erzielt bzw. vorgegeben werden könnte. Er teilte mit, dass die Absicht besteht, die Zustellgebühren kalkulatorisch bereits in der Tarifgestaltung beim Abschluss der Verträge mit den Lieferanten zu berücksichtigen. Den Versicherten sollten daher künftig bei der Versorgung mit Rollstühlen keine Zustellgebühren mehr verrechnet werden können.

Bislang gelang es jedoch leider nicht, zwischen den Krankenversicherungsträgern einen Konsens zu finden. Der Hauptverband teilte der VA lediglich mit, dass eine bundeseinheitliche Vorgangsweise aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsmodelle der Kassen (dezentrale Versorgung mit Vertragspartnern versus zentrale Depotlösung, die eine Zustellung erfordert) nicht möglich ist. Der Hauptverband sei jedoch weiter bemüht, auf eine für die Versicherten günstige Lösung hinzuwirken. Bis dahin bleibt es daher bei der für die Versicherten der NÖGKK unbefriedigenden Lösung.

Noch keine Lösung in Sicht

Einzelfall: VA-BD-SV/0875-A/1/2010

Versorgungsmängel bei der Wundbehandlung

Die Inanspruchnahme von Wundmanagerinnen und Wundmanagern sollte auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ermöglicht werden, um eine wohnortnahe und adäquate Wundversorgung sicherzustellen.

Leistungsangebot der sozialen Krankenversicherung

Die Kosten einer Krankenbehandlung können von der sozialen Krankenversicherung nur dann übernommen werden, wenn sie durch bestimmte Leistungserbringer erbracht werden, die im Gesetz taxativ aufgezählt sind. Dies sind in erster Linie Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten. Ergänzend hierzu sind die Leistungen bestimmter Gesundheitsberufe (in den Bereichen Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, klinische Psychologie, Psychotherapie und Heilmassage) der ärztlichen Hilfe gleichgestellt und können von Versicherten ebenfalls auf Krankenschein in Anspruch genommen werden.

Qualitätsmängel

Diese Rechtslage hat zur Folge, dass die Kosten von Wundmanagerinnen und Wundmanagern, die zunehmend in Wundbehandlungszentren tätig sind, von den Betroffenen selbst zu tragen sind. In diesem Zusammenhang hat allerdings die SVA der Bauern gegenüber der VA aus Anlass der Beschwerde eines Niederösterreichers bestätigt, dass die Versicherten teilweise trotz intensiver Suche – auch unter Inkaufnahme weiterer Anreisewege – eine qualitativ zufriedenstellende Wundversorgung für sich und ihre Angehörigen bei niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten oder Krankenanstalten nicht erreichen konnten.

Dies ist damit zu begründen, dass chronische Wunden meist einer monatelangen intensiven Behandlung bedürfen und für die Betroffenen manchmal nicht sofort erkennbar ist, dass der Wundheilungsprozess bereits begonnen hat. Weiters ist auch festzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Vertragspartnerinnen und -partner der Krankenversicherungsträger auf dem schwierigen Gebiet der Wundversorgung manchmal nicht ausreichend spezialisiert sind.

Die SVA der Bauern war daher im vorliegenden Fall nach Prüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Wundversorgung bereit, dem Niederösterreicher eine Unterstützungsleistung in Höhe von 5.000 Euro zu gewähren.

Aus Sicht der VA wäre allerdings darüber hinaus die Versorgung durch Wundmanagerinnen und Wundmanager als Leistung der sozialen Krankenversicherung vorzusehen. Begleitend sollten bundeseinheitliche Qualitätsstandards, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Ausbildungen, erarbeitet werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0525-A/1/2013

Beitragsfreie Mitversicherung von Ehegattinnen und Ehegatten bei der Kindererziehung

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Ehegattinnen und Ehegatten ist auch dann möglich, wenn Kinder aus einer früheren Ehe betreut werden. Die Infor-

mation der Krankenversicherung für diese Ausnahme ist allerdings unzureichend.

Für mitversicherte Ehegattinnen und Ehegatten ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage der Versicherten einzuheben.

Ausnahme bei
Kinderbetreuung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine beitragsfreie Mitversicherung möglich. So ist kein Zusatzbeitrag einzuheben, wenn sich die Angehörigen der Erziehung eines oder mehrerer gemeinsam im Haushalt lebender Kinder widmen oder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet haben. Dieser Ausnahmetatbestand ist auch dann gegeben, wenn die Kinder aus einer früheren Ehe betreut werden.

In einem Prüfungsverfahren musste allerdings festgestellt werden, dass ein Wiener bei der Mitversicherung seiner Ehegattin irrtümlich davon ausging, dass sich diese Ausnahmeregelung nur auf gemeinsame Kinder bezieht. Eine beitragsfreie Mitversicherung wäre allerdings von vornherein schon deshalb möglich gewesen, weil die Ehegattin auch während der Ehe einen schwer sehbehinderten Sohn im gemeinsamen Haushalt betreute.

Eingeschränkte
Beitragsrückerstattung

Herr N.N. entdeckte seinen Irrtum erst im Jahr 2013, worauf auch die WGKK einräumte, dass er einen Zusatzbeitrag für seine Ehegattin in der Zeit von 2002 bis Juni 2013 in Höhe von insgesamt rund 8.830 Euro nicht hätte zahlen müssen. Einer vollständigen Rückerstattung stand entgegen, dass aufgrund der eingetretenen Verjährung lediglich die Beiträge für die letzten fünf Jahre rückgefordert werden konnten.

Missverständliche
Fragebögen

Aus Sicht der VA ist dieses Ergebnis unbillig, weil die Fragebögen der Krankenversicherungsträger zur Befreiung von der beitragspflichtigen Mitversicherung missverständlich sind. So ergibt sich aus der Textierung nicht eindeutig, dass die Befreiung nicht auf gemeinsame Kinder der Versicherten und deren Ehepartner eingeschränkt ist.

Durch eine Klarstellung sollten unrechtmäßige Beitragszahlungen vermieden werden, und im Einzelfall sollten bei früher aufgetretenen Irrtümern möglichst Kulanzlösungen getroffen werden. So konnte im vorliegenden Fall zumindest erreicht werden, dass die WGKK Verzugszinsen refundierte.

Einzelfall: VA-BD-SV/0757-A/1/2013

Kostenübernahme für Operationen im Ausland

Aufgrund der EU-Regelungen ist eine Kostenübernahme für eine medizinische Behandlung in einem Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Krankenversicherungsträger sollten daher die Versicherten umfassend darüber informieren, dass dafür eine vorhergehende Genehmigung erforderlich ist.

Gesundheit

Vorhergehende Genehmigung erforderlich

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist eine geplante medizinische Behandlung auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers im Ausland nur bei Vorliegen einer vorhergehenden Genehmigung möglich. Eine solche Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn eine angemessene Behandlung in Österreich nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes in Anspruch genommen werden kann.

Geringe Kostenerstattung ohne Genehmigung

Andernfalls ist nur eine Kostenerstattung unter Bedachtnahme auf die inländischen Tarife möglich. Dies bedeutet allerdings im Ergebnis, dass die Versicherten bei einer Operation in einem Krankenhaus im Ausland mit einer erheblichen Kostenbelastung zu rechnen haben, weil hierfür nur ein täglicher Pauschalbetrag vom zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger in Höhe von rund 180 Euro zu leisten ist.

Die Problematik dieser Regelung zeigt der Fall eines jungen Salzburger. Er war wegen einer Steißbeinfistel operiert worden, dennoch stellte sich keine Besserung seines Zustandes ein. Er wandte sich an eine deutsche Privatklinik, wo er für eine Operation rund 21.000 Euro zahlen musste. In diesem Zusammenhang führte der Salzburger durchaus glaubhaft aus, dass österreichische Ärzte seinen Wunsch, in Deutschland behandelt zu werden, nicht ernst genommen hätten und die Problematik herunterspielten.

Angesichts dieser besonderen Umstände war die SGKK bereit, eine Leistung aus dem Unterstützungsfond in Höhe von rund 11.000 Euro zu gewähren.

Informationsdefizit bei den Versicherten

Abgesehen davon sollten die Krankenversicherungsträger die Versicherten jedenfalls umfassend über die Voraussetzungen für eine gezielte Behandlung im Ausland informieren. Dabei ist es auch notwendig, die Betroffenen im Falle einer Ablehnung über mögliche Behandlungsalternativen in Österreich zu informieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0679-A/1/2013

Rettungsgebühr für Tote

Für Rettungseinsätze, bei denen nur noch der Tod einer Person festgestellt werden kann, sollte keine Rettungsgebühr eingehoben werden.

Die VA hat sich bereits im PB 2011 (S. 137 f.) und im PB 2012 (S. 121 f.) mit der Kostentragung für Krankentransporte auseinandergesetzt. Eine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme für Rettungseinsätze besteht nämlich grundsätzlich nur dann, wenn sie zu einer Einlieferung in ein Krankenhaus führen.

Unverständnis der Hinterbliebenen berechtigt

Eine weitere tragische Facette dieser Regelung zeigt der Fall eines Wieners, der seine 91-jährige Großtante tot in deren Wohnung auffand. Er wandte sich an die Wiener Rettung und erkundigte sich, was er zu tun hätte. Dort wurde ihm

eindringlich erklärt, dass ein Notarzt angefordert werden müsse, da Reanimationsmaßnahmen vielleicht noch möglich seien bzw. die Todesursache festgestellt werden müsse. Für Herrn N.N. war verständlicherweise nicht einsichtig, dass ihm für diesen Rettungseinsatz eine Gebühr von 88 Euro vorgeschrieben wurde, worüber sogar ein Bescheid der MA 70 ausgestellt wurde.

Aus Sicht der VA sollten für Rettungseinsätze dieser Art keine Kosten verrechnet werden. In Notfallsituationen bleibt kaum Zeit für einen reflektierten Entscheidungsprozess. Wenn noch keine sichtbaren Todeszeichen vorliegen, ist es Laien nicht zumutbar, eine Einschätzung zu treffen, wann die Phase des reversiblen Todes in den irreversiblen Tod übergeht.

Einzelfall: VA-BD-SV/0906-A/1/2013

Vorschreibung von Krankenversicherungsbeiträgen für Auslandsrenten

Für Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz sind Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Krankenversicherungsbeitrag in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird. Die Versicherungsträger schreiben den Beitrag monatlich vor.

Herr N.N. unterliegt dem österreichischen Krankenversicherungsschutz und bezieht neben seiner österreichischen Pension Rentenleistungen aus der Schweiz und Frankreich. Der Schweizer Versicherungsträger bringt die Rente einmal jährlich im Nachhinein zur Auszahlung. Die französische Rentenleistung wird alle zwei Monate ausgezahlt. Dieser individuelle Zahlungsmodus wurde aufgrund der geringen Rentenbeträge gewählt. Dadurch werden Überweisungsspesen verringert.

Individueller
Zahlungsmodus

Die NÖGKK verpflichtete Herrn N.N., monatlich von seiner ausländischen Rente einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Es wurde der Beitrag für die ausländischen Renten von der inländischen Pension einbehalten, wenn keine ausländische Rente ausgezahlt wurde. Herr N.N. erhob gegen den Beitragsbescheid Einspruch. Herr N.N. verwies auf den Wortlaut des Gesetzes, demzufolge der Krankenversicherungsbeitrag in dem Zeitpunkt fällig ist, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird. Dem Rechtsmittel wurde keine Folge gegeben und erwuchs in Rechtskraft.

Das Gesundheitsressort bestätigte die Ansicht des Versicherungsträgers und der Rechtsmittelinstanz. Es wurde begründet, dass es sich bei den ausländischen Rentenleistungen um monatlich fällig werdende Leistungen handelt und diese auch grundsätzlich ausgezahlt werden. Ein individuell gewählter Zahlungsmodus kann keine Änderung der monatlichen Vorschreibung der Krankenversicherungsbeiträge bewirken.

Monatlich fällig
werdende Leistung

Gesundheit

Legistische Klarstellung Allerdings nimmt das BMG diesen Fall zum Anlass, eine legistische Klarstellung des § 73a Abs. 1 ASVG zur Diskussion zu stellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1162-A/1/2012

4.9 Inneres

4.9.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr verzeichnete die VA im Vollzugsbereich des BMI 710 Geschäftsfälle. Wie in den vergangenen Jahren betraf der größte Teil der Beschwerden das Fremden- und Asylrecht (42 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (20 %), das Melderecht (3 %), das Personenstandsrecht (3 %) und das Wafferecht (1 %). Weitere Themen bezogen sich auf das Wahlrecht, den Zivildienst, dienstrechtliche Belange und das Passrecht. 163 Geschäftsfällen lagen Berichte der Kommissionen zu Besuchen von Polizeianhaltezentren, Polizeiinspektionen sowie Beobachtungen von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugrunde (siehe dazu S. 92 ff.).

710 Geschäftsfälle im Bereich BMI

Die Tendenz, dass insbesondere Beschwerden über die Verfahrensdauer beim AsylGH zuletzt rückläufig waren, setzte sich im Berichtsjahr nicht fort. 683 Personen beschwerten sich im Berichtsjahr über den AsylGH, wogegen es im Jahr 2012 „nur“ 538 Personen waren. Wie im Berichtsjahr 2012 betraf ein sehr geringer Anteil von Beschwerden Altverfahren, die am 1. Juli 2008 unerledigt vom UBAS übernommen wurden. Kritisch anzumerken bleibt aber, dass überhaupt noch solche Verfahren anhängig sind und mit 1. Jänner 2014 an das BVwG „weitergereicht“ wurden (nähere Ausführungen siehe S. 185 ff.).

683 Beschwerden über den AsylGH

Im PB 2012, S. 137, berichtete die VA über einen Polizeieinsatz in Wien, der das „Ausborgen“ eines Feuerlöschers wegen eines brennenden Reisebusses notwendig machte. § 44 Abs. 1 SPG erlaubt diese Vorgangsweise, allerdings war ein Ersatz der in Anspruch genommenen Sache gemäß § 92 SPG nur zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs, nicht aber zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht vorgesehen. Die legistische Anregung der VA wurde mit 1. September 2013 umgesetzt. Der Bund haftet nun auch für Schäden, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstanden sind. Die Innenministerin bot im vorliegenden Fall, für den die neue Bestimmung nicht mehr anwendbar war, den Kostenersatz in Form einer unbürokratischen Lösung an.

Legistische Anregung zum SPG umgesetzt

Immer wieder befasste sich die VA in den vergangenen Jahren mit der Problematik der Bombenblindgänger, zuletzt im PB 2012, S. 139. Eine gesetzliche Lösung verlangte die VA seit dem PB 2007 (S. 212). Ähnlich sah dies auch der OGH in einer den jahrelangen Rechtsstreit zwischen der Stadt Sbg und der Republik Österreich abschließenden Entscheidung aus dem Jahr 2012. Die VA muss mit Bedauern feststellen, dass sich der Gesetzgeber auch im Jahr 2013 nicht berufen gefühlt hat, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die eine Kostenübernahme des Bundes für das Aufsuchen von Kriegsmaterial vorsieht. Die Anregung der VA (siehe zuletzt PB 2012, S. 201), § 42 WaffG in diese Richtung zu ergänzen, bleibt aufrecht.

Bombenblindgänger nach wie vor ungelöst

Familienzusammenführungen nach dem AsylG waren immer wieder Gegenstand der Berichte der VA (zuletzt PB 2012, S. 129). Im PB 2009, S. 195, wies die

Familienzusammenführungen nach dem AsylG

VA allerdings besonders auf die Problematik hin, dass über Anträge gemäß § 35 AsylG, die vom Ausland aus eingebracht werden, nicht mit Bescheid entschieden wird. Das Bundesasylamt (nunmehr Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) gibt lediglich eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit ab, ob der bzw. die Familienangehörige den Asylstatus oder zumindest eine subsidiäre Schutzberechtigung – wie die „Ankerperson“ in Österreich – erhalten wird. Das einzige Rechtsmittel, das Betroffene ergreifen konnten, war eine Höchstgerichtsbeschwerde gegen die negative Visumentscheidung. Allerdings betonte der VwGH, dass die Vertretungsbehörde an die Prognoseentscheidung der Asylbehörde gebunden ist. Eine Entscheidung des VwGH vom 13.12.2012, Zl. 2012/21/0211, interpretiert das BMI nun so, dass bei negativer Prognose auch keine Visumentscheidung mehr nötig ist. Gleichzeitig versicherte es aber, dass Betroffene in einem festgelegten Prozedere über die Entscheidungsgründe informiert werden (VA-BD-I/0099-C/1/2013, BM.I-LR2240/0418-II/3/2013).

Nicht nachvollziehbares
Vorgehen von
Botschaften

Visumverfahren wickeln die Vertretungsbehörden im Ausland in der Regel ohne Befassung von Inlandsbehörden ab. Organisatorisch unterstehen sie dem BMeiA, die Fachaufsicht führt das BMI. Zwei Beschwerdefälle über die Vertretungsbehörden in Dakar und Teheran zeigten, dass wenig bürgerorientiertes Handeln zu Verzögerungen und nicht nachvollziehbaren Entscheidungen in einem Familienverfahren nach dem AsylG und einem Visumverfahren führte (siehe dazu S. 153 ff.).

4.9.2 Grundrechte

Inhumane Einvernahme eines Kindes im Asylverfahren

Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, befragte ein Mädchen zu der an ihr durchgeführten Genitalbeschneidung und retraumatisierte es. Die Behörde verletzte dadurch das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der erniedrigenden Behandlung.

Das Österreichische Rote Kreuz wandte sich in Vertretung einer Familie an die VA und beschwerte sich über die Art der Einvernahme eines Kindes im Asylverfahren. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, ein zwölfjähriges Mädchen zur erlittenen Genitalbeschneidung befragte, obwohl die Mutter einer gynäkologischen Untersuchung zustimmte. Die Einvernahme verstärkte die schon bestehenden psychischen und gesundheitlichen Probleme des Kindes.

BMI sah Fehler ein

In der Stellungnahme gestand das BMI ein, dass diese Vorgehensweise nicht dem verbindlichen Standard zur Einvernahme von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung entsprach.

Art. 3 EMRK verbietet unter anderem die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einer Person. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn damit die

Menschenwürde gröblich missachtet wird (VfGH v. 6.10.1977, B 350/76). Nach dem EGMR sind für die Beurteilung auch Alter und Gesundheitszustand der betroffenen Person ausschlaggebend (EGMR v. 10.7.2001, Zl. 33394/96). Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verpflichtet alle Einrichtungen, bei jeder ein Kind betreffenden Maßnahme vorrangig das Kindeswohl zu beachten.

Im konkreten Fall wäre eine fachärztliche Untersuchung zum Beweis des Vorbringens ausreichend und dem Kindeswohl förderlicher gewesen. Auch Sicht der VA stellte die Befragung des minderjährigen Mädchens zum traumatischen Kindheitserlebnis eine unzulässige erniedrigende Behandlung durch das Bundesasylamt dar. Erfreulicherweise wies das BMI das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, an, in vergleichbaren Fällen von einer Befragung abzusehen und nur eine Untersuchung in Auftrag zu geben.

Zukünftig Untersuchung statt Befragung

Einzelfall: VA-BD-I/0462-C/1/2013, BMI-LR2240/0368-III/5/2013

Bundesasylamt missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

In Familienverfahren verhinderte bzw. verzögerte das Bundesasylamt auch in diesem Berichtsjahr die Einreise von Angehörigen (siehe auch PB 2012, S. 129). Damit verletzte es das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat zur Achtung des Familienlebens. Das AsylG ermöglicht Angehörigen von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Familienmitgliedern sind Visa zur Einreise zu erteilen, wenn das Bundesasylamt (BAA) der Botschaft mitteilt, dass Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird. Unter dem Begriff „Familienangehörige“ fallen nach dem AsylG nur die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen, ledigen Kindes.

Bei der Österreichischen Botschaft Nairobi beantragten die Ehefrau und die Tochter eines in Österreich anerkannten Flüchtlings im Juli 2012 eine Familienzusammenführung. Der Vater gab in seinem Asylverfahren 2010 nicht an, dass er eine Tochter hat. Er erfuhr erst später von ihrer Geburt. Das BAA zweifelte an der Familieneigenschaft und gab eine negative Prognoseentscheidung ab. Die VA beanstandete, dass das BAA Herrn N.N. weder zu den Widersprüchen befragte noch ihn über die Möglichkeit aufklärte, seine Vaterschaft mittels DNA-Analyse zu beweisen.

Kein Hinweis auf DNA-Analyse

In einem weiteren Familienverfahren stellte die VA einen Eingriff in Art. 8 EMRK fest. Obwohl die Österreichische Botschaft Addis Abeba bereits bei Weiterleitung der Anträge DNA-Tests anregte, forderte das BAA die Berufsvertre-

Inneres

tungsbehörde erst vier Monate später auf, die Antragsteller diesbezüglich zu belehren. Die Bezugsperson wurde ebenfalls verspätet aufgeklärt. Auch weitere Verfahrensschritte erfolgten nur schleppend.

Künftig mehr Information an Betroffene

In Reaktion auf einen früheren Berichtsfall (siehe PB 2012, S. 130) teilte das BMI mit, dass sich die Vorgehensweise der österreichischen Vertretungsbehörden im Verfahren nach § 35 AsylG geändert hat. Das BMI setzte ein Erkenntnis des VwGH (VwGH v. 13.12.2012, 2012/12/0211-5) um, wonach die Asylbehörde bei Ablehnung eines Antrags eine Verständigungspflicht trifft. Die Berufsvertretungsbehörden teilen Antragstellerinnen und Antragstellern nun schriftlich mit, wenn das BAA eine negative Stellungnahme abgibt und führen die Ablehnungsgründe an. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis, dass jederzeit ein Neuantrag möglich ist.

Einzelfälle: VA-BD-I/0113-C/1/2013, BMI-LR2240/0092-III/5/2013; I/0475-C/1/2012, BMI-LR2240/0691-III/5/2012, I/0099-C/1/2012, BMI-LR2240/0418-II/3/2013

Unrechtmäßige Verhängung der Schubhaft

Eine Fremde wurde im Zuge einer Polizeikontrolle festgenommen. Anstatt ihr die Rückreise nach Deutschland zu ermöglichen, hielt die BPD (nunmehr LPD) Sbg sie zwei Tage rechtswidrig in Schubhaft an und griff in das Recht auf Freiheit gemäß Art. 5 EMRK ein.

Herr N.N. wandte sich an die VA, da seine Ehefrau zwei Tage von der BPD Sbg angehalten wurde. Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass Frau N.N. illegal in Sbg arbeitete und sie die Polizei am 16. Februar 2010 festnahm. Am selben Tag verhängte die BPD Sbg Schubhaft über die Drittstaatsangehörige, um ein Aufenthaltsverbotsverfahren zu sichern. Am 18. Februar 2010 entließ die Behörde Frau N.N. aus der Schubhaft und schob sie nach Deutschland ab.

Anhaltspunkte für freiwillige Ausreise

Frau N.N. hatte einen gültigen Aufenthaltstitel, Wohnsitz und Familienleben in Deutschland und gab bei ihrer Anhaltung an, so schnell wie möglich aus Österreich ausreisen zu wollen. Herr N.N. erklärte sich sogar bereit, der Fremdenpolizeibehörde den Reisepass seiner Ehefrau zu bringen.

Nach § 76 Abs. 1 FPG können Fremde festgenommen und angehalten werden, sofern dies notwendig ist, um eine Abschiebung zu sichern. Nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte (z.B. VfGH v. 2.5.2011, B 1700/10, VwGH v. 23.9.2010, 2007/21/0432) muss die Behörde im Einzelfall prüfen, ob die Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Die Fremdenpolizeibehörde hat das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und die Schonung der persönlichen Freiheit der betroffenen Person gegeneinander abzuwägen. Fehlt ein Sicherheitsbedürfnis, darf keine Schubhaft verhängt werden. § 46 Abs. 1 FPG sieht unter anderem eine Abschiebung vor, wenn die Behörde

ein Aufenthaltsverbot erlässt und befürchtet, dass die Fremde bzw. der Fremde nicht aus Österreich ausreist.

Die VA stellte fest, dass die Schubhaft im konkreten Fall weder notwendig noch verhältnismäßig war. Die BPD Sbg verletzte damit Frau N.N. in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit. Auch die Voraussetzungen für die Abschiebung lagen aus Sicht der VA nicht vor.

Sicherungsbedürfnis lag nicht vor

Einzelfall: VA-BD-I/0056-C/1/2012, BMI-LR2240/0371-II/3/2012

Verfahrensdauer beim AsylGH – Beschwerden gestiegen

Seit Jahren ist die VA mit einer Vielzahl an Beschwerden über die Dauer der Verfahren beim AsylGH konfrontiert (zuletzt PB 2012, S. 130). Leider ist festzustellen, dass sich die Situation nicht entspannt, sondern eher verschärft. 2013 stieg die Anzahl der Beschwerden um 27 %. Die Frage nach der Effizienz des Rechtsschutzes stellt sich daher aufs Neue.

Die Zahl der Beschwerden stieg von 538 im Jahr 2012 auf 683 im Berichtsjahr 2013 an. Fast alle Beschwerden betrafen die Verfahrensdauer, wobei viele Asylwerbende bereits zum zweiten, dritten und mitunter sogar vierten Mal an die VA mit dem Ersuchen, neuerlich beim AsylGH anzufragen, herantraten. Dies bestätigt den bereits im PB 2012 geäußerten Eindruck, dass die Betroffenen endlich Gewissheit über ihren Status haben wollen.

Anstieg der Beschwerden

Leider konnte der AsylGH auch in diesem Jahr in vielen Fällen über keine Verfahrensschritte berichten oder eine Prognose abgeben, wann die Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein werden. 574 Beschwerden über die Verfahrensdauer waren daher berechtigt. In 38 Fällen aus dem Jahr 2013 gab der AsylGH bekannt, dass Verfahrensabschlüsse vorliegen.

Von den Beschwerden über die Verfahrensdauer bezogen sich 47 auf seit 2013 beim AsylGH anhängige Verfahren, 350 auf seit 2012, 146 auf seit 2011, 79 auf seit 2010, 22 auf seit 2009 und neun auf seit 2008 anhängige Verfahren.

Nur mehr neun Beschwerden betrafen Altverfahren, also Verfahren, die der AsylGH am 1. Juli 2008 vom UBAS übernommen hatte. Gemessen an der Gesamtbeschwerdezahl ist dies sehr wenig. Zu bedenken ist aber, dass diese Verfahren seit den Jahren 2004, 2005 und 2007 unerledigt sind. Diese Asylwerbenden warten somit seit bis zu neun Jahren auf den Abschluss ihrer Verfahren. Für diese Menschen, die bereits einen beachtlichen Teil ihres Lebens in Österreich verbringen, muss die Ungewissheit besonders belastend sein. Es handelte sich dabei um Staatsangehörige aus der Türkei, der Zaire, dem Sudan, dem Kongo und Afghanistan.

Noch immer nicht alle Altverfahren erledigt

330 Beschwerden brachten Asylwerbende aus Afghanistan ein, 167 aus Somalia, 35 aus dem Iran, 26 aus Syrien, 13 aus dem Sudan und 11 aus dem Irak.

Inneres

Angehörige Afghanis-
tans beschwerten sich
am häufigsten

Die übrigen Beschwerden teilten sich auf verschiedene andere Nationalitäten auf. Da die Geschäftsverteilung des AsylGH Ländersenate vorsah, lag die Vermutung nahe, dass einige Senate wie beispielsweise der Afghanistansenate sehr überlastet waren, eine rechtzeitige Reaktion auf diesen Umstand aber nicht bzw. nicht immer erfolgte.

BVwG übernimmt viele
„Altlasten“

Der AsylGH wies gegenüber der VA und in seinen Tätigkeitsberichten immer wieder auf die kontinuierlich geringer werdende Zahl offener Beschwerdeverfahren hin. Im Beschwerdeaufkommen der VA spiegelt sich dies bedauerlicherweise nicht wider. Das seit 1. Jänner 2014 zuständige BVwG hat nach Angaben des Präsidenten ca. 11.600 anhängige Beschwerdeverfahren übernommen, die auf ca. 160 Richterinnen und Richter verteilt würden. Verfahren, in denen bereits Verhandlungen stattgefunden haben, sollen von den bisher zuständigen Richterinnen und Richtern weitergeführt werden.

Einzelfall: VA-BD-ASY/0180-C/1/2013, AsylGH 100.920/0260-Präs/2013 u.v.a.

Erniedrigende Behandlung bei Verhaftung eines Jugendlichen

Bei der Verhaftung eines Jugendlichen kam es zu mehreren kritikwürdigen Maßnahmen. So verständigte die Polizei die Eltern zu spät, hielt den Jugendlichen wesentlich länger als notwendig an und gefährdete seine Sicherheit sowie seine Persönlichkeitsrechte. Das BMI setzte umfangreiche Schritte, um die Amtshandlung aufzuarbeiten.

Vorwürfe gegen
Polizisten

Die Eltern eines 17-jährigen führten darüber Beschwerde, dass ihr Sohn im Rahmen einer Verhaftung erniedrigend behandelt worden sei. So soll eine Identifizierung des vermuteten Täters bei Dunkelheit aus ca. 10 m Entfernung erfolgt sein, die Eltern seien erst fünfeinhalb Stunden nach der Festnahme informiert worden und der Jugendliche sei im Polizeifahrzeug nicht angeschnallt worden. Die Anhaltung habe ca. 15 Stunden gedauert, obwohl in der Zwischenzeit festgestanden sei, dass der junge Mann an der Tat nicht beteiligt gewesen sei. Zudem sei er in einer Pressemitteilung zu einem Zeitpunkt als Täter genannt worden, als schon klar gewesen sei, dass er die Tat nicht begangen habe.

Dienstanweisungen
nicht eingehalten

Das BMI bestätigte, dass die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zeitlich zu spät erfolgt sei und dies den einschlägigen Dienstanweisungen widerspreche. Das Unterlassen des Anschnallens im Streifenwagen verletze Bestimmungen des KFG und sei auch nicht durch Ausnahmeregelungen gerechtfertigt gewesen. Eine Belehrung der einschreitenden Beamten sei erfolgt. Hinsichtlich der Pressemitteilung habe die LPD Wien eine interne Evaluierung durchgeführt.

Das BMI entschuldigte sich in seiner Stellungnahme bei Herrn N.N. und dessen Eltern für die entstandenen Unannehmlichkeiten und die unpassende Äu-

ßerung eines Beamten im Zuge der Entlassung. Eine persönliche Kontaktaufnahme und Entschuldigung, wie angekündigt, sei aber laut Information der Eltern nicht erfolgt.

Das BMI evaluierte den Vorfall und die Abläufe betreffend Gegenüberstellung und Festnahme, Anlegen der Handfesseln am Rücken, Überstellung in den Arrest mittels Streifenkraftwagen und die zeitlich erheblich verzögerte Verständigung der Angehörigen. Es kam zu dem Schluss, dass die Abläufe verbesserungswürdig seien. Das Büro Qualitätssicherung der LPD Wien habe festgelegt, den Sachverhalt anonymisiert aufzuarbeiten und dabei auf die einzelnen Probleme sowie die Rechtsgrundlagen hinzuweisen. Insbesondere soll auf das Verbesserungspotenzial eingegangen werden.

Umfangreiche
Evaluierung der
Behörden

Weiters werde der Vorfall im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung auf der Ebene der Stadtpolizeikommanden aufbereitet, um eine größtmögliche Informationsweitergabe sicherzustellen. Mit den vom Sachverhalt betroffenen Stadtpolizeikommanden sei bereits eine gesonderte Aufarbeitung, auch hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden, erfolgt.

Die Pressesprecher der LPD Wien seien angewiesen worden, vor der Versendung von Presseinformationen eine Aktualitätsprüfung vorzunehmen. Auf die Unschuldsvermutung sei hinzuweisen und die Bestimmungen des Mediengesetzes hinsichtlich des Schutzes der Identität und des höchstpersönlichen Lebensbereiches eines Menschen seien genauestens einzuhalten.

Die VA begrüßte die umfangreiche Untersuchung der Amtshandlung sowie die ausführlichen Maßnahmen, die behördlicherseits gesetzt wurden. Derartige Vorfälle können nur durch ausreichende Schulungen und Sensibilisierungen der Beamtinnen und Beamten erreicht werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0452-C/1/2012, BMI-LR2240/0384-II/1/c/2013

4.9.3 Fremden- und Asylrecht

Verfahrensverzögerungen beim Bundesasylamt

Die VA stellte auch 2013 fest, dass das Bundesasylamt in einigen Fällen Verfahren verzögerte. Nach einem Rückgang im Jahr 2012 stiegen die Beschwerdefälle wieder an. Die VA wird beobachten, ob das neu geschaffene Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen negativen Trend umkehren kann.

Die positive Entwicklung rückläufiger Beschwerdefälle setzte sich leider nicht fort. Im Jahr 2012 beschwerten sich 47 Personen, davon waren 20 Beschwerden berechtigt. Im Jahr 2013 beschwerten sich 58 Personen über das Bundesasylamt (BAA), davon waren 27 Beschwerden berechtigt. Die Schwerpunkte bildeten Verfahrensverzögerungen und Familienzusammenführungen vom Ausland aus (siehe S. 153).

Anstieg der
Beschwerden

Inneres

In einem Asylverfahren musste ein Aslywerbender mehr als neuneinhalb Jahre auf einen Abschluss warten. Das BAA, Außenstelle Traiskirchen, wies den Antrag am 15. November 2004 ab, gewährte aber subsidiären Schutz. Es erging jedoch keine Entscheidung in der Sache, weil das BAA den Bescheid nicht ordnungsgemäß zustellte. Den Fehler erkannte der AsylGH erst nach sieben Jahren und verwies das Verfahren am 20. Februar 2012 zurück. Das BAA bearbeitete den Akt nicht unverzüglich, sondern merkte ihn bloß zur Verlängerung des befristeten Aufenthaltsrechts für Oktober 2013 vor. Aufgrund des Prüfverfahrens setzte das BAA das Verfahren im April 2013 fort und kündigte eine rasche Entscheidung an. In anderen Verfahren setzte das BAA über Monate keine Verfahrensschritte.

Unnötig lange dauern Verfahren auch dann, wenn das BAA zwischendurch mehrere Monate bis zum nächsten Verfahrensschritt verstreichen lässt. So zog sich ein Verfahren zwei Jahre hin, weil die Behörde mehrmals Monate für die Überprüfung von Länderfeststellungen benötigte.

BMI sagt
Verbesserungen zu

Die Begründungen des BMI sind vielfältig, überzeugen die VA aber nicht. Das BMI führte etwa die Überprüfung komplexer Fluchtvorbringen und die Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland an, aber auch die hohe Arbeitsbelastung durch gestiegene Antragszahlen und personelle Engpässe. Organisatorische Verbesserungen wurden und werden der VA immer wieder zugesagt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0162-C/1/2013, BMI-LR2240/ ; I/0161-C/1/2013, BMI-LR2240/0089-III/5/2011; I/0008-C/1/2013, BMI-LR2240/0016-III/5/2013; I/0399-C/1/2013, BMI-LR2240/0327-III/5/2013; I/0380-C/1/2013, BMI-LR2240/0287-III/5/2013; I/0562-C/1/2012, BMI-LR2240/0768-III/5/2012

Fremdenpolizei Wien verursacht seit Jahren Verfahrensverzögerungen

Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren werden häufig an die VA herangetragen. Dass die LPD Wien – Fremdenpolizei einen erheblichen Beitrag dazu leistet, stellte die VA schon oft fest (zuletzt PB 2012, S. 133 f.). Angebliche organisatorische Maßnahmen dürften auch in diesem Berichtsjahr keine Verbesserungen gebracht haben.

Verzögerungen
bei MA 35 und
Fremdenpolizei

Grundsätzlich wickeln die Niederlassungsbehörden Aufenthaltstitelverfahren ab. Eine Änderung erfolgte nur für humanitäre Titel, über die ab 1. Jänner 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl entscheidet. In Wien beschwerten sich Betroffene häufig über den Wiener Landeshauptmann, MA 35, wegen zu langer Verfahrensdauern. In Zusammenspiel mit der LPD Wien stellt die VA immer wieder gravierende Verzögerungen bzw. Verfahrensstillstände fest.

MA 35 vertritt falsche
Rechtsauffassung

Im Aufenthaltstitelverfahren einer Familie kam es sowohl durch die MA 35 als auch die LPD Wien zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Die Verfahren

wurden erst ein Jahr und drei Monate nach Antragstellung positiv abgeschlossen. Die Fremdenpolizeibehörde setzte über Monate keine Verfahrensschritte. Auch die MA 35 blieb untätig, nachdem sie bloß die Fremdenpolizei von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung verständigte und irrtümlich von einer Fristhemmung gemäß § 25 Abs. 1 NAG ausging.

Die Hemmung des Ablaufs der gesetzlichen Entscheidungsfrist beginnt erst dann, wenn Betroffene von einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung Kenntnis haben und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich dazu zu äußern. Erst danach hat die Niederlassungsbehörde die zur Aufenthaltsbeendigung zuständige Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Diese auch vom VwGH vertretene Auffassung teilt das BMI seit Oktober 2011 und informierte zur Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs die Ämter der LReg (siehe auch PB 2011, S. 154). Dennoch musste dem Wiener Landeshauptmann diese Vorgangsweise in Erinnerung gerufen werden.

In zwei Fällen zweifelte die MA 35 an den Voraussetzung für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht und befasste die Fremdenpolizei mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Die LPD Wien benötigte neun Monate bzw. ein Jahr, um der MA 35 von der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens zu berichten.

Die LPD Wien ermittelte wegen einer Aufenthaltsehe und erstattete im Juni 2011 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Frau N.N. beantragte im Juli 2011 die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für sich und ihre Familie. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein, bei der LPD Wien schien darüber keine Mitteilung auf. Der MA 35 war wegen der langen Verfahrensdauer im Aufenthaltstitelverfahren kein Vorwurf zu machen. Sie drängte auf eine Mitteilung, erhielt aber keine Antwort von der Fremdenpolizeibehörde. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens erfragte die LPD Wien im Juni 2013 bei der Staatsanwaltschaft den Verfahrensstand und verschleppte so das Verfahren zwei Jahre.

LPD Wien erteilt keine Informationen

Das BMI begründete die Verfahrensverzögerungen vor allem mit Personalmangel und Überlastung der Behörde. Die seit Jahren bestehenden Missstände hat das BMI, trotz angekündigter Maßnahmen, nicht abgestellt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0261-C/1/2013, BMI-LR22400434-II/3/2013; I/0416-C/1/2013, BMI-LR2240/0422-II/3/2013; I/0243-C/1/2013, BMI-LR2240/0296-II/3/2013; I/0327-C/1/2013, BMI-LR2240/0381-II/3/2013;

Fremdenpolizei Wien ordnete rechtswidrig gelinderes Mittel an

Die LPD Wien trug fünf vermeintlich obdachlosen Fremden auf, sich täglich bei einer PI zu melden, obwohl die Betroffenen aufrecht gemeldet und in Grundversorgung waren. Das BMI versprach, in Zukunft besonders auf das notwendige Sicherheitsbedürfnis zu achten.

Die VA befasste sich mit einem Fall, in dem die LPD Wien fünf Drittstaatsangehörige mit Bescheiden verpflichtete, sich täglich bei einer PI zu melden.

Inneres

Schonung der persönlichen Freiheit

Voraussetzung für die Verhängung von Schubhaft ist das Bedürfnis, eine spätere Abschiebung zu sichern. Liegen zwar Gründe für die Verhängung von Schubhaft vor, kann aber der Sicherungszweck auch schonender erreicht werden, hat die Behörde ein gelinderes Mittel gemäß § 77 FPG anzuordnen. Zu beachten ist, dass auch das gelindere Mittel nur angeordnet werden darf, wenn ein Sicherheitsbedürfnis besteht.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Fremdenpolizeibehörde irrtümlich von der Obdachlosigkeit der Fremden nach Abschluss ihrer Asylverfahren ausging. Tatsächlich waren alle Betroffenen aufrecht gemeldet und in Grundversorgung, als die Bescheide erlassen wurden. Ein Sicherheitsbedürfnis bestand daher nicht.

BMI sagt Verbesserungen zu

Das BMI bedauerte die rechtswidrige Verhängung des gelinderen Mittels und begründete dies mit Defiziten in der Kommunikation mit der Grundversorgungsstelle Wien. Die VA begrüßt, dass das BMI künftig besonderes Augenmerk auf das Vorliegen eines Sicherheitsbedarfs legen möchte.

Einzelfall: VA-BD-I/0081-C/1/2012, BMI-LR2240/0175-II/3/2012

Erschwerte Beantragung von Fremdenpässen bei LPD Wien

Um in Wien einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses stellen zu können, mussten Betroffene eine Nummer aus einem Automaten ziehen. Das Gerät war unverständlicherweise im zweiten Stock aufgestellt. Das BMI schuf umgehend Abhilfe.

Frau N.N. wies die VA auf unzumutbare Bedingungen bei der Beantragung eines Fremdenpasses bei der LPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, Hernalser Gürtel 6-12, hin.

Problematische Nummernausgabe

Die VA stellte fest, dass Personen nur dann einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreise- oder Fremdenpasses stellen durften, wenn zuvor eine Nummer aus einem Automaten gezogen wurde. Pro Tag wurden nur etwa 30 Nummern vergeben. Erschwerend kam hinzu, dass das Gerät zur Nummernausgabe im zweiten Stock des Gebäudes montiert war und daher einige Gruppen, etwa ältere Menschen und Personen mit Kinderwagen, bei der Entnahme benachteiligt waren.

Rasche Reaktion des BMI

Das BMI gestand ein, dass es tatsächlich zu einer unkontrollierten Entnahme von Nummern kam und ergriff bereits im laufenden Prüfverfahren Maßnahmen. Durch zusätzliches Personal und technische Ausstattung bearbeitet die Behörde nun mehr Anträge. Zur Vermeidung von Konflikten erfolgt die Nummernausgabe durch einen Bediensteten am Eingang.

Einzelfall: VA-BD-I/0355-C/1/2013, BMI-LR2240/0286-II/3/2013

Kritik an Schubhaftbescheiden und Bargeldsperre

Die BH Vöcklabruck ließ in vielen Schubhaftbescheiden durch eine inakzeptable Ausdrucksweise die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen. Auch die so genannte Bargeldsperre für Schubhäftlinge war klärungsbedürftig. Einer Anregung der VA zufolge müssen Schubhäftlingen nun 100 Euro zur Verfügung bleiben.

Die VA prüfte aus Anlass von Besuchen einer Kommission der VA in den PAZ Steyr und Wels Schubhaftbescheide und einstweilige Verfügungen der BH Vöcklabruck. Um sich ein umfassendes Bild machen zu können, nahm die VA Einsicht in 26 Schubhaftbescheide. Die VA stellte fest, dass sich die Behörde in zahlreichen Fällen ungeeigneter Formulierungen bediente, die an der nötigen Objektivität zweifeln ließen. Negativ fielen die bloßen Mutmaßungen und Unterstellungen in vielen Entscheidungen auf. Das BMI räumte Fehler ein und kündigte an, die BH Vöcklabruck entsprechend zu sensibilisieren.

Sorgsamer
Sprachgebrauch
ist geboten

Nach dem VVG darf Geld von Schubhäftlingen soweit einbehalten werden, als dadurch der notwendige Lebensunterhalt nicht gefährdet wird. Die VA griff eine Anregung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI auf, wonach angehaltenen Personen jedenfalls 100 Euro verbleiben sollen. Erfreulicherweise setzte das BMI die Anregung um. Wenn die Behörde Geld von Fremden einbehält, muss sie nun darauf achten, dass den Betroffenen 50 Euro für die Dauer der Anhaltung und 50 Euro für die Zeit nach der Abschiebung zur Verfügung stehen.

100 Euro müssen
Fremden bleiben

Einzelfall: VA-BD-I/0112-C/1/2013, BMI-LR2240/0294-II/3/2013

4.9.4 Polizei

Rüde Behandlung durch Polizeibedienstete

Bei der Prüfung von behauptetem Fehlverhalten der Exekutive steht sehr häufig „Aussage gegen Aussage“. Den Ausführungen der Betroffenen stehen jene der Polizeibediensteten gegenüber. Fehlen weitere objektive Beweise, kann die VA oft kein Fehlverhalten verifizieren. In diesem Fall räumte allerdings das BMI ein richtlinienwidriges Verhalten der Polizeibediensteten ein.

Die beiden Beschwerdeführer traten wegen einer diskriminierenden Behandlung auf einer PI in OÖ an die VA heran. Sie seien gezwungen worden, im Vorraum zu warten. Nachdem sie sich darüber beschwert hätten, seien sie von einem Polizisten mit den Worten „Schleichts euch jetzt!“ aus der PI verwiesen worden.

In seiner Stellungnahme konnte das BMI die Vorwürfe zum einen aufklären und entkräften. Zum anderen hielt es zur Art und Weise des Verweises aus der PI ausdrücklich fest, dass das Vorgehen nicht der Allgemeinen Polizei-

Richtlinienwidriges
Einschreiten

Inneres

dienstrichtlinie (APD-RL) entsprochen habe. Dieser Erlass schreibt eine den allgemeinen gesellschaftlichen Umgangsformen angemessene Höflichkeit sowie ein respektvolles und der Menschenwürde entsprechendes Auftreten vor. Das BMI sagte eine Belehrung des Beamten zu.

Klare Verantwortungs-
übernahme

Aus zahlreichen Prüfverfahren ist der VA allzu bekannt, dass eine einfache und klare Lösung solcher Beschwerdefälle oft auf der Ebene der Sachverhaltsklärung scheitert. Daher ist die Übernahme der Verantwortung der betroffenen Exekutivbeamten als positiv hervorzuheben.

Der VwGH hält in seiner Judikatur regelmäßig fest, dass der Aussage eines Meldungslegers, der unter Wahrheitspflicht steht, mehr Glauben zu schenken ist als jener eines Beschuldigten. Die VA legt ihrer Beurteilung eine derartige Sichtweise nicht zugrunde, sie kann aber selten einen Missstand feststellen. In Prüfverfahren der VA, in denen ein Fehlverhalten von Exekutivbediensteten nicht eindeutig festgestellt werden kann, aber klare und plausible Hinweise auf ein solches bestehen, sagt das BMI allerdings immer wieder Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu.

Einzelfall: VA-BD-I/0511-C/1/2013, BMI-LR2240/0417-II/1/c/2013

Verzögerungen bei EDV-technischen Ermittlungen durch LPD OÖ

Im Bereich der LPD OÖ dauern EDV-technische Ermittlungen durchschnittlich acht Monate. Dies erscheint nicht nur aus ermittlungstaktischen Gründen zu lange. Darüber hinaus werden den – nicht selten letztlich als unschuldig erwiesenen – Verdächtigen wertvolle und dringend benötigte Arbeitsgeräte mitunter auf längere Zeit entzogen.

EDV-technische
Ermittlung dauert
fast ein Jahr

Zwei Personen wandten sich im Februar bzw. März 2013 an die VA, weil ihre Computer seit August bzw. April 2012 beschlagnahmt wären. Durch diesen langen Entzug der Arbeitsgeräte seien ihnen Nachteile entstanden. Es sei inakzeptabel, dass die Polizei ihre Computer so lange brauche, um sie zu untersuchen.

Die VA nahm diese Beschwerde zum Anlass, um die Ermittlungsdauer im EDV-technischen Bereich bei der LPD OÖ systematisch zu überprüfen. Das BMI teilte mit, dass die durchschnittliche Ermittlungsdauer in den Jahren 2010 und 2011 in etwa sechs, im Jahr 2012 zehn und im Jahr 2013 acht Monate betragen habe. Im Jahr 2012 sei das zuständige Referat um eine Kraft auf elf Personen verstärkt worden. Dennoch hat sich die Bearbeitungszeit nur relativ wenig verkürzt.

Halbherzige Maßnahmen
gegen den
Personalmangel

Aus Sicht der VA ist zu kritisieren, dass bestimmte Bearbeitungsschritte wie die Sicherung und Aufbereitung der Akten erst nach Dienstende, somit offenbar unter Inkaufnahme von Mehrdienstleistungen erfolgen. Die Personalverstärkung und andere vom BMI erwähnte Maßnahmen zur Ermittlungs-

beschleunigung sind zwar grundsätzlich positiv zu sehen, jedoch sollte noch eine weitergehende Verkürzung der Bearbeitungsdauer angestrebt werden. Eine nennenswerte Verbesserung wird somit nicht ohne zusätzliche Personalverstärkung zu erzielen sein.

Einzelfälle: VA-BD-I/0296-C/1/2013, I/0287-C/1/2013 (zu beiden BMI-LR2240/0364-II/1/c/2013)

Mängel in der Personalverwaltung

Die Personalverwaltung des BMI zeigt eine Reihe von Schwächen. Über die chronische Unterbesetzung der EDV-Ermittlungsabteilung der LPD OÖ wurde schon berichtet. Darüber hinaus stellte die VA Intransparenz bzw. oberflächliche Ermittlungen bei Personalentscheidungen sowie mangelhafte Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest. Immerhin konnten durch das Einschreiten der VA teilweise Verbesserungen erreicht werden.

Herr N.N. trat an die VA heran, weil er Einsicht in den von ihm abgelegten Aufnahmetest für den Polizeidienst nehmen wollte. Er konnte sich nicht vorstellen, dass er tatsächlich nur so wenige Punkte erreicht habe, wie ihm mitgeteilt wurde.

Einsichtsmöglichkeit in Aufnahmetests?

Auf die erste Anfrage der VA hin versuchte das BMI, mit umständlicher Begründung zu erklären, weshalb es Herrn N.N. die Einsicht in seine (und nicht etwa die seiner Mitbewerberinnen und Mitbewerber) Prüfungsunterlagen verweigert hatte. Eine nochmalige Nachfrage der VA brachte schließlich das von Herrn N.N. gewünschte Ergebnis.

Im Bereich der LPD OÖ kam es zu einer Reihe von Strafprozessen gegen Mitarbeiter wegen Amtsmissbrauch. Sie wurden im Wesentlichen beschuldigt, datenschutzrechtlich geschützte Informationen ohne Berechtigung eingesehen zu haben. Fast alle der VA bekannten Prozesse endeten mit Freisprüchen.

Unzureichende datenschutzrechtliche Schulungen

Der Rechtsvertreter der freigesprochenen Polizisten wandte sich an die VA mit der Behauptung, zu den gegenständlichen Strafprozessen habe es nur deshalb kommen können, weil datenschutzrechtliche Schulungen nicht entsprechend durchgeführt worden seien. Eine Überprüfung durch die VA konnte dies insofern bestätigen, als in der Vergangenheit entsprechende Schulungsnachweise vielfach fehlten.

Es war aber zu erkennen, dass in jüngerer Zeit die Schulungsbemühungen intensiviert wurden. Ein Zusammenhang mit den durchgeführten Strafprozessen liegt nahe. Bedauerlich bleibt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit dieser für die Polizisten sicherlich belastender Verfahren bedurfte, um das datenschutzrechtliche Fortbildungswesen effektiver zu gestalten.

Die Kommandostelle einer größeren PI war zu besetzen. Über den schließlich zum Zug gekommenen Herrn N.N. lagen sehr unterschiedliche Beurteilungen

Inneres

Unterschiedliche
Beurteilungen von
Bewerbern

von übergeordneten Stellen vor: X.X. war in seiner persönlich abgegebenen Stellungnahme voll des Lobes. Y.Y. hingegen übte Kritik an Herrn N.N. und behauptete überdies, X.X. habe sich ihm gegenüber über Herrn N.N. mehrfach negativ geäußert und dabei dessen Führungsqualitäten in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer, der den Posten nicht erhielt, vermutete ein abgekartetes Spiel, zumal er selbst ausschließlich positive Bewertungen bekommen hatte.

Das BMI als entscheidungspflichtige Dienstbehörde führte mit X.X. und Y.Y. keine aufklärenden Gespräche, obwohl die Causa auch disziplinarrechtlich brisant war. Immerhin könnte X.X. durch ungerechtfertigtes Lob über Herrn N.N. das Bewerbungsverfahren manipuliert haben. Dasselbe gilt für Y.Y.: Dieser könnte durch seine Kritik an Herrn N.N., die er fälschlicherweise auch noch X.X. in den Mund gelegt haben könnte, Mitbewerber unsachlich begünstigt haben.

BMI klärte nicht auf

Auch nach mehrfacher Nachfrage begnügte sich das BMI mit Vermutungen hinsichtlich der Interpretation von kritischen Aussagen des X.X., welche mit der Aktenlage unvereinbar waren. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass auch entsprechende Ermittlungen dieselbe Personalentscheidung hervorgebracht hätten. Der Verdacht, das Bewerbungsverfahren könnte durch unrichtige Aussagen des X.X. oder des Y.Y. manipuliert worden sein, hätte aber jedenfalls aufgeklärt werden müssen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0041-C/1/2013 (BMI-LR2240/0313-II/1/c/2013), I/0359-C/1/2013 (BMI-LR2240/0401-SIAK-ZFB/2013), (BMI-LR2240/0412-I/1/c/2013)

Keine Entfemung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrräder

Für sehbehinderte Menschen sind auf Blindenleitsystemen und an Ampeln mit Akustikkennung abgestellte Fahrräder gefährlich. Zu Unrecht kümmerte sich die Polizei in Wien nicht um deren Abschleppung. Die VA sieht aber auch legislativen Verbesserungsbedarf.

Polizei blieb untätig

Herr N.N. ist sehbehindert und verletzte sich an einem Fahrrad, das an einer Ampel mit Blindenakustik abgestellt wurde. Er rief die Polizei, die das Fahrrad aber nicht entfernte. Die LPD Wien bestätigte die unzulässige Behinderung von (blinden) Fußgängerinnen und Fußgängern. Sie rechtfertigte sich damit, dass es keine rechtliche Grundlage gäbe, mit Schlössern gesicherte Fahrräder zu entfernen.

StVO bietet Grundlage
zur Entfemung

Aufgrund § 68 Abs. 4 StVO ist es verboten, Fahrräder verkehrsbehindernd aufzustellen. Sind Fußgängerinnen und Fußgänger bei der Benützung des Gehsteiges gehindert, müssen Sicherheitsorgane nach § 89a Abs. 2 lit. e StVO verkehrsbehindernd abgestellte Fahrräder entfernen lassen. Unabhängig von einer Verkehrsbehinderung ermöglicht § 31 Abs. 3 StVO die Entfernung von an Ampeln angebrachten Fahrrädern.

Entgegen der Meinung der LPD Wien rechtfertigt die StVO auch das Durchschneiden von Fahrradschlössern, wenn ein Wegschaffen sonst nicht möglich ist. Auch das BMVIT teilte die Auffassung der VA.

Der Fall zeigt, dass Radfahrerinnen und Radfahrer, die ihr Fahrrad gefährlich abstellen, kaum eine Bestrafung befürchten müssen. Eine Zuordnung ist selten möglich. Die VA regte daher beim BMVIT an, die Einführung einer Kennzeichenpflicht für Fahrräder zu überdenken.

Bessere Kennzeichnung der Fahrräder

Einzelfall: VA-W-POL/0086-C/1/2013, LPD GZ. 280924/2013, BMVIT-14.500/0063-I/PR3/2013

4.9.5 Waffenrecht

Opferrechte in waffenrechtlichen Verfahren?

Opfern von Straftaten kommen Informations- oder sogar Äußerungsrechte zu, wenn die Täterin oder der Täter z.B. einen ersten unbewachten Freigang aus dem Gefängnis oder sonstige Hafterleichterungen (z.B. „elektronische Fußfessel“) bekommt. In waffenrechtlichen Verfahren ist dies jedoch nicht vorgesehen.

Frau N.N. wandte sich an die VA, weil sie gerüchteweise erfahren hatte, dass ihr geschiedener Ehemann angeblich wieder eine Waffe besitzen dürfe. Dieser hätte sie unter Verwendung eines Gewehrs gefährlich bedroht und wäre dafür unter Verhängung eines Waffenverbots auch rechtskräftig verurteilt worden. Nunmehr sei das Waffenverbot aufgehoben worden. Die VA stellte fest, dass die von Frau N.N. wahrgenommenen Gerüchte zutreffen.

Opfer von unter Zuhilfenahme von Waffen verübten Straftaten sind nicht Partei des waffenrechtlichen Verfahrens. Daher haben sie nicht einmal Informationsrechte, geschweige denn Äußerungs- oder gar Mitwirkungsmöglichkeiten. Damit gilt selbst gegenüber dem Opfer die Amtsverschwiegenheit.

Darf das Opfer davon erfahren?

Demgegenüber besteht die gesetzliche Verpflichtung, z.B. Opfer „unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen“ zu verständigen (§ 149 Abs. 5 StVG). Im Falle des elektronisch überwachten Hausarrests („elektronische Fußfessel“) haben Opfer gemäß § 156d Abs. 3 StVG sogar Äußerungsrechte.

Nichts davon findet sich jedoch im Waffenrecht. Dabei kann es für das Opfer durchaus von Interesse sein zu erfahren, ob die einstige Täterin oder der Täter wieder eine Waffe besitzen darf. Die VA regte daher gesetzliche Anpassungen an. Das BMI zeigte sich in seiner Stellungnahme grundsätzlich offen. Die konkrete Umsetzung wird abzuwarten sein.

VA regt Verständigungspflicht an

Einzelfall: VA-BD-I/0001-C/1/2013; BMI-LR2240/0304-III/1/b/2013

4.10 Justiz

4.10.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum erhielt die VA 935 Beschwerden, die den Bereich der Justiz betrafen.

Wie in den Vorjahren betraf ein großer Teil der Beschwerden die unabhängige Rechtsprechung. In diesen Fällen hat die VA neben der Information, dass ihr keine Zuständigkeit zur inhaltlichen Kontrolle von Urteilen und Beschlüssen zukommt, die Rechtslage erläutert und über die den Betroffenen zustehenden Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt. Die von der VA gemachten Wahrnehmungen werden im Folgenden überblicksartig dargestellt. Sie zeugen (oft) von einer geringen Kenntnis der Verfahrensschritte, von einem unterschiedlichen Kommunikationsverständnis oder von einer durch die persönlichen Umstände geprägten Erwartungshaltung.

Deutlich zugenommen haben Beschwerden betreffend den Strafvollzug. Dies ist auf die Kontrolltätigkeit der Kommissionen (vgl. dazu S. 73 ff.) und auf die Sprechstage in den Justizanstalten zurückzuführen.

Sachwalterschaft

VA kann Bestellung von Sachwaltern nicht überprüfen

Im Berichtszeitraum 2013 langten bei der VA 188 Beschwerden über Sachwalterschaften ein. Das bedeutet eine Steigerung von knapp 15 % gegenüber dem Vorjahr. Wie bisher wandten sich meistens die Betroffenen selbst oder deren Angehörige an die VA. Kritisiert wurden vor allem der Bestellungsbeschluss sowie die daraus resultierenden Einschränkungen in der gewohnten Lebensführung. Die VA kann in ihrer Eigenschaft als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung die erhoffte Hilfestellung nicht bieten. Die Bestellung, Umbestellung oder Abberufung von Sachwalterinnen und Sachwaltern erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden. Da die VA keine Möglichkeit zur Einsichtnahme in Gerichtsakten hat, kann eine umfassende Analyse der vielfach emotionalen und oftmals schwer verständlichen Beschwerden nicht erfolgen.

Kritik an finanziellen Dispositionen der Sachwalter

Kritik geübt wurde regelmäßig an finanziellen Dispositionen der Sachwalterinnen und Sachwalter. Ältere Personen, die ihr ganzes Leben für einen ruhigen, finanziell abgesicherten Lebensabend gespart hatten, kritisierten, dass sie mit einem geringen Taschengeld auskommen müssten und ihre bisherigen Lebensgewohnheiten nicht mehr aufrechterhalten könnten. Mit einem Taschengeld von 30 bis 50 Euro werde sogar ein Heurigenbesuch unerschwinglich. Einige Beispiele seien hier angeführt:

Eine besachwaltete Technikerin führte aus, dass ihr nicht genügend Geld für den Besuch eines Psychotherapeuten überlassen werde (VA-BD-/0112-B/1/2013).

Ein für die Pflege eines bettlägerigen Betroffenen eingesetzter Mitarbeiter einer Hilfsorganisation legte dar, dass dem Sozialhilfeempfänger von seiner Sachwalterin keine ausreichenden Geldmittel zur Anschaffung elementarer Dinge (Toilettenartikel) zur Verfügung gestellt würden (VA-BD-J/0794-B/1/2013).

Eine Wienerin kritisierte, dass sich die Entlohnung der Sachwalterin auch nach der Höhe ihrer Ersparnisse und ihres Vermögens richte und nicht nur aus den laufenden Pensionseinkünften berechnet werde. Dass die Sachwalterin unerwünschte finanzielle Transaktionen durchführe und daran verdiene, sei nicht in Ordnung (VA-BD-J/0700-B/1/2013).

Eine betagte, kinderlose Akademikerin mit hoher Eigenpension und hohen Ersparnissen beschwerte sich, dass ihre Bank ein Sachwalterschaftsverfahren angeregt habe. Sie könne über ihr Geld nicht mehr verfügen und müsse starke finanzielle Einschränkungen ertragen (VA-BD-J/0518-B/1/2013).

Ein wiederkehrender Kritikpunkt von Betroffenen und deren Angehörigen war, dass Immobilien von Sachwalterinnen und Sachwaltern ohne Zustimmung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Personen veräußert würden. Vielfach wurde dahinter auch finanzielles Eigeninteresse der Sachwalterinnen und Sachwalter vermutet (VA-BD-J/0173-B/1/2013, J/0717-B/1/2013, J/0784-B/1/2013, J/0929-B/1/2013, u.a.). Durch – vom Gericht zu genehmigende – Verkäufe von Häusern und Eigentumswohnungen kann auch die Möglichkeit entfallen, aus einer als temporär angesehenen Betreuungssituation in die „eigenen vier Wände“ zurückzukehren.

Alleinstehende, hochbetagte Menschen zeigten kein Verständnis dafür, dass sie von ihren Sachwalterinnen und Sachwaltern gegen ihren ausdrücklichen Willen in Betreuungseinrichtungen untergebracht worden seien. Sie würden sich dort nicht menschenwürdig behandelt fühlen und hätten keine Ansprache oder Möglichkeit zur Aussprache (VA-BD-J/0203-B/1/2013, J/0316-B/1/2013, J/0404-B/1/2013).

Kritik an Unterbringung in Betreuungseinrichtungen

Dass zwischen Sachwalterinnen bzw. Sachwaltern und den Betroffenen kein ausreichender – zumindest monatlicher – Kontakt stattfinde, wurde in zahlreichen Beschwerden vorgebracht. So würden immer wieder Pflegeentscheidungen bzw. mit Fristen verbundene Verpflichtungen missachtet oder vertragliche Zahlungen versäumt (z.B. Mieten). Diese Kritik betraf regelmäßig berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter, bei denen davon auszugehen sei, dass die gesetzlich vorgesehene Beschränkung von maximal 25 zu übernehmenden Sachwalterschaften vielfach bei Weitem überschritten werde.

Fehlender Kontakt

Der Sohn eines verstorbenen Betroffenen beschwerte sich, dass die vormalige Sachwalterin seines Vaters, eine Wiener Rechtsanwältin, mehr als 300 Sachwalterschaften übernommen habe. Daher ersuchte die VA das BMJ um Stellungnahme, in wie vielen Fällen Sachwalterinnen und Sachwalter österreichweit mit mehr als 25 Sachwalterschaften betraut sind. Das BMJ teilte in

einer Stellungnahme mit, dass eine aussagekräftige und valide Auswertung leider nicht erstellt werden könne, weil die Sachwalterinnen und Sachwalter in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) mit und ohne Anschriftcode sowie in unterschiedlicher Schreibweise erfasst würden, sodass dieselbe Person oft mehrfach vorkomme. Zudem wäre bei der personenbezogenen Auswertung nicht ersichtlich, ob in einer Rechtsanwalts- oder Notariatskanzlei eine auf Sachwalterschaften spezialisierte personelle oder organisatorische Infrastruktur aufgebaut sei, die es ermögliche, eine höhere Anzahl an Sachwalterschaften zu übernehmen (VA-BD-J/0682-B/1/2013).

Kritik im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Vereinssachwalterinnen und -sachwaltern war auch in diesem Berichtszeitraum äußerst selten zu registrieren.

Arbeitsgruppe – ÖRAK Die VA erhielt die Gelegenheit, an einer Sitzung der Arbeitsgruppe Sachwalterrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages teilzunehmen. In der Sitzung wurden die Probleme der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit Sachwalterschaften betraut sind, erörtert. Diese betreffen insbesondere die Überlegung einer Splittung der Aufgabe laut Bestellungsbeschluss in eine juristische und psychosoziale Komponente, da der psychosoziale Bereich von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt ohne dafür ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwer zu bewerkstelligen ist. Ein weiteres Problemfeld wurde auch im Gesundheitsbereich bei der Zustimmung zu medizinischen Eingriffen von unter Sachwalterschaft stehenden Personen gesehen. Thematisiert wurde auch ein Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern, da in vielen Fällen nicht kostendeckend gearbeitet werden könne. Erörtert wurde weiters die Notwendigkeit allfälliger legislatischer Anregungen.

Engagement des BMJ Das BMJ befasste sich aus Sicht der VA im Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema Sachwalterschaften, da es insbesondere auch darum gehe, Betroffene solange wie möglich selbstbestimmt entscheiden zu lassen. Die Wahrnehmungen der VA haben erneut gezeigt, dass neben legislatischen Maßnahmen zusätzliche Betreuungssysteme für Betroffene und deren Angehörige notwendig sein werden.

Regierungsprogramm Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 beinhaltet das Ziel, moderne Regeln für eine moderne Gesellschaft zu schaffen. Positiv ist aus Sicht der VA, dass eine Förderung der unterstützten Entscheidungsfindung vorgesehen ist, damit eine Sachwalterbestellung zur „ultima ratio“ werde.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Die Umsetzung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger bereitet in der Praxis, insbesondere im Rechtsverkehr mit Banken, aber auch mit Sozialversicherungsträgern, Probleme. Neben einer vom BMJ veröffentlichten Punktation soll eine gesetzliche Klarstellung Abhilfe schaffen.

Die mit dem SWRÄG 2006 eingeführten Rechtsinstitute der „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger“ und der „Vorsorgevollmacht“ sind im täglichen Lebensvollzug noch nicht ausreichend etabliert und bereiten in der Praxis nach wie vor Probleme. Die VA war mit dem Fall eines Vaters befasst, der registrierter vertretungsbefugter nächster Angehöriger seines die Pflegestufe 7 beziehenden Sohnes ist. Der Vater beabsichtigte, das Pflegegeld für seinen Sohn auf sein Konto überweisen zu lassen. Die PVA verweigerte dies jedoch und ließ regelmäßig das Pflegegeld mittels Postanweisung an die Wohnadresse des Sohnes und des Vaters auszahlen.

PVA verweigerte
Überweisung des
Pflegegeldes

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger bezieht sich sowohl auf die Geschäfte des täglichen Lebens als auch auf die Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs. Die PVA argumentierte, dass die Eröffnung eines eigenen Kontos kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens sei und sie somit auch umso weniger verhalten werden könne, auf das Konto der Eltern anzuweisen. Sowohl nach Ansicht der VA als auch des BMJ ging die PVA von einer falschen Rechtsansicht aus.

Nach der gesetzlichen Grundlage kann der nächste Angehörige auch über die laufenden Einkünfte der vertretenen Person und über pflegebezogene Leistungen verfügen, soweit es um die Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und um die Deckung des Pflegebedarfs geht. Darüber hinaus ist das Pflegegeld bei einem geschäftsunfähigen Anspruchsberechtigten an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

Kontoeröffnung ist
Rechtsgeschäft des
täglichen Lebens

Eine im BMJ eingerichtete Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Wirtschaftskammer und der Kreditwirtschaft angehörten, veröffentlichte auf der Homepage des Ministeriums eine Punktation zur besseren Handhabung der Angehörigenvertretung bei Bankgeschäften im Rechtsverkehr. In dieser Punktation wurde auch festgehalten, dass die Einrichtung eines neuen Kontos ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ist und daher der Vertretungsbefugnis eines Angehörigen unterliegt. Da diese begrüßenswerte Punktation aber weder für den Rechtsverkehr in der Wirtschaft noch für die unabhängige Rechtsprechung bindend ist, wird eine gesetzliche Klarstellung erforderlich sein. Das BMJ sicherte auch zu, diesen Punkt bei weiteren Überlegungen zur Reform des Sachwalterrechts zu berücksichtigen.

Gesetzliche Klarstellung
notwendig

Einzelfall: VA-BD-J/0341-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0051-Pr 3/2013

Unterhaltsverfahren

Wie in den Vorjahren war wiederum eine Häufung von Beschwerden über Unterhaltsverfahren festzustellen. Vor allem wird die Dauer dieser Verfahren beklagt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass vielfach nicht klar ist, dass das Gericht in Unterhaltsverfahren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen als Grundlage für die Unterhaltsbemessung zu erhe-

Zahlreiche
Beschwerden

ben hat. Das Gericht ist verpflichtet, die für eine Entscheidung notwendigen Beweise zu erheben und den Parteien die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Insbesondere wenn der Unterhaltspflichtige „selbstständig“ ist, ist zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bzw. der Höhe des Reineinkommens und der Privatentnahmen erforderlich, Sachverständigengutachten einzuholen, um beurteilen zu können, inwiefern das Begehren berechtigt ist.

Einzelfälle: VA-BD-J/0640-B/1/2012, J/0266-B/1/2013

Verlassenschaftsverfahren

Informationsdefizit
feststellbar

Ein Großteil der Anliegen zeigt, dass Informationsbedarf in Verlassenschaftsverfahren besteht. Vielfach ist nicht klar, dass ein Verlassenschaftsverfahren ein Gerichtsverfahren ist, das von Notarinnen und Notaren als Beauftragte des Bezirksgerichts (Gerichtskommissäre) durchgeführt wird. Neben der Klage über die Verfahrensdauer und der Vermutung, dass Verfahren nicht korrekt durchgeführt werden, zeigen die Vorbringen vielfach Informationsmängel über die Testierfähigkeit, die Testierfreiheit, die gesetzliche Erbfolge und auch über die Pflichtteilsberechtigung.

Einzelfälle: VA-BD-J/0832-B/1/2013, J/0772-B/1/2013, J/0152-B/1/2013, J/0190-B/1/2013, J/0187-B/1/2013, J/0179-B/1/2013

4.10.2 Gerichtsgebühren

Die VA wurde im Berichtsjahr erneut mit Beschwerden über Gerichtsgebühren befasst. Darin wurden häufig die Entscheidungsgebühr in Pflegschaftssachen für die Vermögensverwaltung minderjähriger und besachwalteter Personen sowie die Erfassung von Verfahren zur pflegschaftsbehördlichen Genehmigung einer Rechtshandlung nach dem AußStrG angesprochen. Weiters gibt es nach wie vor Unklarheiten rund um die Aufforderung zur Zahlung der Eintragungsgebühr eines (wohnbaugeförderten) Darlehens im Grundbuch aufgrund des nachträglichen Wegfalls einer Gebührenbefreiung innerhalb von fünf Jahren nach dem Wohnbauförderungsgesetz. Den Beschwerden ist jedenfalls gemeinsam, dass die Gerichtsgebühren als Beschränkung des Zugangs zur Justiz empfunden werden.

Einzelfälle: VA-BD-J/0196-B/1/2013, J/0210-B/1/2013, J/0558-B/1/2013, J/0416-B/1/2013

4.10.3 Schließungen und Zusammenlegung von Bezirksgerichten

Einige Eingaben betrafen die Schließung von BG in OÖ, NÖ und der Stmk, basierend auf den Bezirksgerichte-Verordnungen 2012. Gerade im Außerstreit-